



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Der ‚Community Reconciliation Process‘ in Timor-Leste:
Eine Analyse der Resozialisierung von Täter*innen
durch deren Einbindung in Wahrheitskommissionen“

verfasst von / submitted by

Lena Sophie Sinzinger BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2023/ Vienna, 2023

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 589

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Internationale Entwicklung

Betreut von / Supervisor:

Dr. Jan Pospisil, Privatdoz.

Inhalt

Abstract	1
Vorwort und Danksagung	2
1. Einleitung.....	3
2. Timor-Leste	7
2.1 Aktuelle Situation im Land.....	7
2.1.1 Innenpolitik	8
2.1.2 Gesellschaft.....	9
2.1.3 Wirtschaft.....	9
2.1.4 Außenpolitik	11
2.2 Historische Entwicklung.....	12
2.2.1 Traditionelle Gesellschaft und koloniale Besetzung.....	12
2.2.2 Ende der Kolonialherrschaft, Besetzung durch Indonesien und Bürgerkrieg 1974-1999	14
2.2.3 Erste Jahre der Unabhängigkeit und politische Unruhen 2001-2006	18
2.2.4 Politische Entwicklung ab 2007 und Covid-19-Pandemie	21
2.3 Aufarbeitung der Konfliktjahre 1974-1999 in Timor-Leste.....	22
2.3.1 Strafrechtliche Aufarbeitungsmaßnahmen.....	23
2.3.2 Entstehung und Struktur der „Timor-Leste Commission for Reception, Truth and Reconciliation“	25
2.3.3 Ergebnisse und Abschlussbericht „Chega!“	27
2.3.4 Kritik und Nachwirkungen der CAVR	29
3. Transitional Justice	33
3.1 Begriffserklärung Transition	33
3.2 Begriffsdefinition von Transitional Justice und Abgrenzung.....	35
3.3 Geschichtlicher Abriss.....	36
3.4 Aktuelle Entwicklungen und Kritik am Konzept Transitional Justice	40
3.5 Einbettung von Transitional Justice im deutschsprachigen Raum	44
3.6 Transitional Justice Mechanismen.....	47
3.6.1 Wahrheitskommission.....	50
3.6.2 Wiedergutmachung	52
3.6.3 Straffreiheit und Amnestie	54
4. Resozialisierung von Täter*innen im Aufarbeitungsprozess und Restorative Justice	59
4.1 Definition und Einbettung von Resozialisierung.....	59

4.2	Restorative Justice als Alternativkonzept zum Umgang mit Unrecht.....	60
4.3	Restorative Justice im Aufarbeitungskontext von Transition.....	65
5	Empirischer Teil	69
5.1	Zielsetzung und Methode	69
5.2	Analyse der Zielsetzungen der CRP in Bezug auf Resozialisierung von Täter*innen	71
5.2.1	Durchführung der Analyse.....	71
5.2.2	Ergebnisse	73
5.3	Analyse der Maßnahmen in den CRP zur Erreichung der Ziele in Bezug auf die Resozialisierung von Täter*innen.....	77
5.3.1	Durchführung der Analyse.....	77
5.3.2	Ergebnisse	82
6	Zusammenführung der Erkenntnisse	93
6.1	Beantwortung der Forschungsfragen.....	93
6.2	Limitationen und fortführende Forschungsmöglichkeiten	101
7	Resümee.....	102
	Quellenverzeichnis	103
	Kategoriensystem Analyse Teil 1	120
	Kategoriensystem Analyse Teil 2	126

Abstract

Nach 24 Jahren indonesischer Besatzung und Bürgerkrieg erlangte Timor-Leste 2002 die Unabhängigkeit und wurde damit zum weltweit ersten neuen Staat im 21. Jahrhundert. Mit Unterstützung der Vereinten Nationen wurde 2003 die Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission „Comissão de Acolhimento, Verdade e Reconciliação de Timor-Leste“ (CAVR) errichtet. Der durch die CAVR eingeleitete „Community Reconciliation Process“ (CRP) stellte aufgrund seiner speziellen täter*innenzentrierten Ausgestaltung eine bis dahin neue Form des Versöhnungsprozesses dar. Diese Untersuchung befasst sich mit den Zielsetzungen und Ergebnissen des CRP in Bezug auf den Resozialisierungsprozess der Täter*innen in die Gemeinschaft. Es zeigt sich, dass der restaurative Ansatz der CRP zwar positive Auswirkungen auf die Resozialisierung der teilgenommenen Täter*innen in ihre lokalen Gemeinschaften hatte. Die unzureichende juristische Verfolgung, insbesondere der nichtteilgenommenen Täter*innen, hatte jedoch erheblichen Einfluss auf die gesamtgesellschaftliche Resozialisierung und den nachhaltigen Erfolg des CRP für den sozialen Frieden.

After 24 years of Indonesian occupation and civil war, Timor-Leste gained independence in 2002, becoming the first new state in the 21st century in the world. In 2003, the Reception, Truth and Reconciliation Commission "Comissão de Acolhimento, Verdade e Reconciliação de Timor-Leste" (CAVR) was established with support of the United Nations. The CAVR initiated the "Community Reconciliation Processes" (CRP) as a new approach for a perpetrator-centred reconciliation process until then. This study looks at the objectives and outcomes of CRP concerning the reintegration process of perpetrators into their communities. The results show that the CRP's restorative approach had a positive impact on the reintegration of participating perpetrators into their local communities. However, the insufficient legal prosecution, especially of non-participating perpetrators, had a significant impact on the reintegration into the society as a whole and the lasting success of the CRP in terms of social peace.

Vorwort und Danksagung

Der Schreibprozess einer Masterarbeit kann verwirrend, nervenzehrend und langwierig sein. In den meisten Fällen begegnet einem die Außenwelt dann mit zwei Fragen, die sich gegenseitig in ihrer Schmerzlichkeit nichts nachstehen: „Wie kommt man denn auf so ein Thema?“ und „Wann bist du dann fertig?“. Bereits die erste Frage erscheint fast so unmöglich wie banal zu beantworten. Konflikt, Krieg und der Umgang mit Straftäter*innen haben mich schon immer beschäftigt. Die Steckenpferde kumulierten schließlich in der Untersuchung eines Landes, das so jung und unbedeutend ist, dass die meisten Menschen zuerst mit Google Maps von seiner Existenz überzeugt werden müssen. Timor-Leste begleitet mich seit Beginn meines Studiums. Auch wenn ich den genauen Grund nicht mehr rekonstruieren kann, so hat mich die ostasiatische Halbinsel stets wieder aufs Neue eingeholt, sei es in Seminararbeiten oder der Modell-UNO. Timor-Leste hat sich in mein Herz geschlichen und mir trotz aller Unsicherheit wieder neuen Mut und Inspiration gegeben, meinen Master zu beenden. Beflügelt davon hoffe ich, mein Herzensland irgendwann selbst besuchen zu dürfen.

Die zweite Frage erscheint noch schwieriger, hielt sie mir und meinen Ängsten doch den unausweichlichen Spiegel der Selbsterkenntnis vor. Vier Jahre vergingen, eine Pandemie, ein zweites Masterstudium, der erste Vollzeitjob, zwei Umzüge und das Ende einer Beziehung vernebelten den Blick auf das Ziel, mein Studium endlich zu beenden. Da die Selbsteinsicht schließlich doch noch bis zu mir durchdrang, begab ich mich auf den steinigen Weg der Besserung, oder besser gesagt des Neuanfangs. Dankbar dafür bin ich meinem Betreuer, Dr. Jan Pospisil, der mich nie gedrängt und nach all den Jahren dennoch nicht vergessen hat, und dem Team des Schreibmentorings des CTL und der Schreibwerkstatt des Instituts für Internationale Entwicklung, die mich am Wiedereinstieg in diese Reise so umfassend unterstützt haben. Nach einem so langen Zeitraum mit mehr Tiefen als Höhen ist es aber nicht nur die professionelle Unterstützung, der ich zu Dank verpflichtet bin. Danke an meine Eltern, die wohl zwischenzeitlich nicht mehr an ein Ende geglaubt hatten, mich aber dennoch immer unterstützt haben. Danke an meine Schwester, die mir stets bedingungslos mit Rat, Tat und vollem Körpereinsatz zur Seite stand. Und Danke an meine Freunde. Diejenigen, die selbst in den dunkelsten Phasen immer aufbauende Worte hatten. Diejenigen, die mit mir stundenlang über Forschungsfragen diskutiert haben. Diejenigen, die nicht ständig nachfragten und trotzdem immer da waren, wenn ich sie brauchte. Diejenigen, die mich selbst in intensiven Schreibphasen nicht verlassen, sondern für mich gekocht und mich auch noch beim Fernsehabend auf der Couch arbeiten lassen haben. Ohne euch wäre ich nie so weit gekommen. DANKE!

1. Einleitung

Die Halbinsel Timor-Leste liegt 550 km nördlich von Australien und ist die kleinste Insel des malaysischen Archipels. 2002 befreite es sich von der 24 Jahre andauernden Besetzung durch Indonesien und wurde so zum ersten neuen Staat im 21. Jahrhundert (vgl. Shoesmith 2003: 231f.). Während der Besetzungszeit forderten die blutigen Auseinandersetzungen zwischen dem indonesischen Militär und den Widerstandsbewegungen zwischen 200.000 und 250.000 Todesopfer (vgl. Zollet 2009: 173). Rund 800.000 Menschen und somit rund 80% der Bevölkerung mussten flüchten (vgl. Müller-Koné/Schmitz-Pranghe/Schetter 2017: 26). Während sich nach Erlangen der Unabhängigkeit die strafrechtliche Aufarbeitung des geschehenen Unrechts als schwierig gestaltete, wurde 2001 durch die United Nations Transitional Administration in East Timor (UNTAET) die Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission „Comissão de Acolhimento, Verdade e Reconciliação de Timor-Leste“ (CAVR) eingerichtet (vgl. Maus 2018: 552f.). Sie war nicht nur die erste Wahrheitskommission im asiatischen Raum, sondern stellte in ihrer speziellen Konzeption in Bezug auf Wiedergutmachung und Reintegration von Täter*innen ein „weltweites Novum“ (Maus 2018: 553) dar (vgl. ebd.: 553).

Im „Community Reconciliation Process“ (CRP) (UNTAET 2001: Section 22) sollte auf lokaler Ebene die Rehabilitation der Opfer und die Resozialisierung der Täter*innen in die Gesellschaft gefördert werden. Im Zuge dieser Versöhnungsprozesse war es den Täter*innen, die minder schwere Verbrechen begangen hatten, möglich, durch ein Schuldeingeständnis und die Offenlegung der Taten einer straf- und zivilrechtlichen Verfolgung zu entgehen. Mit Zustimmung der Opfer, des Büros der Generalstaatsanwaltschaft und dem Entschluss der Wahrheitskommission konnten stattdessen verschiedene Formen der Wiedergutmachung vereinbart werden. Diese umfassten zum Beispiel gemeinnützige Arbeiten, Entschädigungen oder öffentliche Entschuldigungen. Täter*innen, die schwere Straftaten wie Mord oder Vergewaltigung begangen hatten, stand diese Alternative zur Strafverfolgung nicht offen (vgl. UNTAET 2001: Section 22ff.). 2005 beendete die CAVR ihre Arbeit mit ihrem insgesamt 3.128-seitigen Abschlussbericht „Chega!“ (portugiesisch „genug!“ oder „Stopp!“) (vgl. Maus 2018: 553f.). Der CRP verzeichnete eine sehr hohe Täter*innenbeteiligung. Insgesamt sagten 1.371 Täter*innen vor der Kommission aus und leisteten Wiedergutmachung. Schätzungen nach lag die Beteiligungsrate damit bei rund 20% und somit im Verhältnis zu den Wahrheitskommissionen in Südafrika oder Sierra Leone, die in ähnlicher Weise eine Form von Straffreiheit für Täter*innen vorsahen, deutlich höher (vgl. Zvobgo 2019: 99ff.).

Der neuartige Aufbau der Wahrheitskommission, die spezielle Form der Einbindung der Täter*innen in den üblicherweise opferzentrierten Aufarbeitungsprozess und die hohe Zahl der teilgenommenen Täter*innen nimmt die Autorin der vorliegenden Arbeit zum Anlass, sich näher mit der Resozialisierung von Täter*innen im Versöhnungsprozess in Timor-Leste auseinanderzusetzen. Da es zur Resozialisierungs- und Integrationsarbeit mit Täter*innen in diesem speziellen Kontext bisher nur wenig Forschung gibt, soll die vorliegende Arbeit ausgehend vom Beispiel Timor-Leste zeigen, wie Täter*innen in künftige Versöhnungsprozesse eingebunden werden können, um ihre Resozialisierung in die Gesellschaft zu fördern. Es ergeben sich daraus folgende Forschungsfragen:

- Welche Zielsetzungen verfolgten die „Community Reconciliation Processes“ in Timor-Leste mit der Einbindung von Täter*innen in den Aufarbeitungsprozess in Bezug auf deren Resozialisierung?
- Wie trugen die angewandten Maßnahmen im Versöhnungsprozess der CRP in Timor-Leste zur Erreichung der Ziele rund um die Resozialisierung der Täter*innen bei?
- Welche Lehren lassen sich aus der Arbeit der Wahrheitskommission in Timor-Leste auf künftige Aufarbeitungsprojekte im Kontext von Transitional Justice und Restorative Justice in Bezug auf die Resozialisierung von Täter*innen ziehen?

Der Fokus der Arbeit wird dabei bewusst auf die Täter*innen gelegt, die sich aufgrund ihrer minderschweren Taten für die im CRP vorgesehene Straffreiheit durch Wiedergutmachung qualifizierten. Besonders nach Konflikten mit einer Vielzahl an zivilen Opfern wie im Falle Timor-Lestes stellen die Einbindung der Täter*innen in die Aufarbeitung und deren Resozialisierung in die Gemeinschaft wichtige Aspekte für die Erlangung von gesellschaftlicher und politischer Stabilität dar. Die bisherige Forschung stellt im Zusammenhang mit Aufarbeitung vor allem die Resozialisierung von Opfern in den Vordergrund (vgl. bspw. Garkawe 2003; Laplante/Theidon 2007; Sujatmoko/Angkasari 2023), während der Wiedereingliederung von Täter*innen bisher nur begrenzt Aufmerksamkeit geschenkt wurde (vgl. bspw. Kiyala 2018; López u.a. 2018; Enna/Idom 2019). Da die Arbeit der CAVR 2004 beendet wurde und eine Feldforschung vor Ort den Rahmen der vorliegenden Arbeit überstiegen hätte, fokussiert sich die Untersuchung auf den Zeitraum 2000 bis 2012 und zieht dafür bereits bestehende Forschungen heran. Mittels zwei qualitativer Inhaltsanalysen werden einerseits die Zielsetzungen vor der Schaffung des CRP, und andererseits die Ergebnisse nach Abschluss des CRP in Bezug auf die Resozialisierung der Täter*innen untersucht. Als Untersuchungsmaterial dienen dafür originale

Unterlagen der Vereinten Nationen, der CAVR und der vorbereitenden Untersuchungskommission, die bereits bestehenden Studien mit Befragungen der timoresischen Bevölkerung, Interviews sowie ausgewählte Sekundärliteratur. Durch die Gegenüberstellung der beiden Analysen sollen Rückschlüsse auf den Resozialisierungsprozess der Täter*innen in Timor-Leste und Lehren für künftige Aufarbeitungsprojekte gezogen werden. Damit leistet die vorliegende Arbeit einen wichtigen Beitrag zur Erweiterung des bisher noch spärlichen Forschungsfeldes von täter*innenzentrierter Aufarbeitung und Resozialisierung nach Konflikten. Gleichzeitig bildet sie die Grundlage für weitere Forschungsmöglichkeiten.

Aufarbeitungsprozesse nach Konflikten sind komplex und können nur transdisziplinär betrachtet werden. Das Konzept Transitional Justice, das als theoretisches Grundgerüst für Aufarbeitungsprozesse nach Konflikten stark verbreitet ist (vgl. Teitel 2003: 89), steht dabei auch in enger Verbindung mit dem Bereich der Entwicklungsforschung und -zusammenarbeit (vgl. Oettler 2008: 96f.). Dies ergibt sich einerseits aus der Annahme, dass die Schaffung von Gerechtigkeit und Frieden im Sinne von Transitional Justice Vorbedingung für politische, gesellschaftliche und ökonomische Entwicklung sind (vgl. Andrieu 2010: 539ff.). Andererseits hat die Verbindung auch einen praktischen wirtschaftlichen Hintergrund. Transitional Justice Projekte werden zumeist von Geldgeber*innen aus dem Bereich der Entwicklungszusammenarbeit finanziert, seien es NGOs, Staaten oder internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen (vgl. Baylis 2017: 371).¹ Dies verdeutlicht die enge Verknüpfung von Transitional Justice und der praktischen Entwicklungszusammenarbeit und unterstreicht damit auch aus der Perspektive der Entwicklungsforschung die Notwendigkeit, sich näher mit der Thematik der Aufarbeitung von Unrecht nach Konflikten auseinanderzusetzen.

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in mehrere Teile. Zu Beginn steht das Fallbeispiel Timor-Leste. Dabei wird zuerst ein aktueller Überblick über das Land und seine bewegte Geschichte gegeben. Daran anschließend wird näher auf die Zusammenarbeit von Timor-Leste mit den Vereinten Nationen und der Wahrheitskommission CAVR eingegangen. Im theoretischen Rahmen wird die Grundlage für die anschließende empirische Untersuchung wiedergegeben. Der Theorieteil der vorliegenden Arbeit gliedert sich in zwei Bereiche. Im ersten Teil wird das Konzept von Transitional Justice erklärt, das die geistige Basis für die Auseinandersetzung mit den

¹ Dies birgt ein gewisses Potential für politische Einflussnahmen der Geldgeber*innen. Daher wurden durch den 2010 in Timor-Leste beschlossenen und 2011 ratifizierten „New Deal for Fragile States“ fünf Ziele, die sogenannten „Peacebuilding and statebuilding goals for fragile states“ (PSGs), formuliert. Diese sollten die Grundbedingungen zur Erreichung der Millennium Development Goals durch „fragile Staaten“ darstellen und die notwendigen Bedingungen für betroffene Staaten und Geldgeber*innen festlegen (vgl. Baylis 2017: 386ff.).

Themen Wahrheit und Aufarbeitung nach Konflikten bildet. In einer einleitenden begrifflichen Einordnung, einem kurzen historischen Abriss und der Auseinandersetzung mit der aktuellen Kritik wird ein Überblick über das Konzept gegeben. Nach einer Vorstellung der wichtigsten Transitional Justice Mechanismen wird schließlich auf die für die Untersuchung relevanten Maßnahmen der Wahrheitskommission, Wiedergutmachung und Amnestie eingegangen. Der zweite Teil widmet sich dem Thema der Resozialisierung von Täter*innen und im Besonderen dem Konzept von Restorative Justice. Zuerst wird auf die wichtigsten Begrifflichkeiten und historischen Grundlagen im Zusammenhang mit der Resozialisierung von Täter*innen eingegangen. Anschließend wird das Konzept von Restorative Justice als Alternativkonzept zum Umgang mit Unrecht erklärt und in den Kontext von Aufarbeitungsprozessen gestellt.

Der empirische Teil der Arbeit gliedert sich in zwei Teile, die für die Beantwortung der Forschungsfragen aufeinander aufbauen. Im ersten Teil werden mittels einer qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring jene Zielsetzungen analysiert, die die Grundlage für die Einbindung der Täter*innen im Versöhnungsprozess in Timor-Leste bildeten. Das Untersuchungsmaterial bezieht sich hierbei explizit auf den vorgelagerten Prozess zur Einführung des CRP. Mittels induktiver Kategorienbildung sollen die konkreten Zielsetzungen erarbeitet und in den Kontext der Resozialisierung gesetzt werden. Im zweiten Teil werden mittels qualitativer Inhaltsanalyse die Ergebnisse des CRP mit Fokus auf die Resozialisierung von Täter*innen analysiert. Dazu werden bestehende Studien untersucht, die mittels Befragungen, Fokusgruppen und Interviews die Stimmung der am CRP beteiligten Personen eingefangen haben. Das induktiv gefundene Kategoriensystem wird schließlich mit den Kategorien der ersten Analyse verglichen, um so Rückschlüsse auf den Erfolg des CRP in Bezug auf die Resozialisierung der Täter*innen zu ziehen. Die Ergebnisse dieses Vergleichs werden schließlich zum Anlass genommen, mögliche Erkenntnisse für künftige Aufarbeitungsprozesse mit Fokus auf die Resozialisierung von Täter*innen aufzuzeigen und sollen als Grundlage für mögliche konzeptionelle Weiterentwicklungen für Transitional Justice und Restorative Justice dienen.

2. Timor-Leste

Mit der Erlangung der Unabhängigkeit im Jahre 2002 wurde Timor-Leste das jüngste Land in Südostasien. Seine bis dahin sehr bewegte Geschichte spiegelt sich bereits in den unterschiedlichen Landesnamen wieder, die in der Literatur verwendet werden. Portugiesisch-Timor geht dabei auf die Kolonialisierung der Insel durch Portugal zurück. Timor Timur war die offizielle indonesische Bezeichnung während der Besetzung. Nach der Unabhängigkeitswerdung erhielt das Land den offiziellen internationalen Namen „The Democratic Republic of Timor Leste“, in Anlehnung an die offizielle Amtssprache Portugiesisch. In der zweiten offiziellen Amtssprache und Lingua franca Tetum wird das Land Timor Loro Sa'e genannt (vgl. Molnar 2010: 5). Obwohl im deutsch- und englischsprachigen Raum die Begriffe Osttimor bzw. East Timor verbreitet sind, wird in dieser Arbeit bewusst ausschließlich der offizielle Landesname, Timor-Leste, verwendet, wenn auf den Staat in seiner aktuellen Form Bezug genommen wird. Die Bezeichnungen Portugiesisch-Timor und Timor Timur werden nur im historischen Zusammenhang herangezogen. Für die geografische Bezeichnung der gesamten Insel wird das Wort Timor verwendet.

Im folgenden Kapitel wird ein kurzer Überblick über das Land Timor-Leste, dessen historische Entwicklung und die Wahrheitskommission CAVR gegeben, dessen Versöhnungsprozess in Form des CRP den Kern der empirischen Untersuchung darstellt. Beginnend mit einem allgemeinen Überblick über die aktuelle Situation im Land wird anschließend auf die bewegte Landesgeschichte von Beginn der Kolonialisierung bis heute eingegangen. In weiterer Folge wird der Fokus auf die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen während und nach dem Bürgerkrieg und die daraus resultierende Wahrheitskommission gelegt.

2.1 Aktuelle Situation im Land

Die Insel Timor befindet sich nordwestlich von Australien und teilt sich in einen westlichen, indonesischen und einen östlichen, timoresischen Teil. Timor-Leste ist den heutigen Landesgrenzen nach eine Halbinsel mit einer Fläche von rund 15.000 Quadratkilometer und einer Landgrenze von 228 Kilometer. Neben der Halbinsel umfasst das Gebiet auch die beiden kleinen Inseln Jaco und Atauro sowie den auf indonesischer Seite befindlichen Bezirk Oecussi (vgl. Hamaguchi/Joseph 2014: 11; Molnar 2010: 5f.). Die höchsten Erhebungen der gebirgigen Insel sind der Tat Mai Lau mit 2.963 Meter und Mate Bian mit 2.316 Meter (vgl. Molnar 2010: 6).

2.1.1 Innenpolitik

Timor-Leste ist seit 2002 gemäß ihrer Verfassung eine semipräsidentiale Demokratie. Die Staatsspitze bildet der*die Präsident*in, der*die alle fünf Jahre direkt vom Volk gewählt wird. Dieser Position kommen weitreichende Rechte wie etwa die Ernennung von Minister*innen und Personal der öffentlichen Verwaltung sowie ein Veto-Recht bei der Verabschiedung von Gesetzen zu. Das Parlament wird als gesetzgebende Instanz alle fünf Jahre vom Volk gewählt. Aus ihm heraus bildet sich die Regierung unter der Führung eines*einer Premierminister*in. (vgl. Feijo 2020a: 384f.)

Seit den letzten Unruhen von 2006 bis 2008 erlebt Timor-Leste eine Periode des Friedens und der Stabilität, wie auch die Entfernung aus der Liste der fragilen Staaten durch die OECD 2020 bestätigt (vgl. Feijo 2020b: 238). Die politische Lage ist allerdings nach wie vor empfindlich. So gibt es häufig Konflikte in Bezug auf die Vergabe von öffentlichen Investitionen, Geldvergaben und den Ausbau des Stromnetzes im Land (vgl. Barma 2021: 5ff.). Ebenso sind die timoresischen Politiker*innen immer wieder mit Korruptionsvorwürfen konfrontiert (vgl. Barma 2021: 7; Berlie 2010: 953). Die timoresische Mediengewerkschaft sah in ihrer Berichterstattung über die fragwürdigen Geschäfte der politischen Eliten auch den Grund für ein 2014 eingeführtes, stark reglementierendes Mediengesetz, das teilweise vom Berufungsgericht für verfassungswidrig befunden wurde (vgl. Molnar 2015: 232f.). Neben diesen Problemfeldern ergibt sich auch in Bezug auf die institutionelle Machtverteilung ein nicht unerhebliches Konfliktpotential für die junge Demokratie. Gemäß einer Entscheidung des Berufungsgerichtes im Jahr 2020 können Entscheidungen des Präsidenten nicht gerichtlich, sondern nur im Zuge eines offiziellen Amtsenthebungsverfahrens, das einer Zweidrittelmehrheit im Parlament bedarf, angefochten werden (vgl. Feijo 2023: 139). Da in der semipräsidentialen Demokratie Timor-Lestes dem*der Präsident*in eine Vielzahl von Veto- und Mitbestimmungsrechten im Gesetzgebungsverfahren eingeräumt werden, kommt es durch diese Entscheidung zu einer empfindlichen Machtverschiebung weg von der Regierung und hin zum Amt des*der Präsident*in (vgl. Feijo 2020b: 230f.).

Frauen nehmen in der timoresischen Politik eine besondere Stellung ein. Während des Bürgerkriegs übernahmen Frauen wichtige Aufgaben im Bereich der Logistik und Organisation des Widerstandes gegen das indonesische Regime. Obwohl mehr als 60% der Widerstandsbewegung aus Frauen bestand, wird ihre tragende Rolle bis heute in Timor-Leste aufgrund der starken patriarchalen Strukturen und sozialen Rollenverteilung kaum beleuchtet (vgl. Niner u.a.

2022: 298f.). Mit Erlangung der Unabhängigkeit wurde die Einbindung der timoresischen Frauen in die Politik vorangetrieben. 2022 hielt Timor-Leste mit 40% (vgl. Worldbank 2023) den höchsten Frauenanteil im Parlament in ganz Asien und lag weltweit auf Platz 20 (vgl. Niner u.a. 2022: 300). Auch auf lokaler Ebene konnten durch gezielte Unterstützungen immer mehr Frauen für eine politische Karrierelaufbahn begeistert werden. Innerhalb der Parteien gibt es aber nach wie vor eine sehr strikte männlich dominierte Rollenverteilung, die einen Aufstieg der Frauen in einflussreichere Positionen meist erschwert (vgl. ebd.: 301ff.).

2.1.2 Gesellschaft

Die Bevölkerung von Timor-Leste umfasst rund 1,32 Millionen Menschen, 42,4% davon sind unter 18 Jahre alt (vgl. UNICEF 2021). Im Jahre 2010 klassifizierten sich 96,9% der Bevölkerung selbst als katholisch (vgl. Feijo 2020a: 389). Seit der Erlangung der Unabhängigkeit hat Timor-Leste eine beachtliche gesellschaftliche Entwicklung vollbracht. Die durchschnittliche Lebenserwartung ist in den vergangenen 20 Jahren von 60,1 Jahre auf 67,7 Jahre gestiegen (vgl. Human Development Reports 2023). In derselben Zeit hat sich die Alphabetisierungsrate unter den Erwachsenen mit nunmehr 70% fast verdoppelt (vgl. Worldbank 2023). 2021 wird Timor-Leste mit einem Human Development Index von 0,607 in die „medium human development“ Kategorie eingestuft (vgl. Human Development Reports 2023). Dennoch sind Armut und Arbeitslosigkeit anhaltende gesellschaftliche Probleme. 42% der Bevölkerung lebten laut Einschätzung des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen 2022 in Armut (vgl. WFP 2022: 21). 2021 lagen die Arbeitslosigkeit bei 5,1% und die Jugendarbeitslosigkeit bei 9,6%. 30,5% der Jugendlichen zwischen 15 und 24 Jahren sind weder in Beschäftigung noch in Ausbildung (vgl. General Directorate of Statistics 2022: 27ff.). Ernährungssicherung stellt für Timor-Leste eine Herausforderung dar. 22% der Bevölkerung sind von akuter Ernährungsunsicherheit betroffen. 47% der Kinder unter 5 Jahren leiden unter Mangelernährung. Zur Bekämpfung der Mangelernährung hat die Regierung bereits mehrere Projekte wie die Verteilung von Grundnahrungsmitteln an bedürftige Haushalte, Geldzahlung an schwangere Personen und an Kinder oder ein Ernährungsprogramm an Schulen ins Leben gerufen (vgl. WFP 2022: 6f.).

2.1.3 Wirtschaft

Timor-Leste entwickelte nach der Erlangung der Unabhängigkeit eine starke Abhängigkeit vom Erdölverkauf, da es innerhalb seines Seegebiets über mehrere große Erdöl-Felder verfügt. 2004

wurde das Öl- und Gasfeld Bayu-Undan in der „Joint Petroleum Development Area“ gemeinsam mit Australien erschlossen, wobei 90% der Erträge an Timor-Leste und 10% an Australien gingen (vgl. Barma 2021: 4). In den kommenden Jahren handelten die Länder die Erschließung weiterer Öl- und Gasfelder mit ähnlichen prozentuellen Gewinnverteilungen aus (vgl. Feijo 2020a: 382f.). In den ersten 10 Jahren machten die Öl- und Gasgeschäfte zwischen 85% und 95% der Staatseinnahmen aus. 70%-80% des Bruttoinlandsproduktes entfielen auf den Sektor Öl und Gas (vgl. Barma 2021: 4). Die Einnahmen aus dem Ölgeschäft sollten in Timor-Leste nach norwegischem Modell in einem staatlichen Fonds angelegt und die Verwendung des Geldes anhand eines vom „Estimated Sustainable Income“ (ESI) berechneten maximalen Prozentsatz streng geregelt sein (vgl. ebd.). Nach den Ausschreitungen von 2006 wurde der Fonds zur Sicherung des sozialen Friedens vermehrt ausgeschöpft. Daraus entwickelte sich eine anhaltende eigenwillige Geldpolitik in Bezug auf die Erdöleinnahmen, die den ESI häufig übersteigt (vgl. ebd.: 5f). Da der staatliche Fonds stark vom Ölpreis an den Börsen abhängig ist, kam es vor allem nach Ausbruch der Covid-19-Pandemie zu massiven Verlusten (vgl. Gunn 2021: 157). Umstrittene Anteilszukäufe an einem weiteren Erdölfeld erwiesen sich als wirtschaftlich unrentabel (vgl. Gunn 2021: 157f.; Feijo 2020b: 229). Mit Ende 2022 wurde das Erdölfeld Bayu-Undan, wie bereits bei der Erschließung vorausgesagt wurde (vgl. Barma 2021: 4), stillgelegt und auch die Gasförderung soll mit Ende 2023 eingestellt werden, wodurch Timor-Leste Kosten in Höhe von 1.1 Milliarden US-Dollar entstehen könnten. Der australische Öl- und Gasproduzent Santos plant, das leere Ölfeld ab 2025 als CO₂-Speicher für Australien zu verwenden (vgl. Trendfilova 2022). Die Kombination aus der starken wirtschaftlichen Erdölabhängigkeit und der überhöhten Ausgabenpolitik könnte in den kommenden zehn Jahren zur Erschöpfung des staatlichen Fonds führen (vgl. Berno u.a. 2021: 501).

Abseits des Erdöl- und Erdgaszweiges ist die Landwirtschaft der größte nichtölbasierte Wirtschaftszweig in Timor-Leste. Cash Crops wie Kaffee und Kerzennuss sind dabei die wichtigsten Exportgüter, wobei ihre Anteile am Staatseinkommen im Vergleich zur Ölwirtschaft verschwindend gering sind (vgl. Berno u.a. 2021: 501). Als Gründe für den unausgereiften landwirtschaftlichen Sektor sieht Berlie die fehlende Planung, die geringen Ressourcen und das mangelnde Knowhow sowohl in Bezug auf Felderwirtschaft als auch im Umgang mit landwirtschaftlichen Maschinen (vgl. Berlie 2010: 955). Den drittgrößten Wirtschaftssektor bildet der Tourismus. Die timoresische Regierung hat gemeinsam mit internationalen Nichtregierungsorganisationen die Förderung von nachhaltigem und sozialverträglichem Tourismus zu einem der

obersten Entwicklungsziele des Landes erklärt. Durch die aktive Förderung konnte der Tourismus-Sektor innerhalb von 6 Jahre von 14,6 Millionen US-Dollar auf 23,2 Millionen US-Dollar im Jahre 2019 gesteigert werden (vgl. Berno u.a. 2021: 502ff.).

2.1.4 Außenpolitik

Timor-Leste ist nach wie vor auf die Unterstützung internationaler Organisationen und anderer Staaten angewiesen. Anstelle der früher stark auf Friedenssicherung fokussierten Unterstützungen, widmet sich die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen heute besonders der nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Sustainable Development Goals (vgl. UN Timor-Leste 2023). Gleichzeitig versucht das Land, auf internationaler Ebene mehr Einfluss zu erlangen. Dies zeigt sich etwa durch seine aktive Beteiligung bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen (vgl. Feijo 2020b: 238), aber auch durch sein seit 2011 bestehendes Ansuchen auf Mitgliedschaft in der ASEAN-Staatengemeinschaft, über das nach wie vor nicht entschieden wurde (vgl. Seixas/Mendes/Lobner 2023: 47).

Aus wirtschaftlicher Sicht ist Indonesien heute ein wichtiger Partner für Timor-Leste (vgl. Feijo 2020a: 384). Die Beziehungen zwischen Timor-Leste und Australien sind auf australischer Seite vor allem von Eigeninteressen in Bezug auf die reichen Erdölvorkommnisse im timoresischen Meeresgebiet geprägt (vgl. Zollet 2009: 176ff.). Seit 1999 war Australien stets federführend an den Missionen der Vereinten Nationen in Timor-Leste beteiligt (vgl. ausführlich dazu Blaxland 2014: 143ff.). Zollet sah den Grund für die gehäufte Stationierung australischer Truppen in Timor-Leste unter anderem darin, den Druck auf die timoresische Regierung zu erhöhen, da nach der Unabhängigkeitserlangung von Timor-Leste die bisherigen Energieverträge mit Australien ungültig wurden (vgl. Zollet 2009: 177). Im Zuge der Verhandlungen rundum das „Timor Sea Treaty“ kam es zu schweren diplomatischen Verstimmungen zwischen den beiden Ländern. Nachdem ein Whistleblower und sein Anwalt der timoresischen Regierung mitteilten, dass Australien heimlich Abhörgeräte in den timoresischen Verhandlungsräumen installiert hatte (vgl. Feijo 2020b: 238), regte Timor-Leste 2014 ein Verfahren am internationalen Schiedsgerichtshof in Den Haag gegen Australien an, um die Spionage zu beenden und die konfiszierten Dokumente zu versiegeln (vgl. Molnar 2015: 230f.). Gleichzeitig kündigte Timor-Leste die bisherigen Verträge mit Australien auf. 2019 konnten sich die beiden Länder schließlich auf ein ausgewogenes Seerechtsabkommen einigen, das Timor-Leste einen höheren Anteil an den Öl- und Gasfeldern sowie eine längere Nutzungsdauer zuspricht (vgl. Feijo 2020a:

383f.). Nach Abschluss der Verhandlungen eröffnete die australische Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Whistleblower und seinen Anwalt wegen Verrats von Staatsgeheimnissen, wodurch es von Seiten der Regierung Timor-Lestes zu massiven Protesten kam (vgl. Feijo 2020b: 238). 2021 wurde der Whistleblower zu einer Bewährungsstrafe von drei Monaten verurteilt. Das Verfahren gegen den Anwalt wurde 2022 schließlich vom Generalstaatsanwalt eingestellt (vgl. Gill 2022: 211).

2.2 Historische Entwicklung

2.2.1 Traditionelle Gesellschaft und koloniale Besetzung

Die Insel Timor war bis zur Kolonialisierung durch Portugal in eine Vielzahl von ethnisch und sprachlich diversen Herrschaften unterteilt. Bereits damals war das Land über seine Grenzen hinaus für seinen Export von Sandelholz und Bienenwachs bekannt. In Kriegen und rituellen Kämpfen wurden Streitigkeiten um die politische und ökonomische Vorherrschaft im Land zwischen den Herrschaftsgruppen ausgetragen. Ein besonderer Ritus, der auch im Zusammenhang mit der Aussöhnung erwähnenswert ist, stellte hierbei die Kopfjagd, also das Abtrennen der Köpfe der getöteten Gegner, dar, das als besondere Auszeichnung für die siegreichen Krieger galt. Die Köpfe erfüllten zusätzlich den Zweck der Versöhnung zwischen den Kriegsparteien. So wurden alle Köpfe gereinigt, getrocknet und aufbewahrt. Zur Wiederherstellung der Freundschaft zwischen den Herrschaften wurden die Köpfe dann feierlich zurückgegeben und so der Friede besiegelt. Wichtig war dabei, dass alle Köpfe zurückgegeben und für fehlende Köpfe ein hoher Ausgleich gezahlt werden musste. Kurze Zeit vor Eintreffen der ersten Kolonialmächte soll es auf Timor Bestrebungen zur Staatenbildung gegeben haben, indem die zwei dominierenden Herrschaftsgruppen Belu und Atoni zu einem gemeinsamen Königreich namens „Waiwiku-Wehale“ (Schlicher 1996: 97) zusammenschlossen. Das geschlossene Reich und die Erzählungen über die Kopfjagden schreckten Anfang des 16. Jahrhunderts daher vorerst portugiesische, niederländische und chinesische Händler ab, sich direkt auf Timor anzusiedeln. Sie bevorzugten die umliegenden Inseln. Erst nach dem Zerfall des Königreichs Mitte des 17. Jahrhunderts gelang es den Niederlanden und Portugal, Timor zu kolonisieren und zum Christentum zu missionieren. (vgl. Schlicher 1996: 97ff.)

Obwohl sowohl die portugiesische als auch die niederländische Kolonialmacht nur kleine Herrschaftssitze auf Timor besaßen, beanspruchten sie Anfang des 19. Jahrhunderts die jeweiligen

Inselteile für sich. So kam es 1859 zu einer ersten Grenzziehung und damit zur Teilung der Insel Timor in einen westlichen, niederländischen und einen östlichen, portugiesischen Teil (vgl. ebd.: 108). Schlicher beschreibt die koloniale Beanspruchung folgendermaßen:

„Genaugenommen war die Frage nach dem, worin ihre Macht bestand und woraus sich der Besitzanspruch ableitete, von untergeordneter Bedeutung. Ansprüche Dritter gab es nicht, und nach der Ideologie des Kolonialrechts war eine eigenständige Stellung der ursprünglichen Bewohner [sic!] von vornherein ausgeschlossen [...] Die Begrenztheit des Gebietes und vor allem die Art und Weise, in der sich die Teilung vollzog, ließ die Frage nach der Effektivität der Okkupation gar nicht erst aufkommen.“ (Schlicher 1996: 108)

Nach mehreren Jahren der Misswirtschaft und politischer Machtkämpfe wurde Portugiesisch-Timor 1896 schließlich von der Provinz Maucau losgelöst und ein autonomer Distrikt (vgl. Croissant 2016: 335; ausführlich dazu Schlicher 1996: 131ff.). 1904 konnte schließlich ein offizielles Abkommen zwischen den Niederlanden und Portugal erzielt werden, in dem der Niederlande der westliche Teil Timors und Portugal der östliche Teil zugesprochen wurden (vgl. Hamaguchi/Joseph 2014: 12; Schlicher 1996: 124f.). Erst 1916 urteilte der Ständige Schiedsgerichtshof in Den Haag, dass auch die auf der westlichen Seite befindliche Enklave Oecussi Portugal zugesprochen wird (vgl. Meitzner Yoder 2016: 298). Zum Ende des 19. Jahrhunderts sollte die wirtschaftliche Lage der Kolonie Portugiesisch-Timor aufgebessert werden. Doch die Schaffung von Kaffeeplantagen und die verpflichtende Bewirtschaftung durch die Bevölkerung erbrachten nicht den gewünschten Erfolg. In den folgenden Jahren kam es zu mehreren Aufständen durch die Bevölkerung von Portugiesisch-Timor gegen die Kolonialverwaltung (vgl. Schlicher 1996: 230ff.). Die zunehmende Unterordnung der traditionellen timoresischen Eliten unter die portugiesische Verwaltung und die Erhöhung der Steuern führte schließlich 1911 zu einem landesweiten blutigen Aufstand, der erst 1912 von Seiten der Kolonialmacht niedergeschlagen werden konnte. Als Reaktion darauf wurden die timoresischen Eliten ihrer Positionen enthoben und Portugiesisch-Timor 1934 in eine rein zivile Verwaltung mit kleinen Verwaltungseinheiten umgebaut (vgl. ebd.: 270ff.).

Während des zweiten Weltkrieges wurde Portugiesisch-Timor drei Jahre von Japan belagert, wodurch geschätzt 60.000 Timores*innen und somit rund 13% der damaligen Bevölkerung ums Leben kamen (vgl. Kammen 2003: 70; Hamaguchi/Joseph 2014: 12). Während 1945 Indonesien seine Unabhängigkeit erklärte und der westliche Teil der Insel damit indonesisches Territorium wurde, erklärte Portugal das östliche Gebiet zur Überseeprovinz mit autonomen Rechten über Finanzwesen und Administration (vgl. Kammen 2003: 70; Croissant 2016: 335). In den

1960er Jahren strebte die portugiesische Kolonialmacht eine „Timorisierung“ der Verwaltung“ (Croissant 2016: 335) an und besetzte Verwaltungsposten vor allem mit den gut gebildeten, portugiesisch-stämmigen Nachkommen und den zum Christentum konvertierten traditionellen timoresischen Eliten. Insgesamt hatte sich für den Großteil der Bevölkerung in Portugiesisch-Timor aber seit dem Beginn seiner Kolonialisierung kaum etwas verändert. Bis zum Ende der Kolonialherrschaft fehlte es an ausreichend staatlicher Infrastruktur, einem umfassenden Bildungs- und Gesundheitswesen und wirtschaftlichem Aufschwung (vgl. Croissant 2016: 335f.). Bezeichnend dafür ist auch das Beispiel Schlichers zur Infrastruktur:

„Am Ende der portugiesischen Kolonialherrschaft gab es in Ost-Timor gerade einmal 6km asphaltierte Straße. Am Zustand des übrigen Straßennetzes hatte sich seit Anfang des Jahrhunderts nur wenig gebessert.“
(Schlicher 1996: 266f.)

2.2.2 *Ende der Kolonialherrschaft, Besetzung durch Indonesien und Bürgerkrieg 1974-1999*

1974 führte die Nelkenrevolution in Portugal schließlich zur Befreiung aus der portugiesischen Kolonialherrschaft. Durch einen friedlichen Militärputsch konnte das seit vierzig Jahren herrschende rechte Regime in Portugal gestürzt und demokratische Reformen vorangetrieben werden. Diese sahen auch die Entlassung der portugiesischen Kolonien in die Unabhängigkeit vor (vgl. Hamaguchi/Joseph 2014: 12). Zur selben Zeit bildeten sich mehrere Parteien im Land mit unterschiedlichen Vorstellungen über die Zukunft des Landes. So trat die konservative „Uniao Democratica Timorese“ (UDT) für die Autonomie innerhalb Portugals und längerfristig für die Unabhängigkeit des Landes ein. Die linksnationalistisch und teils marxistische „Frente Revolucionaria do Timor Leste Independente“ (FRETILIN) strebte hingegen die sofortige und volle Unabhängigkeit an. Die dritte zentrale Partei, die proindonesische „Associacao Popular Democratica Timorese“ (APODETI), forderte die Eingliederung des Landes nach Indonesien als autonome Region (vgl. Zollet 2009: 172; Croissant 2016: 336f.).

Als Vorbereitung für die Entlassung in die Unabhängigkeit wurde in Portugiesisch-Timor eine provisorische Regierung bestehend aus einer Koalition aus UDT und FRETILIN eingesetzt. In einer Volksversammlung sollte anschließend über den künftigen Status des Landes entschieden werden (vgl. Zollet 2009: 172). Ein durch die indonesische Regierung unterstützter Putsch der UDT führte schließlich zu einem dreiwöchigen Bürgerkrieg (vgl. Maus 2018: 547). Die FRETILIN konnte die Auseinandersetzung schließlich für sich entscheiden und rief am 28. November 1975 die Unabhängigkeit der „Demokratischen Republik Timor-Leste“ aus (vgl. Zollet

2009: 172; Croissant 2016: 337). Die übrigen Parteien schlossen sich im indonesischen Exil zum „Movimento Anti-communista“ zusammen und forderten die indonesische Regierung bereits am 30. November 1975 zur militärischen Intervention in Timor-Leste auf (vgl. Zollet 2009: 172). Basierend auf dieser Aufforderung und dem Vorwand des Schutzes der timoresischen Bevölkerung (vgl. Hamaguchi/Joseph 2014: 12) marschierte das indonesische Militär am 7. Dezember 1975 in Timor-Leste ein (vgl. Maus 2018: 547). In einer von Indonesien diktierten Volksversammlung wurde am 17. Juli 1976 schließlich die Eingliederung Timor-Lestes als 27. Provinz Indonesiens namens „Timor Timur“, übersetzt östlicher Osten, beschlossen (vgl. Croissant 2016: 337; Maus 2018: 547).

Zollet merkt an, dass die Annexion nicht zuletzt auch aus der Perspektive der damaligen Blockkonfrontation zu betrachten sei. So hätten nicht nur Indonesien und Australien Sorge über die Ausbreitung des kommunistischen Systems in Südostasien durch die Regierung der linksgerichteten FRETILIN gehabt. Auch die USA unter Präsident Ford und Außenminister Kissinger befürwortete den Einmarsch Indonesien in Timor-Leste im Kampf gegen den Kommunismus (vgl. Zollet 2009: 172f.). Dies zeigt sich auch deutlich daran, dass lediglich 12 Staaten die Unabhängigkeitserklärung Timor-Lestes anerkannten, während Länder wie Portugal, Indonesien, Australien, die USA und selbst die Vereinten Nationen ihre Unterstützung verweigerten (vgl. Maus 2018: 547). Nach der offiziellen Eingliederung nach Indonesien verurteilten die Vereinten Nationen zwar die Annexion als völkerrechtswidrig, erkannten Timor-Leste aber weiterhin nur als „abhängiges Territorium unter portugiesischer Verwaltung“ (Schlicher zit. nach Maus 2018: 547) an und setzte keine weiteren Handlungsschritte, was Hamaguchi und Joseph als eine stille Akzeptanz der indonesischen Annexion interpretieren (vgl. Hamaguchi/Joseph 2014: 13). Die FRETILIN entwickelte sich in dieser Zeit zur landesweiten Widerstandsbewegung. Während ihr militärischer Arm, die FALINTIL unter der Führung von José Alexandre („Xanana“) Gusmão (vgl. Maus 2018: 548), sich in bewaffneten Guerillakämpfen gegen das indonesische Militär stellte, lobbyierte die FRETILIN auf internationaler politischer Ebene für Unterstützung (vgl. Croissant 2016: 337).

Während der Zeit der indonesischen Besatzung kam es zu massiven Menschenrechtsverletzungen, insbesondere an der Zivilbevölkerung. Schätzungen über die Zahl der Todesopfer durch die Kämpfe und Hungersnöte bis zum Ende der Besatzung 1999 reichen in der Literatur von 100.000 bis 250.000 (vgl. Zollet 2009: 173; Hamaguchi/Joseph 2014: 12; Maus 2018: 549).

„Massenmorde, Massenvergewaltigungen sowie Vertreibungen begleiteten die Invasion; bis Februar 1976 fanden 60.000 Timoresen [sic!] den gewaltsamen Tod. [...] Die folgenden Jahre waren gekennzeichnet von einem blutigen Widerstandskampf der Timoresen [sic!] gegen die Gewaltherrschaft Indonesiens, die Terror, Zwangsumsiedlungen sowie gezielte Verfolgung und Tötung der Anhänger der Unabhängigkeitsbewegung durch pro-indonesische Milizen und das indonesische Militär beinhaltete. In der Bevölkerung betrieb Indonesien eine Politik der ‚Indonesisierung‘ mit Zwangsabtreibungen und -sterilisationen gepaart mit der Einwanderung von Siedlern aus Indonesien. Zehntausende Timoresen [sic!] starben aufgrund von Hunger (forced starvation) und Krankheiten.“ (Maus 2018: 547f.)

Teil der Indonesisierungspolitik war auch die Einführung eines flächendeckenden Schulsystems mit der Unterrichts- und Amtssprache Bahasa Indonesia, wodurch es schrittweise auch zur Ablöse der bisherigen traditionell timoresischen durch pro-indonesische Eliten kam. Besonderer Ankerpunkt für die timoresische Bevölkerung bildete in dieser Zeit die katholische Kirche, die von Rom aus direkt verwaltet wurde und damit eine wichtige Möglichkeit schuf, mit der Außenwelt in Kontakt zu treten. Mit der Einführung von Tetum als Gottesdienstsprache wurde die einst von der portugiesischen Kolonialmacht eingeführte Religion zur zentralen kulturellen Identität innerhalb der timoresischen Bevölkerung (vgl. Croissant 2016: 338). Mit dem Ende des Kalten Krieges entschied sich Papst Johannes Paul II. dazu, am 12. Oktober 1989 die timoresische Hauptstadt Dili zu besuchen. Im Fokus der internationalen Aufmerksamkeit wurden dabei Demonstrationen für Selbstbestimmung und gegen die Menschenrechtsverletzungen abgehalten (vgl. Maus 2018: 548).

Das „Santa-Cruz-Massaker“ stellte innerhalb der indonesischen Besatzungszeit in mehrerer Hinsicht eine Zäsur dar. So wurde es nicht nur zu einem bis heute tief verankerten tragischen Einschnitt im kollektiven Gedächtnis der timoresischen Bevölkerung, sondern auch zum wichtigen Wendepunkt in Bezug auf die Haltung der internationalen Staatengemeinschaft (vgl. Blau/Fondebrider 2011: 1251; Maus 2018: 548; Hamaguchi/Joseph 2014: 13). Am 12. November 1991 fand in der Kirche Santo António de Motael die Totenmesse für den zwei Wochen zuvor getöteten jugendlichen Aktivisten Sebastiao Gomes Rangel statt. Während der Prozession zum Friedhof von Santa Cruz, bei der geschätzt 3.000 Menschen teilnahmen, demonstrierten einige Anhänger*innen der FRETILIN mit Fahnen und Parolen für die Unabhängigkeit. Schließlich eröffnete das indonesische Militär ohne Vorwarnung das Feuer auf die friedliche Prozession (vgl. Blau/Fondebrider 2011: 1251). Laut indonesischen Angaben starben bei dem Angriff 51 Menschen, während es laut Augenzeugenberichten zwischen 200 und 270 Tote gegeben haben soll (vgl. Maus 2018: 548; Blau/Fondebrider 2011: 1251; Giosa 2019: 83). In den darauffolgenden Tagen kam es laut Berichten zu weiteren Verschleppungen, Inhaftierungen

und Ermordungen von Zeug*innen des „Santa-Cruz-Massakers“, wodurch eine genaue Opferzahl bis heute nicht bestätigt werden kann (vgl. Blau/Fondebrider 2011: 1251; Giosa 2019: 83)².

Der britische Journalist Max Stahl war während des Angriffs in Santa Cruz anwesend. Die weltweite Veröffentlichung seiner Fotos rückte die prekäre Lage der timoresischen Bevölkerung unter der indonesischen Besatzung wieder ins Licht der internationalen Öffentlichkeit (vgl. Giosa 2019: 83). Der diplomatische Druck durch andere Staaten und internationale Organisationen auf das indonesische Regime erhöhte sich langsam. 1992 kam es zur Inhaftierung Gusmãos, wodurch erneut kurz internationale Aufmerksamkeit geschaffen wurde (vgl. Hamaguchi/Joseph 2014: 13). Als im Jahr 1996 der Friedensnobelpreis an den timoresischen katholischen Bischof Carlos Belo und den im Exil lebenden timoresischen Widerstandskämpfer Jose Ramos-Horta für ihren Einsatz zur Lösung des Konflikts verliehen wurde, kam es auf internationaler Ebene zu größeren Zugeständnissen (vgl. Maus 2018: 548). Die indonesische Finanzkrise führte am 21. Mai 1998 zum erzwungenen Rücktritt des Präsidenten Suharto. Gemeinsam mit dem neuen Präsidenten Habibie konnten die Vereinten Nationen schließlich eine Einigung zwischen Indonesien und Portugal erzielen, dass die timoresische Bevölkerung in einem Referendum selbst über ihre Unabhängigkeit entscheiden soll (vgl. ebd.).

Am 30. August 1999 wurde das Referendum unter Aufsicht der neu eingerichteten Beobachtermission der Vereinten Nationen, die „United Nations Mission in East Timor“ (UNAMET), abgehalten. 78,5% der Wähler*innen stimmten gegen den indonesischen Autonomieplan und somit für die Unabhängigkeit. Zur Wahlbeteiligung finden sich in der Literatur unterschiedliche Angaben, jedoch auf hohem Niveau (98% vgl. Maus 2018: 548; 90% vgl. Zollet 2009: 178). Noch vor der Verkündung des Ergebnisses begannen proindonesische Milizen die Infrastruktur des Landes zu zerstören und UN-Mitarbeiter zu überfallen und zu töten. Bereits 5 Tage später wurde von mehr als 55.000 Flüchtenden und 170 Toten berichtet. Wie später eine unabhängige indonesische Menschenrechtskommission bestätigt, war auch das indonesische Militär an den Gewalttaten gegen die Zivilbevölkerung beteiligt. Auf internationales Drängen hin stimmte der indonesische Machthaber Habibie im UN-Sicherheitsrat schließlich der Entsendung einer eigenen Friedenstruppe, der „International Force East Timor“ (INTERFET) zu. Bei Eintreffen der INTERFET am 20. September 1999 waren bereits 70% der Infrastruktur zerstört

² Seit 2005 ist der 12. November ein nationaler Feier- und Gedenktag für die Opfer und Überlebenden des Widerstandes und der Jugend in Timor-Leste. Bis heute stellt die Schaffung einer Gedenkstätte jedoch einen Streitpunkt zwischen der timoresischen Regierung und dem „Komite 12 Novembru“, einem von Überlebenden gegründeten Komitee zur Erinnerung an den Angriff, dar (vgl. ausführlich dazu Giosa 2019: 87).

worden (vgl. Zollet 2009: 178ff.). Über 1.400 Menschen starben (vgl. Schmitz 2006: 36) und 800.000 und somit rund 80% der damaligen Bevölkerung wurden vertrieben, von denen bis 2017 noch rund 240.000 Geflüchtete in Indonesien verblieben (vgl. Müller-Koné/Schmitz-Pranghe/Schetter 2017: 26). Ende September zogen sich die proindonesischen Truppen zurück. Am 19. Oktober 1999 beendete Indonesien offiziell die Gebietsbeanspruchung und erkannte die Unabhängigkeit Timor-Lestes an (vgl. Zollet 2009: 180).

2.2.3 Erste Jahre der Unabhängigkeit und politische Unruhen 2001-2006

Bereits am 25. Oktober 1999 wurde die „United Nations Transitional Administration in East Timor“ (UNTAET) offiziell durch den UN-Sicherheitsrat errichtet. Ihre Aufgabe bestand vor allem in der Sicherung der interimistischen Verwaltung des Landes und die Unterstützung im Aufbau einer eigenen Verwaltung (vgl. Martin/Mayer-Rieckh 2005: 133). Im August 2001 wurde die verfassungsgebende Versammlung in der ersten demokratischen Wahl in Timor-Leste gewählt und eine neue mehrheitlich timoresische Regierung bestehend aus 24 Minister*innen gebildet. Die konstituierende Versammlung verabschiedete im März 2002 die erste Verfassung der Demokratischen Republik Timor-Leste. Im April 2002 wurde Gusmão zum Präsidenten gewählt. Am 20. Mai 2002 wurde Timor-Leste offiziell zum unabhängigen, souveränen Staat erklärt. Die UNTAET beendete ihr Mandat und übergab die offizielle Verwaltung an die Regierung. Für die weitere Unterstützung in Verwaltungs- und Sicherheitsbelangen wurde die „United Nations Mission of Support in East Timor“ (UNMISSET) eingerichtet (vgl. Hamaguchi/Joseph 2014: 15).

Trotz der erzielten Unabhängigkeit und der starken Unterstützung durch die Vereinten Nationen und einzelner Staaten kam es stetig zu Ausschreitungen innerhalb der timoresischen Bevölkerung. Die Gründe dafür werden nicht zuletzt im Umgang mit den protimoresischen Kriegsveteranen gesehen. 2001 sollte trotz des geringen Staatsbudgets eine nationale Armee, die „Defence Forces of Timor-Leste“ (F-FDTL), gegründet werden, die sich aus den ehemaligen Kämpfern der FALINTIL, die im Zuge dessen offiziell aufgelöst wurde, zusammensetzen sollte. In einem kontroversen, nicht-öffentlichen Auswahlprozess wurden schließlich 650 Soldaten rekrutiert. Die restlichen knapp 1.300 Veteranen sollten durch das Unterstützungsprogramm „FALINTIL Reinsertion Assistance Programme“ (FRAP) Hilfen zur Resozialisierung in die Gesellschaft erhalten (vgl. Scambary 2009: 267ff.). Dies führte zum wachsenden Unmut der nicht-ausgewählten Veteranen, den Scambary wie folgt beschreibt:

„It can certainly be argued that this was not just about money and jobs but about people wanting symbolic recognition for their contribution to independence.“ (Scambary 2009: 268)

Ausgehend davon entstanden verschiedene private militärische Gruppierungen, die teils großen Zulauf aus der Bevölkerung erfuhren und zusehends ein sicherheitspolitisches Problem für den jungen Staat darstellten. So etwa die religiöse Gruppe „Sagrada Família“, oder auch „Baucau Group“ genannt, unter der Führung des ehemaligen FALINTIL-Kommandeurs und Regierungskritikers Cornélio Gama, oder die radikale nationalistisch-antidemokratische Bewegung „Council for the Popular Defence of the Democratic Republic of Timor-Leste“ (CPD-RDTL). Zusätzlich entstanden zahlreiche Kampfsport-Gruppen, die sich regelmäßig Straßenschlachten lieferten. Immer wieder kam es zu Brandstiftung, Verwüstungen und blutigen Auseinandersetzungen zwischen der timoresischen Polizei und den Gruppierungen (vgl. Scambary 2009: 267ff.). Trotz dieser teils gewaltvollen Ausschreitungen wurde Timor-Leste international als „gelungenes Beispiel für ‚nation-building‘ im 21. Jahrhundert“ (Schmitz 2006: 35) gelobt. 2005 endete das Mandat der UNMISSET und das „United Nations Office in Timor-Leste“ (UNOTIL) wurde als verkleinertes Beratungsorgan eingesetzt, das noch bis Anfang 2006 abschließende Unterstützungsleistungen hätte erbringen sollen (vgl. Hamaguchi/Joseph 2014: 25).

Diese Pläne änderten sich mit der Krise von 2006 allerdings grundlegend. Aus Protest verließen am 8. Februar 2006 knapp 600 Soldat*innen und damit rund 40% der F-FDTL unter der Führung von Alfredo Reinado unerlaubt ihre Kasernen (vgl. Hamaguchi/Joseph 2014: 16). Gründe dafür waren einerseits die zunehmende Unzufriedenheit über die schlechte Bezahlung und die fehlende innere Führung, andererseits das Gefühl der Benachteiligung der Soldaten aus den 10 westlichen Distrikten gegenüber den Kollegen aus den drei östlichen Distrikten etwa bei Beförderungen. In einer Petition forderten 591 Soldaten aus dem Westen des Landes die Regierung auf, die Missstände zu beheben, weshalb die Soldaten „Petitioners“ (Schmitz 2006: 36) genannt wurde, und streikten. Die Regierung zeigte sich anfänglich kooperationsbereit und setzte eine Untersuchungskommission ein. Als bei den „Petitioners“ der Verdacht wuchs, die Kommission untersuche mehr den unerlaubten Ausstand der Soldaten als die Missstände, verließen diese erneut die Kaserne, woraufhin diese gekündigt und ihr letzter Monatslohn einbehalten wurde (vgl. Schmitz 2006: 36f.).

Ab 23. April 2006 protestierten daraufhin die „Petitioners“ mehrere Tage in der Hauptstadt Dili. Am 5. Tag der bis dahin friedlichen Proteste kam es zu gewaltsamen Ausschreitungen zwischen den Demonstrierenden und der Polizei. Die Ausschreitungen dauerten zwei Tage und breiteten

sich schnell auf die umliegenden Gebiete aus. Mindestens fünf Menschen starben und Schätzungen nach mussten zwischen 20.000 und 90.000 Menschen flüchten (vgl. Schmitz 2006: 39f.). Die Auseinandersetzungen zwischen den gekündigten Soldaten und dem timoresischen Militär und der Polizei führt Scambary auch auf einen tieferehenden ethnisch-politischen Konflikt zwischen den Herkunftsregionen der beteiligten Mitglieder und deren Beteiligung am Widerstandskampf während der Besatzungszeit zurück (vgl. Scambary 2009: 273). Schmitz beschreibt dies wie folgt:

„Es geht hier vor allem um die Frage, welche Bevölkerungsgruppe mehr unter der indonesischen Besatzung gelitten und wer mehr für die Befreiung des Landes geleistet hat, die Einwohner [sic!] des Westens oder des Ostens.“ (Schmitz 2006: 39)

Infolgedessen kam es zu unzähligen Bandenkriegen und Nachbarschaftsstreitigkeiten, die sich auch gegen die timoresische Polizei richteten. Innerhalb von sechs Monaten wurden 2.000 Häuser niedergebrannt und 140.000 Menschen mussten fliehen. Auch hier spielen ethnische Konflikte zwischen Ost- und Westdistrikten eine wichtige Rolle (vgl. Scambary 2009: 274ff.; Schmitz 2006: 38f.). Auf Bitten der timoresischen Regierung bildeten Australien, Neuseeland und Portugal die „Internationale Stabilisierungstruppe“ (ISF) zur Sicherung von kritischer Infrastruktur und der Unterkünfte für die geflüchtete Zivilbevölkerung sowie zur Unterstützung bei der Wiederherstellung der Stabilität im Land. Im August 2006 errichteten die Vereinten Nationen die „United Nations Integrated Mission in Timor-Leste“ (UNMIT) zum Erhalt der öffentlichen Sicherheit (vgl. Hamaguchi/Joseph 2014: 16; Croissant 2016: 338).

Am 26. Juni 2006 erklärte der Premierminister Mari Alkatiri seinen Rücktritt und der damalige Außenminister Ramos-Horta übernahm die Position interimistisch. Durch seine Politik des Wiederaufbaus der zerstörten Infrastruktur und der Initiierung mediativer Gespräche zwischen den konkurrierenden Gruppierungen klangen die Gewalttaten schließlich ab. Dies brachte dem als parteiunabhängig angetretenen Ramos-Horta schließlich auch den Sieg in der Präsidentschaftswahl 2007, während im selben Jahr Gusmão mit seiner neu gegründeten Partei „National Congress for Timorese Reconstruction“ (CNRT) zum Premierminister von Timor-Leste gewählt wurde (vgl. Hamaguchi/Joseph 2014: 17; Barma 2021: 4). Scambary sieht die Gründe für die einigermaßen erfolgreiche Wiederherstellung von Stabilität auch in der Popularität von Ramos-Horta und Gusmão in der Bevölkerung und teils auch innerhalb der verfeindeten Gruppierungen (vgl. Scambary 2009: 277f.).

Ramos-Horta trieb auch in den darauffolgenden Jahren große Projekte zur Stabilisierung und zum sozialen Wiederaufbau im Land voran (vgl. Hamaguchi/Joseph 2014: 17). Einen besonderen Fokus legte er auf die Aussöhnung der regionalen Gruppierungen:

„In particular, in order to address the societal fragmentation stemming from east-west divisions and inter-gang fights that persisted even after the crisis, President Ramos-Horta personally led nationwide, community-initiated discussions under the Simu Malu (“To receive each other”) program and invited members of the defense as well as police forces, which fought on both sides of the 2006 crisis and were still deeply divided along the regional lines, to come together and assist in its implementation, on the condition that any personnel participating in this humanitarian initiative be duly screened and unarmed.“
(Hamaguchi/Joseph 2014: 17)

Trotz der relativen Wiedererlangung der öffentlichen Ordnung, blieben einige regierungskritische militärische Gruppierungen bestehen, wodurch es immer wieder zu sporadischen Gewaltausbrüchen kam (vgl. Scarmbary 2009: 277ff.). Am 11. Februar 2008 verübte eine Gruppe rund um den „Petitioner“ Reinado Anschläge auf Premierminister Gusmão und Präsident Ramos-Horta, die beide, teils schwerverletzt, überlebten. Reinado selbst starb bei einem der Anschläge. Ein erneut befürchtetes Überschwappen der Gewalt blieb aufgrund der massiven Präsenz der UN-Friedenstruppen aus. Mit einem Friedensabkommen konnten die Auseinandersetzungen mit den regierungskritischen Gruppierungen am 27. August 2008 schließlich beendet werden (vgl. ebd.: 280). Seither erlebt Timor-Leste seine bisher am längsten anhaltende Periode des politischen Friedens (vgl. Hamaguchi/Joseph 2014: 18; Croissant 2016: 338). Die UNMIT beendete 2012 als letzte UN-Mission ihre Arbeit in Timor-Leste (vgl. Ishizuka 2015: 132).

2.2.4 Politische Entwicklung ab 2007 und Covid-19-Pandemie

Die politische Lage beruhigte sich und in regelmäßigen Abständen fanden demokratische Wahlen in Timor-Leste statt (vgl. Barma 2021: 5). 2018 zerbricht die erste ein Jahr im Amt befindliche Minderheitenregierung nach einem gescheiterten Parlamentsbeschluss zum Haushaltsbudget und vorgezogene Neuwahlen werden ausgerufen (vgl. Leach 2019: 361f.). In der neuen Regierung blieben aufgrund parteipolitischer Differenzen zwischen dem Präsidenten Guterres Lu Olo und dem CNRT-Parteichef Gusmão wichtige Ministerposten etwa für das Gesundheitsministerium und das Finanzministerium vorerst offiziell unbesetzt (vgl. Feijo 2020a: 386). Nachdem die Absegnung des Haushaltsbudgets im Parlament erneut scheiterte, kommt Lu Olo der Forderung nach Neuwahlen nicht nach, sondern fordert zur Bildung einer neuen vorübergehenden Minderheitenregierung auf (vgl. Feijo 2020b: 227f). Mit Ausbruch der Covid-19-

Pandemie im März 2020 beschließt das Parlament einstimmig die Verhängung des einmonatigen Notstandes. Es erfolgt eine Regierungsumbildung und die Einsetzung einer Krisenkommission. Insgesamt wurde der Notstand 7-mal verlängert und dauerte 8 Monate an. Timor-Leste verfolgt in der Pandemie eine strenge Einreise- und Quarantänepolitik. Als Ausgleich für die wirtschaftlichen Verluste erhält vor allem die ärmere Bevölkerung verschiedene finanzielle Unterstützungen. (vgl. ebd.: 226ff.) Die Kosten der Pandemiebekämpfung wurden hauptsächlich mit Mitteln aus dem staatlichen Erdölfonds gedeckt, obwohl die Einnahmen aus dem Erdöl- und Erdgasgeschäft aufgrund des Preissturzes an den Börsen empfindlich gesunken waren (vgl. Gunn 2021: 155ff.; siehe Kapitel 2.1.3). Gleichzeitig erhielt Timor-Leste auch großzügige Unterstützung durch Staaten wie China, Australien, USA und der Europäischen Union. Trotz mehrerer Demonstrationen gegen die strikten Maßnahmen, akzeptierte der Großteil der Bevölkerung die Covid-Politik oder stand ihr aufgrund der Geldzahlungen auch positiv gegenüber (vgl. Feijo 2020b: 226f.; 236ff.). Durch die strengen Maßnahmen verzeichnete Timor-Leste bis März 2021 122 Covid-Fälle und keine Todesfälle. Bis heute wurden insgesamt 23.443 Covid-Fälle und 138 Todesfälle registriert (vgl. WHO 2023).

Bei der Präsidentschaftswahl 2022 gewinnt Ramos-Horta und hält sein Wahlversprechen, dass die bestehende Regierung bis zum regulären Wahltermin 2023 weitergeführt werden soll (vgl. Feijo 2023: 144). Bei den Parlamentswahlen im Mai 2023 gewinnt CNRT unter der Führung von Gusmão 40% der Stimmen, verfehlt mit 31 Sitzen aber knapp die absolute Mehrheit im Parlament. FRETILIN belegt mit knapp über 25% den zweiten Platz (vgl. ABC News 2023).

2.3 Aufarbeitung der Konfliktjahre 1974-1999 in Timor-Leste

Nachdem ein aktueller Überblick und die historische Entwicklung Timor-Lestes gegeben wurden, wird in diesem Kapitel auf die Aufarbeitung der Konfliktjahre 1974-1999 in Timor-Leste eingegangen. Zuerst wird die strafrechtliche Aufarbeitung in Timor-Leste und in Indonesien erklärt. In diesem Zusammenhang wird auch kurz die gemeinsame Aufarbeitungskommission „Commission for Truth and Friendship“ (CTF) eingegangen. Anschließend wird die Wahrheitskommission CAVR näher beleuchtet. Die genaue Darstellung der Entstehung, Struktur, Ergebnisse und der Kritik an der CAVR dienen schließlich als Ausgangspunkt für die empirische Untersuchung.

2.3.1 *Strafrechtliche Aufarbeitungsmaßnahmen*

Nach dem Ende der indonesischen Besatzung wurden sowohl auf timoresischer Seite (vgl. Martin/Mayer-Rieckh 2005: 138) als auch von Seiten von Experten der Vereinten Nationen (vgl. Sahin 2011: 229) die Stimmen nach einem internationalen Straftribunal, ähnlich wie dem in Ruanda oder dem ehemaligen Jugoslawien, laut. Aufgrund des fehlenden politischen Willens und der möglicherweise überbordenden Kosten wurde dieser Vorschlag vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen jedoch nicht aufgegriffen. Stattdessen entschied man sich, die strafrechtliche Aufarbeitung den nationalen Gerichten in Timor-Leste und Indonesien zu überlassen und sie durch die Einrichtung von kleineren Ermittlungskommissionen und Tribunalen zu unterstützen (vgl. Maus 2018: 551).

Auf timoresischer Seite benötigte es dafür zuerst den Aufbau eines neuen Justizsystems. Neben der mangelnden Infrastruktur fehlte es aufgrund der jahrelangen systematischen Diskriminierung durch die indonesische Besatzung vor allem an juristisch geschultem Personal in Timor-Leste. Vor demselben Hintergrund herrschte innerhalb der timoresischen Bevölkerung auch großes Misstrauen in ein staatliches Justizsystem (vgl. McAuliffe 2008: 4f.). 2000 errichtete die UNTAET am Bezirksgericht in der Hauptstadt Dili das „Special Panel for Serious Crimes“ (SPSC), bestehend aus zwei internationalen und einem*einer nationalen Richter*in. Das Mandat dieses hybriden Tribunals umfasste die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von schweren Verbrechen, die zwischen dem 1. Jänner und 25. Oktober 1999 begangen wurden. Unterstützt wurde das SPSC von einer „Serious Crime Unit“ (SCU), einer aus Personal der Vereinten Nationen bestehenden Ermittlungsbehörde, die der timoresischen Generalstaatsanwaltschaft unterstellt war (vgl. Maus 2018: 551). Aufgrund der geringen finanziellen Ressourcen musste sich die Einheit vor allem auf Mordfälle spezialisieren. Als das SPSC und die SCU 2005 ihre Arbeit beendeten, waren 391 Beschuldigte im Zusammenhang mit 684 Morden angeklagt worden. Von den insgesamt berichteten 1339 Mordfällen sowie den vielen anderen Verbrechen wie Vergewaltigungen oder Folter blieb ein Großteil unbeantwortet oder wurden gar nicht zum Gegenstand von Ermittlungen. Vor allem die in Indonesien lebenden hauptverantwortlichen Militärs konnten aufgrund der fehlenden Bereitschaft Indonesiens zur Zusammenarbeit einer Verhandlung in Timor-Leste entgehen (vgl. Sahin 2011: 229). Schlussendlich wurden 81 Angeklagte verurteilt und drei freigesprochen (vgl. Maus 2018: 552). Mayer-Singer sieht darin einen vorerst gescheiterten Versuch der strafrechtlichen Aufarbeitung in Timor-Leste (vgl. Mayer-Singer 2008: 70). Auch der zweite Anlauf einer strafrechtlichen Aufarbeitung durch das 2006 eingerichtete „Serious Crimes Investigation Team“, einem der UNMIT

unterstellten Ermittlungsteam, brachte nur mäßigen Erfolg. Bis Ende 2010 wurden über 100 Ermittlungen abgeschlossen und der timoresischen Generalstaatsanwaltschaft in einigen Fällen die Anklageerhebung nahegelegt, die diesen Empfehlungen jedoch bisher nicht nachgekommen ist (vgl. Maus 2018: 552).

Auf indonesischer Seite erwies sich die Aufarbeitung von Verbrechen als noch schwieriger. Gründe dafür waren die geschwächten staatlichen Strukturen und nicht zuletzt auch das fehlende Interesse an einer Strafverfolgung der hauptsächlich dort lebenden hochrangiger Regierungsmitglieder und Militärs (vgl. Martin/Mayer-Rieckh 2005: 138). Das Mandat des 2002 eingerichteten Ad-Hoc-Tribunals in Jakarta wurde sowohl zeitlich als auch räumlich stark begrenzt. Untersucht wurden ausschließlich Fälle in drei der 13 timoresischen Bezirke im Zeitraum von April bis September 1999. Gegen 18 Angeklagte wurde schließlich der Prozess eröffnet. Von ihnen wurden in erster Instanz und im Revisionsverfahren schließlich 17 freigesprochen. Ein Angeklagter erhielt eine 10-jährige Haftstrafe, die zwei Jahre später durch das Oberste Gericht Indonesiens allerdings aufgehoben wurde (vgl. Maus 2018: 552f.). Der Grund für die fehlende Intervention seitens Timor-Lestes für die mangelnde Beteiligung Indonesiens am Aufarbeitungsprozess ergibt sich nicht zuletzt aus den politischen Interessen des Landes. Sahin beschreibt dies folgendermaßen:

„The Timorese leadership’s pragmatic, ‘forward-looking’ approach is based on the understanding that in the absence of a genuine international will to push Indonesia, their small, poor country has no option other than to concentrate on improving domestic governance and development conditions, and having good working relations with its powerful neighbour, on which it is fully dependent, from basic food and fuel imports to membership of the Association of Southeast Asian Nations.” (Sahin 2011: 229)

Um die historischen Verwerfungen zwischen den Nachbarstaaten aufzuarbeiten wurde 2005 durch einen bilateralen Vertrag die „Commission for Truth and Friendship“ (CTF) zwischen Timor-Leste und Indonesien ins Leben gerufen. Ziel war die gemeinsame Aufarbeitung von den im Jahr 1999 geschehenen Menschenrechtsverletzungen durch die Einbindung von Opfern und Täter*innen. Durch die Möglichkeit der Kommission, auch bei schweren Verbrechen Amnestien zu empfehlen, wurde die CTF sowohl von timoresischer Seite als auch international scharf kritisiert. Im Abschlussbericht von 2008 wurde betont, dass kein Gebrauch von Amnestieempfehlungen gemacht wurde. Die Kommission hielt sehr deutlich fest, dass schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen mit Unterstützung und direkter Beteiligung der indonesischen Regierung, des Militärs und der Polizei stattgefunden hatten. Damit räumte Indonesien erstmals und entgegen ihren bisherigen Stellungnahmen ein, dass es sich nicht um spontane

Gewaltausbrüche gehandelt hatte (vgl. Maus 2018: 554f.). Nachdem der indonesische Präsident in einer gemeinsamen Erklärung die Fehler von 1999 offiziell bereute, bestätigte der damalige Premierminister Gusmão, „er sei zufrieden mit der Entschuldigung und zieht damit von offizieller Seite einen vorläufigen Schlussstrich unter die Arbeit der Kommission.“ (Maus 2018: 555). Bis heute wird die Aussöhnung zwischen Timor-Leste und Indonesien als positiver Prozess gesehen, der allerdings durch die fehlende strafrechtliche Ahndung der Täter*innen nicht beendet wurde (vgl. Schlicher/Tschanz 2019: o.a.).³

2.3.2 *Entstehung und Struktur der „Timor-Leste Commission for Reception, Truth and Reconciliation“*

Neben den strafrechtlichen Verfolgungen wurde auf Bestreben Gusmãos (vgl. Zifcak 2005: 51) und nach einem Workshop mit Teilnehmenden aus der timoresischen Zivilbevölkerung, der katholischen Kirche und kommunaler Führungspersonen (vgl. McAuliffe 2008: 9; Simangan 2017: 317) 2001 durch die UNTAET die Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission „Comissão de Acolhimento, Verdade e Reconciliação de Timor-Leste“ (CAVR) eingerichtet. Sie stellt die erste Wahrheitskommission in Asien dar. Der Begriff „Empfang“ bezieht sich auf die Rückholung der hunderttausenden Flüchtlinge, die sich zu dieser Zeit noch in Flüchtlingslagern in Westtimor befanden (vgl. Maus 2018: 553f.). Im Juli 2002 nahm die CAVR offiziell ihre Arbeit auf (vgl. CAVR 2013: 2443). Das Mandat der CAVR umfasste die Aufarbeitung der begangenen Menschenrechtsverletzungen im Zuge des Konfliktes in Timor-Leste zwischen 25. April 1974 und 25. Oktober 1999 (vgl. UNTAET 2001: Section 1/c). Die CAVR setzte sich aus sieben vereidigten nationalen Kommissar*innen, die von einem speziellen Auswahlgremium empfohlen wurden, und 29 regionalen Kommissar*innen zusammen (vgl. CAVR 2013: 21ff.).

Offizielle Ziele der CAVR waren einerseits die umfassende dokumentarische Aufarbeitung und Wahrheitsfindung der geschehenen Menschenrechtsverletzungen mittels öffentlicher Anhörungen und der Erstellung eines Abschlussberichts sowie einer Auflistung von Handlungsempfehlung zur künftigen Prävention (vgl. UNTAET 2001: Section 13ff). Andererseits sollte die CAVR auch die Wiedergutmachung innerhalb der Bevölkerung vorantreiben. Dies umfasste

³ Symbolträchtige Wirkung in Bezug auf die nunmehr gute Beziehung zwischen den beiden Ländern stellte nicht zuletzt der Besuch von Gusmão am Totenbett des ehemaligen indonesischen Präsidenten Habibie dar (vgl. Feijo 2020a: 384).

neben der Wiederherstellung der Menschenwürde der Opfer und der Empfehlung für strafrechtliche Verfolgungen an die Generalstaatsanwaltschaft Timor-Lestes auch explizit die Wiederaufnahme und Reintegration von Personen, die minderschwere Straftaten begangen hatten (vgl. ebd.: Section 3/1):

„supporting the reception and reintegration of individuals who have caused harm to their communities through the commission of minor criminal offences and other harmful acts through the facilitation of community based mechanisms for reconciliation“ (UNTAET 2001: Section 3/1/h)

Der sogenannte „Community Reconciliation Process“ (CRP) stellte das Kernstück des Aufarbeitungsprozesses in Timor-Leste dar (vgl. Weeraratne 2021: 144). Es handelte sich hierbei um lokale Versöhnungsprozesse, deren primäres Ziel die Reintegration von Täter*innen⁴ in die dort ansässige Gemeinschaft war. Im Zuge dieser Prozesse war es den Täter*innen möglich, durch die Offenlegung der Taten, ein Schuldeingeständnis und die Leistung von Wiedergutmachung einer straf- und zivilrechtlichen Verfolgung zu entgehen. Täter*innen, die schwere Straftaten wie Mord oder Vergewaltigung begangen hatten, stand diese Alternative zur Strafverfolgung nicht offen. Mittels schriftlichen Ansuchens konnten Täter*innen freiwillig um die Teilnahme am CRP bitten. Nach Prüfung durch die CAVR und der Generalstaatsanwaltschaft, kam es zu einer offiziellen Anhörung des*der Täter*in, der auch die Opfer und Personen aus der lokalen Gemeinschaft beiwohnten, vor einem CRP-Gremium bestehend aus dem*der Regionalkommissar*in und Repräsentant*innen aus der lokalen Gemeinschaft. Nach Anhörung des*der Täter*in und der Opfer entschied das Gremium über die Form der zu leistenden Wiedergutmachung. Diese umfassten zum Beispiel gemeinnützige Arbeiten, Entschädigungen oder öffentliche Entschuldigungen. Das Ergebnis wurde in einem „Community Reconciliation Agreement“ (CRA) festgehalten und als gerichtliche Anweisung am Amtsgericht registriert. Bei Nichteinhaltung des CRA waren Geld- bzw. Freiheitsstrafen vorgesehen (vgl. UNTAET 2001: Section 22ff.).

Dieser Aufarbeitungsprozess innerhalb der lokalen Gemeinschaften wurde bewusst im Sinne des lokalen Rechtsverständnisses der Bevölkerung konzipiert, um die Teilnahmebereitschaft und soziale Akzeptanz zu erhöhen (vgl. Zifcak 2005: 53). Über Jahrhunderte unterlag das staatliche Rechtssystem in Timor-Leste den jeweiligen Besatzungsmächten, weshalb sich abseits

⁴ Die UNTAET verzichtet in ihrer Regulation auf den Begriff Täter*in, sondern spricht von „individuals who have caused harm to their communities through the commission of minor criminal offences and other harmful acts“ (UNTAET 2001: Section 3/1/h) bzw. von „deponents“ (ebd.: Section 23). Für die vorliegende Arbeit wird zur Vereinfachung der Begriff Täter*in für die in der Regulation umschriebene Personengruppe, die sich aufgrund der begangenen minderschweren Straftaten für den CRP qualifizierte, verwendet. Der Bezug auf andere Täter*innengruppen wird explizit ausgewiesen.

dessen innerhalb der timoresischen Gemeinschaften eigene Rechtssysteme herausbildeten, die über Generationen hinweg tradiert wurden und speziellen kulturellen Riten und Strukturen folgen⁵. Dies zeigte sich bereits in Grundzügen im Ritus der Kopfjagd (siehe Kapitel 2.2.1). Entgegen der westlichen Vorstellung von Bestrafung steht in den lokalen Rechtssystemen der Gedanke der Aussöhnung im Vordergrund. Ziel ist nicht die Bestrafung an sich, sondern durch faire Wiedergutmachung das Gleichgewicht innerhalb der Gemeinschaft wiederherzustellen. Grundsätzlich werden Konflikte hierbei zuerst auf zwischenmenschlicher Ebene verhandelt. Erst nach Scheitern dieser Aussprache werden streng hierarchisch die Dorfältesten und in letzter Instanz die Oberhäupter der jeweiligen Bezirke zur Vermittlung und Mediation beigezogen. Die Leistung von Entschädigungen, die im Zuge dieser lokalen Prozesse verhandelt wird, erfüllt dabei auch die Funktionen, die Schande des Opfers auf den*die Täter*in zu übertragen und eine endgültige Aussöhnung und damit die Beendigung des Konfliktes für beide Seiten herbeizuführen (vgl. McAuliffe 2008: 5f.).

„Thus the simple removal of a perpetrator from the scene and his imprisonment, for however long, do not satisfy the tenets of local justice in this part of the world. Whatever harm has been done to another, a debt is created that must be settled if the matter is to be finalised and reconciliation (or at least the resumption of normal social relations) is to take place.“ (Mearns zit. nach McAuliffe 2008: 6)

Mit dem CRP wurde somit dem traditionell timoresischen Rechtsverständnis, das auf gegenseitiger Aussöhnung statt auf Bestrafung aufbaut, Tribut gezollt. Dies spiegelt sich einerseits in den möglichen Formen der Wiedergutmachung und dem Instrument der öffentlichen Entschuldigung wider, das auf dem Gedanken der Übernahme der Beschämung durch den*die Täter*in aufbaut. Auch die starke Einbindung der lokalen Gemeinschaft in die CRP-Gremien lässt sich auf die hierarchische Struktur der traditionellen Rechtssysteme zurückführen. Selbst die traditionellen Rituale und Gebete am Beginn eines traditionellen Prozesses fanden im CRP Eingang. (vgl. McAuliffe 2008: 10)

2.3.3 Ergebnisse und Abschlussbericht „Chega!“

Im März 2004 beendete die CAVR offiziell ihre Arbeit (vgl. CAVR 2013: 2443). 2005 erschien der insgesamt 3.128-seitige Abschlussbericht „Chega!“ (portugiesisch „genug!“ oder „Stopp!“)

⁵ Da sich die bestehende Literatur bereits ausgiebig mit der Einbindung des traditionellen Aussöhnungsprozesses „Lisan“ im CRP in Timor-Leste beschäftigt und die vorliegende Untersuchung einen breiten Fokus auf die Resozialisierung der Täter*innen legt, wird bewusst auf eine detaillierte Darstellung der Zeremonien und Rituale verzichtet. Für eine ausführliche Beschreibung vgl. bspw. CAVR 2013: 2432ff.; 2453ff.; McAuliffe 2008: 5ff.

(vgl. Maus 2018: 553f.). Die CRP verzeichneten eine sehr hohe Täter*innenbeteiligung. Insgesamt erhielt die CAVR 1.541 Ansuchen von Täter*innen zur Teilnahme am CRP. 1.371 Täter*innen sagten vor der Kommission aus und leisteten Wiedergutmachung. 85 Fälle wurden von der Generalstaatsanwaltschaft nicht zum CRP zugelassen. In 32 Fällen wurden die CRP-Anhörungen unterbrochen, da der Verdacht einer schweren Straftat aufkam oder die Gemeinschaft die Wiedergutmachung des*der Täter*in nicht akzeptierte. 53 Täter*innen erschienen nicht zu den Anhörungen. Somit wurden fast 90% aller eingereichten Fälle durch einen CRP abgeschlossen (vgl. CAVR 2013: 2460). Schätzungen nach lag die Beteiligungsrate der Täter*innen im Verhältnis zu allen gesammelten Aussagen durch die CAVR bei rund 20% und somit im Vergleich zu den Wahrheitskommissionen in Südafrika oder Sierra Leone, die in ähnlicher Weise eine Form von Straffreiheit für Täter*innen vorsahen, deutlich höher (vgl. Zvobgo 2019: 99f.).

Der Großteil der Täter*innen, die um die Teilnahme am CRP ansuchten, waren Männer, die zur Zeit der Tatbegehung zwischen 25 und 35 Jahre alt waren. Die meisten Täter*innen kamen aus den Distrikten nahe der indonesisch-timoresischen Grenze. Niedrigere Beteiligungsraten von Täter*innen in den einzelnen Bezirken rührten einerseits daher, dass einige Täter*innen zum entsprechenden Zeitraum noch nicht aus der westlichen, indonesischen Inselhälfte zurückgekehrt waren, und andererseits auch personelle Dispute innerhalb der regionalen Kommissionen auftraten. Speziell in einem Bezirk verweigerte eine ganze Täter*innengruppe das Erscheinen zum CRP nachdem sich die lokalen Oberhäupter gegen die Anhörungen ausgesprochen hatten, solange der überwiegende Teil der Täter*innen noch nicht aus Westtimor zurückgekehrt war. Die Anhörungen waren meist eintägig, um den Mitgliedern der lokalen Gemeinschaft eine möglichst niederschwellige Teilnahme zu ermöglichen, da diese für die Anreise weder eine Unterkunft noch Verpflegung zur Verfügung gestellt bekamen. Bei einem CRP konnten zwischen einem*einer und bis zu 31 Täter*innen gleichzeitig angehört werden. In einem Fall wurde eine dreitägige Anhörung mit insgesamt 55 Täter*innen anberaumt. Die häufigsten minderen Straftaten umfassten die Mitgliedschaft in militärischen Gruppierungen und die Teilnahme an Brandstiftung, Überfällen, illegalen Festnahmen und Sachbeschädigung. In wenigen Fällen wurde auch die Unterstützung und Bereitstellung von Informationen für indonesische Truppen behandelt. (vgl. CAVR 2013: 2462ff.)

Die wichtigste Form der Wiedergutmachung stellte die öffentliche Entschuldigung dar, die teils durch traditionelle Rituale unterstützt wurde. Eine vollständige, offene und ehrliche Entschuldigung von Seiten des*der Täter*in führte häufig zu einer mildereren und teils rein symbolischen Wiedergutmachungsleistung. In einzelnen Fällen kam es auch zur Ablehnung der Entschuldigung durch die Opfer und die lokale Gemeinschaft und damit zum Abbruch des CRP. Die Wiedergutmachungsleistungen umfassten meist gemeinnützige Arbeiten wie die Reparatur und Instandhaltung von öffentlichen Gebäuden, das Pflanzen von Bäumen oder die Errichtung von Fahnenmasten, die gewöhnlich einmal wöchentlich für maximal drei Monate geleistet werden mussten. In einigen Fällen wurden die Täter*innen in ihrer Arbeit als Zeichen der Aussöhnung zwischen den Konfliktparteien freiwillig von Opfern und Personen aus der lokalen Gemeinschaft unterstützt. Neben den gemeinnützigen Tätigkeiten wurden in manchen Fällen auch Geldzahlung, die Erstattung von materiellen Dingen oder die symbolische Übergabe von kulturellen Gegenständen an die Opfer vereinbart. (vgl. CAVR 2013: 2464ff.)

2.3.4 Kritik und Nachwirkungen der CAVR

Trotz der verhältnismäßig hohen Täter*innenbeteiligung, der Einbindung der Opfer und der lokalen Gemeinschaften und der Berücksichtigung traditioneller Rechtsvorstellungen wird der Aufarbeitungsprozess durch die CAVR auch kritisch betrachtet. Eine große Schwäche stellt dabei die institutionelle Lücke zwischen der CAVR und der SPSC dar. Kamen im Zuge des Ansehens oder der Befragung mögliche Beteiligungen an schweren Straftaten auf, hing die Intensität der anschließenden Strafverfolgung stark von den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften in den einzelnen Distrikten ab (vgl. CAVR 2013: 2463). So wurden von den 85 Täter*innen, die von Seiten der Generalstaatsanwaltschaft nicht zum CRP zugelassen wurden, nur 18 angeklagt. Es ergab sich somit eine strukturelle Lücke zwischen der Beteiligung am CRP und der strafrechtlichen Verfolgung, die auf Zeit- und Ressourcenmangel auf Seiten der SPSC sowie auf fehlende Planung bei der Schaffung der CAVR und Probleme in der Weitergabe von Informationen zwischen den Institutionen zurückgeführt wird (vgl. Hirst/Varney 2005: 14). Auch die fehlende Kooperation der indonesischen Behörden bei der Strafverfolgung in Timor-Leste schwächte das Vertrauen der Bevölkerung in den Aufarbeitungsprozess (vgl. Weeraratne 2021: 142).

Aufbauend auf dieser institutionellen Schwachstelle formiert sich auch die Kritik an der CAVR und am CRP. Die Schaffung des intensiven Aufarbeitungsprogrammes für Täter*innen, die

minderschwere Straftaten begangen hatten, förderte die Erwartungshaltung, dass im Gegenzug Täter*innen von schweren Straftaten juristisch zur Rechenschaft gezogen werden. Da die strafrechtliche Verfolgung, insbesondere jener befehlshabenden Militärs, die sich in Indonesien aufhielten, aber nur unzureichend stattgefunden hatte, schürte dies den Unmut sowohl auf Seiten der Opfer als auch der Täter*innen, die sich am CRP freiwillig beteiligt hatten. (vgl. Kent 2004: 15ff.; CAVR 2013: 2483)

„A common refrain was ‘We were just ordinary people; we were forced to join the militia, why should we go through this (reconciliation) process while the big people continue to be free?’ [...] Without ‘justice’, some deponents stressed they would feel humiliated, made scapegoats for the crimes of the leaders.“
(Kent 2004: 15)

Für Zvobgo bedeutet dies im Umkehrschluss, dass die Aussicht auf Immunität nur wenig Einfluss auf die freiwillige Teilnahme der Täter*innen am CRP hatte, da eine drohende strafrechtliche Verfolgung eher unwahrscheinlich war (vgl. Zvobgo 2019: 104ff). Die dennoch hohe Beteiligungsrate ergibt sich daher eher aus der Anlehnung des CRP an das traditionelle Rechtsverständnis (vgl. ebd.) und die Einbindung kultureller bzw. religiöser Rituale (vgl. Neto/Pinto/Mullet 2007: 725). Gleichzeitig hinterließ die im CRP vorgesehene Freiwilligkeit der Teilnahme von Täter*innen bei einigen Opfern auch ein Gefühl der Vernachlässigung ihrer Bedürfnisse nach Wiedergutmachung (vgl. Weeraratne 2021: 146).

Die Besetzung der nationalen und regionalen Kommissionsposten sah jeweils eine Frauenquote von zumindest 30% vor (vgl. UNTAET 2001: Section 4ff.). Die Einbindung von Frauen in den Aufarbeitungsprozess konnte damit aber nicht befeuert werden. Insgesamt nahmen nur sehr wenige Täterinnen am CRP teil (vgl. Kent 2004 38f.). Das Zuhören am CRP gestaltete sich für Frauen häufig als schwierig, da es ihnen als Haupttragende der Care-Arbeit im Haushalt häufig nicht möglich war, bis spät in die Nacht fortzubleiben. Gleichzeitig verhinderten auch Ehemänner, dass die Frauen dem CRP beiwohnten, um sie vor sensiblen Themen zu schützen. Die Rolle von Frauen als Opfer wurde im CRP teilweise nur unzureichend beleuchtet. Die Gründe dafür liegen nicht zuletzt in den patriarchalen Gesellschaftsstrukturen. So fokussierten sich die Berichte der männlichen Täter meist auf männliche Opfer. Auch bei Opferbefragungen durch die Kommission sahen sich Männer als Familienvorstände in der Pflicht, ihre Erfahrungen darzulegen, während auf die Erlebnisse von den weiblichen Familienmitgliedern, ob bewusst oder unbewusst, keine Rücksicht genommen wurde (vgl. Kent 2004: 39; Stanley 2009: 117). Es wird davon ausgegangen, dass die Dunkelziffer an weiblichen Opfern sehr viel höher liegt als jene Zahl an Frauen, die sich als Opfer am CRP beteiligt hatten (vgl. Kent 2004: 38f.).

Nach Abschluss der Arbeit der CAVR gab es innerhalb der timoresischen Bevölkerung den klaren Wunsch nach einer Fortführung des Aufarbeitungsprozesses. Dies bezieht sich einerseits auf die bisher unzureichende strafrechtliche Verfolgung von Täter*innen schwerer Straftaten, andererseits aber auch auf den CRP. In ihrem Abschlussbericht gibt die CAVR an, dass noch mindestens 3.000 weitere Täter*innen potentiell am CRP teilgenommen hätten, wäre das Programm verlängert worden. Durch die Beendigung wuchs innerhalb der Gemeinschaften das Gefühl der Unzufriedenheit über den unvollendet gebliebenen Aufarbeitungsprozess (vgl. CAVR 2013: 2483; Schlicher/Tschanz 2019: o.a.). Gerade Personen, die nahe Angehörige durch den Konflikt verloren hatten, sahen im Versöhnungsprozess keinen wirklichen Mehrwert und fühlten sich von Seiten der CAVR und nicht zuletzt auch von der Regierung nicht ausreichend berücksichtigt (vgl. Kent 2004: 22f.).

„Similarly, another young widow in Ermera, who had also left the hearing early, was extremely critical of the CRP, remarking: I think the CAVR wants the international community to think the process has been a success. To show that it has brought peace. But it doesn't look at what the victims want. For us it has not been a success.“ (Kent 2004: 23)

Im Abschlussbericht der CAVR wurde daher ein dauerhaftes Nachfolgeprogramm für den nicht-juristischen Aufarbeitungsprozess innerhalb der lokalen Gemeinschaften und ein Tribunal zur strafrechtlichen Verfolgung gefordert (vgl. CAVR 2013: 2484; 2599ff.). 2017 wurde die Nachfolgeinstitution der CAVR namens „Centro Nacional Chega!“ (CNC) ins Leben gerufen. Sie wurde per Gesetz errichtet und untersteht dem/der Premierminister*in. Ihr Auftrag ist die Förderung der Erinnerung, Forschung und Lehre rund um die indonesische Besatzungszeit sowie die Unterstützung von Opfern und Überlebenden. Die Arbeit der CNC umfasst dabei etwa die Ernennung von historisch wichtigen Stätten, das Anbieten von Gruppenführungen, die Erstellung von Unterrichtsmaterialien zum Thema Menschenrechte sowie die Schaffung einer dauerhaften Ausstellung zur Unabhängigkeitserlangung Timor-Lestes (vgl. Hearman 2022: 11). Mit der Schaffung des CNC zeigte sich die timoresische Politik erstmals auch mit den Opfern und Überlebenden von Menschenrechtsverletzungen aus der indonesischen Besatzungszeit solidarisch, während bis dahin das politische Hauptaugenmerk ausschließlich auf Veteran*innen gelegt wurde (vgl. Schlicher/Tschanz 2019: o.a.). Das CNC sieht sich damit in der Pflicht, den Versöhnungsprozess mit den Opfern und Überlebenden, und insbesondere der Stellung von Frauen in den Widerstandsbewegungen und als Opfer von Menschenrechtsverletzungen, innerhalb der Politik und der Bevölkerung voranzutreiben, da dieser zwar „begonnen, doch mitten auf dem Weg abgebrochen“ worden wäre (Schlicher/Tschanz 2019: o.a.).

Der junge Staat Timor-Leste ist bis heute geprägt von seiner bewegten Entstehungsgeschichte. Der niederschwellige Aufarbeitungsprozess innerhalb der lokalen Gemeinschaften durch den CRP konnte zwar Erfolge im Bereich der Aussöhnung verzeichnen, wurde aber von den Beteiligten auch kritisch betrachtet. Die intensive Beschäftigung mit der Geschichte, der aktuellen Situation und dem Aufarbeitungsprozess in Timor-Leste bilden die Grundlage für die empirische Untersuchung der Resozialisierung der Täter*innen in die lokalen Gemeinschaften. Dafür bedarf es zuvor auch einer Auseinandersetzung mit den theoretischen Konzepten aus dem Bereich der Aufarbeitung von Unrecht und der Resozialisierung. Dafür wird in den folgenden beiden Kapiteln auf die Konzepte Transitional Justice und Restorative Justice eingegangen.

3. Transitional Justice

Mit der sogenannten „dritten Welle der Demokratisierung“ (Huntington 1991: 12) in Lateinamerika und Osteuropa entwickelte sich ein neues Forschungs- und Handlungsfeld namens Transitional Justice. Kern dieses jungen Konzepts ist es, vergangene Missstände aufzuarbeiten, um so den Transitionsprozess zu unterstützen (vgl. Andrieu 2010: 538). Heute stellt Transitional Justice eine Verbindung von verschiedenen Maßnahmen und institutioneller Strukturen dar (vgl. Hinton 2010: 2). In der Wissenschaft haben sich unterschiedliche Untersuchungsschwerpunkte in Bezug auf Transitional Justice entwickelt. Während etwa die Sozial- und Politikwissenschaften ihren Fokus eher auf die restaurative Wirkung in Hinblick auf Transition und Aussöhnung legen, setzt sich die Rechtswissenschaft mit der Legalität und Legitimität der Maßnahmen sowie der strafrechtlichen Komponente auseinander (vgl. Kastner 2017: 894). Im Verlauf dieses Kapitels soll näher auf die Entstehungsgeschichte von Transitional Justice, die dahinterstehenden Maßnahmen und die damit zusammenhängenden Konzepte in Bezug auf Gerechtigkeit und Aufarbeitung eingegangen werden. Besonderer Fokus wird dabei auf die Maßnahmen Wahrheitskommission, Straffreiheit und Wiedergutmachung gelegt, da diese auch in den Aufarbeitungsprozess in Timor-Leste von besonderer Bedeutung waren und somit immant für die anschließende empirische Untersuchung der Resozialisierung der Täter*innen sind.

3.1 Begriffserklärung Transition

Der Begriff Transition bedeutet seinem lateinischen Wortstamm nach Übergang oder Übergehung (vgl. Duden online o.J.). De Groof erklärt Transition wie folgt:

„A transition, generally, refers to the renaissance of a state when its constitution and institutions are overhauled. [...] Furthermore, a transition does not specifically refer to a ‘market transition’, a ‘security transition’ or even to the democratic transition paradigm [...]” (De Groof 2020: 3f)

Damit stellt De Groof eine sehr weite Definition auf, die bezogen auf den Untersuchungsschwerpunkt näher einzugrenzen ist. Im Kontext von Transitional Justice wird Transition als der politische Wandel eines Staates beschrieben (vgl. Teitel 2003: 69). Dieser Wandel wird im besagten Kontext immer als eine Entwicklung von einem autoritären hin zu einem demokratischen System verstanden, wobei die konkrete Wortwahl in der Literatur fluktuiert (vgl. Werle/Vormbaum 2018: 15f.). Die Annahme, dass das Ziel von Transition eine liberale Demokratie sein soll, führt Fourlas auf die Zeit der Aufklärung zurück. Bereits Kant implizierte, dass Friede nur gefestigt werden kann, wenn alle Staaten republikanisch regiert werden. Liberale

Demokratien zeichne sich durch faire und freie Wahlen, funktionierende Rechtsstaatlichkeit und Verfassungsrechte für alle Bürger*innen aus (vgl. Fourlas 2015: 109ff.). Die Vorstellung von demokratischer Transition verfestigt sich in der liberalen Theorie. Ihr universalistischer Grundgedanke geht davon aus, dass durch wirtschaftliche Entwicklung die demokratiebefürwortende Zivilbevölkerung gestärkt wird, wodurch die Demokratieentwicklung vorangetrieben wird. Ziel der demokratischen Transition ist somit, überspitzt formuliert, eine „Western-style liberal democracy“ (Fukuoka 2013: 991). Für Pickels und Smith geht die Verbindung von Transition und Liberalisierung auf Michel Foucault zurück:

“Mainstream transition theory has, then, largely been written in terms of the discourses and practices of liberalization. [...] Liberalisation can thus be thought of what Michel Foucault has called the ‘technologies of the social body’: as a series of techniques of transformation involving marketisation of economic relationships, privatization of property, and the democratization of political life.” (Pickels/Smith 1998: 2)

In der Literatur finden sich unterschiedliche Ansätze, um Transition in verschiedene Formen einzuteilen. So geht De Groof von drei Formen aus: Die Selbstreform durch bestehende Institutionen, der revolutionäre Machtwechsel und der konsensuale Machtwechsel (vgl. De Groof 2020: 20). Werle und Vormbaum hingegen beschreiben eine ganze Sammlung von Transitionsformen. Hierbei wird unterschieden zwischen Top-down- und Bottom-up-Transition, verhandelnde Transition, Transition durch Interventionen von außen und Transition in Folge von Kriegen (vgl. Werle/Vormbaum 2018: 16ff.). Ebenso erscheinen Beginn und Ende eines Transitionsprozesses nur schwer erfassbar. Es handelt sich dabei um einen „dynamischen, anhaltenden Prozess“ (Werle/Vormbaum 2018: 19), dessen Anfang oft unklar und dessen Ende trotz der Erfüllung festgelegter Kriterien oft erst Jahrzehnte später erklärt werden kann (vgl. ebd.: 19). Kritische Stimmen wie Neocosmos sehen Transition als endlosen Prozess, da das gewünschte Ideal der westlichen Welt kaum erreicht werden kann. Das liberale Transitionsparadigma sei ein Auswuchs der Modernisierungstheorie, das zur Entpolitisierung der Bevölkerung und zu imperialer Unterdrückung führe (vgl. Neocosmos 2011: 361ff.). Auch Fukuoka bemängelt den liberalen Zugang zu Transition, da dieser politischen Wandel als Auseinandersetzung zwischen Staat und Zivilbevölkerung darstelle und andere Einflussbereiche außer Acht ließe (vgl. Fukuoka 2013: 996f.). Auch Carothers kritisiert die mangelnde Erfassung der Komplexität von Transitionsprozessen und die Einteilung von Demokratisierungsprozessen in willkürliche Stufen (vgl. Carothers 2002: 15ff.). Ebenso empfiehlt er:

„Aid practitioners and policy makers looking at politics in a country that has recently moved away from authoritarianism should not start by asking, ‘How is its democratic transition going?’ They should instead formulate a more open-ended query, ‘What is happening politically?’” (Carothers 2002: 18)

Für die vorliegende Untersuchung wird der Transitionsbegriff des politischen Wandels verwendet wie er von Teitel (2003: 69) beschrieben wird. Ausgehend von der Kritik am Transitionsdiskurs wird bewusst auf die Zuschreibung hin zum demokratischen Wandel verzichtet. Diese Definition dient damit als gedanklicher Grundpfeiler für das Konzept Transitional Justice und dessen Methoden, wie aus dem nächsten Kapitel hervorgeht.

3.2 Begriffsdefinition von Transitional Justice und Abgrenzung

Die Herkunft des Begriffes Transitional Justice ist in der Literatur umstritten (vgl. Werle/Vormbaum 2018: 3). Einige schreiben ihn der Professorin für internationales und vergleichendes Recht, Ruti G. Teitel, zu (vgl. bspw. Kastner 2017: 895). Diese definiert Transitional Justice folgendermaßen:

„Transitional justice can be defined as the conception of justice associated with periods of political change, characterized by legal responses to confront the wrongdoings of repressive predecessor regimes.“ (Teitel 2003: 69)

Teitel sieht Transitional Justice als Teil des Transitionsprozesses, der mit einem politischen Wandel oder einer Revolution beginnt. Transitional Justice liegt daher inmitten des alten und des neuen politischen Regimes, woraus sich sowohl die Besonderheiten in der Theorie als auch die Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung des Konzepts ergeben (vgl. Teitel 1997: 2013). Transitional Justice wird meist als Prozess definiert, in dem Ungerechtigkeiten aufgearbeitet werden sollen, die im Zuge von Transitionsprozessen begangen wurden (vgl. Hinton 2010: 2). Ausgehend davon entwickelte sich mit der Zeit eine Vielzahl von Beschreibungen für Transitional Justice mit unterschiedlichen Schwerpunkten je nach Disziplin (vgl. Kastner 2017: 895). Safferling spricht in Bezug auf Völkerstrafrecht etwa von einer weiten und einer engen Definition. Erstere beschreibt die Schaffung von Gerechtigkeit im Transitionsprozess und umfasst damit die gesamtgesellschaftliche Aussöhnung. Die enge Definition hingegen beschäftigt sich lediglich mit der strafrechtlichen Aufarbeitung von vergangenen Verbrechen (vgl. Safferling 2011: 75). Eine andere Aufspaltung in eine enge und eine weite Beschreibung findet sich bei Werle und Vormbaum. Hierbei wird als enge Definition die Arbeit mit den klassischen Aufarbeitungsmaßnahmen wie Strafverfolgung, Amnestie oder Wahrheitskommissionen verstanden, während Transitional Justice im weiteren Sinne alle zur Aufarbeitung dienlichen Mittel miteinschließt (vgl. Werle/Vormbaum 2018: 12). 2004 legten die Vereinten Nationen eine eher technische Definition für Transitional Justice fest:

„The notion of ‚transitional justice‘ [...] comprises the full range of processes and mechanisms associated with a society’s attempts to come to terms with a legacy of large-scale past abuses, in order to ensure accountability, serve justice and achieve reconciliation.“ (UN Security Council 2004: 4)

Auch Weiffen entfernt sich von der Prozessperspektive und stellt die Maßnahmen von Transitional Justice in den Mittelpunkt. Diese dienen dazu, im politischen Übergangsprozess begangenes Unrecht auszuarbeiten und so Gerechtigkeit und Versöhnung zwischen Täter*innen und Opfer zu fördern (vgl. Weiffen 2018: 84). Eine institutionelle Deutung findet sich bei Hinton, der Transitional Justice als Konglomerat aus Maßnahmen und Institutionen beschreibt, die sich durch ihre Arbeiten in diesem Bereich in den vergangenen Jahren hervorgetan haben (vgl. Hinton 2010: 4).

Alle Definitionen von Transitional Justice vereinen schließlich zwei Aspekte. Der erste umfasst einen sozialen Umbruch, der durch Einbindung von Täter*innen und Opfer von einem repressiven Regime zu einem anderen Zustand und einer ausgeglichenen Gesellschaft führen soll. Der zweite Aspekt ist die Gerechtigkeit durch opferzentrierte Aufklärung. Damit bewegt sich Transitional Justice im Spannungsfeld von „transitionaler Gerechtigkeit“ und „gerechter Transition“ (Kastner 2017: 895). Vor allem für die deutsche Übersetzung ergeben sich durch die weitläufigen und unpräzisen Definitionen Probleme. Die Doppelbedeutung des Wortes Justice als Justiz einerseits und als Gerechtigkeit andererseits ist für eine wörtliche Übersetzung wenig hilfreich. Aus diesem Grund wird auch in der deutschsprachigen Forschung der englische Terminus vorgezogen. (vgl. Weiffen 2018: 84f.) Auch in der vorliegenden Arbeit wird daher ausschließlich die englische Bezeichnung verwendet. Das Konzept Transitional Justice kann nicht an einer einzelnen Definition und nicht einmal an einem deutschen Äquivalenzbegriff festgemacht werden. Vielmehr entwickelte sich seine Bedeutung schrittweise aus der Geschichte heraus. Aus diesem Grund wird in den nächsten beiden Kapiteln auf die historischen Veränderungen und die aktuellen Tendenzen und Kritiken im Bereich Transitional Justice eingegangen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden sodann als Ausgangspunkt für die in der vorliegenden Arbeit verwendete Definition dienen.

3.3 Geschichtlicher Abriss

Der Begriff Transitional Justice und seine theoretische Konzeption entstanden Anfang der 1990er Jahre (vgl. Hinton 2010: 2; Kastner 2017: 895). Der Grundstein für jene Maßnahmen,

die heute im Feld von Transitional Justice behandelt werden, findet sich allerdings viel früher. Um es mit den Worten Elsters zu sagen: „Democratic transitional justice is almost as old as democracy itself.“ (Elster 2004: 3). Bereits in der griechischen Antike gab es Bestrebungen, Verbrechen, die während eines politischen Umschwunges passierten, zu ahnden. So wurden bereits um 411 v. Chr. Strafverfolgungen, Wiedergutmachungsleistungen und Amnestiegesetze eingesetzt, um die Demokratie des Landes zu festigen (vgl. Elster 2004: 21ff.). Ebenso lassen sich zur Zeit der Stuart-Restauration im 17. Jahrhundert und der Französischen Revolution im 19. Jahrhundert Ansätze von Transitional Justice erkennen. Auch hierbei spielten Amnestien und Wiedergutmachungen eine wichtige Rolle in Zeiten politischen Umschwunges (vgl. ebd.: 44ff.).

Für die moderne Form von Transitional Justice finden sich schon im Ersten Weltkrieg Ansatzpunkte (vgl. Teitel 2003: 72). Der eigentliche Beginn wird in der Literatur allerdings erst nach dem Ende des Zweite Weltkrieges verortet und gliedert sich von dort ausgehend in drei Phasen (vgl. Bonacker 2014: 89ff.; Hinton 2010: 2ff.; Teitel 2003: 70ff.). Die erste Phase beginnt mit der Nachkriegszeit ab 1945. Zentrum bilden die durch die Alliierten gegründeten Nürnberger Tribunale zur Ahndung der Verbrechen der Führungsrige des NS-Regimes (vgl. Teitel 2003: 70). Durch die Schaffung des neuen strafrechtlichen Prinzips der individuellen Verantwortlichkeit wichen die bisher nationalen Bestrebungen einer internationalen Strategie der strafrechtlichen Aufarbeitung von schweren Verbrechen (vgl. Bonacker 2014: 89f.; Teitel 2003: 72f.). Dieser Gedanke spiegelt sich auch in den daraufhin entstehenden Abkommen wie etwa die allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948 wider (vgl. Hinton 2010: 3; Teitel 2003: 73f.). Gleichzeitig manifestierte sich der Gedanke, dass durch Rechtsstaatlichkeit und Gesetze die Modernisierung und damit die Entwicklung eines Landes vorangetrieben werden könne (vgl. Teitel 2003: 74). In dieser Phase fokussierte sich die Aufarbeitung vor allem auf die strafrechtliche Auseinandersetzung, während die Aussöhnung auf ziviler Ebene stark vernachlässigt wurde (vgl. Bonacker 2014: 90; Buckley-Zistel/Oettler 2011: 22):

„Pointiert ließe sich sagen, dass in der ersten Phase von Transitional Justice vor allem Justice und weniger Transition [sic!] im Vordergrund stand.“ (Bonacker 2014: 90)

Die zweite Phase geht einher mit dem Ende des Kalten Krieges, beginnend ab den späten 1970er bis in die 1990er Jahre. Der Zerfall der Sowjetunion, das Ende der bipolaren Weltteilung und die zunehmende Demokratisierung und Modernisierung der Welt bilden die Eckpfeiler dieser prägenden Phase für Transitional Justice. Beginnend in Südamerika und später in Mittelamerika und Osteuropa kam es zu wegweisenden politischen Umbrüchen. Im Gegensatz zur ersten

Phase, die vor allem die internationale Zusammenarbeit bei Straftribunalen in den Mittelpunkt stellte, werden in der zweiten Phase eher nationale Tribunale bevorzugt. Nichtsdestotrotz bilden die in der Nachkriegsphase etablierten internationalen Normen eine wichtige Grundlage für nationale Strafverhandlungen. Gleichzeitig trat allerdings vermehrt die Frage auf, ob der einstige Gerechtigkeitsbegriff im Sinne der Nürnberger Tribunale noch angemessen erscheint. (vgl. Teitel 2003: 75ff.)

“In a critical response to the Phase I postwar justice project, Phase II moved beyond retributive justice as historically understood. The transitional dilemmas at stake in Phase II were framed in terms more comprehensive than simply confronting or holding accountable the predecessor regime, and included questions about how to heal an entire society and incorporate diverse rule-of-law values, such as peace and reconciliation, that had previously been treated as largely external to the transitional justice project.” (Teitel 2003: 77)

Die Einbindung von Frieden und Versöhnung als Teil von Transitional Justice trug maßgeblich zur Ausrichtung der damals gerade entstehenden Disziplin bei. Durch die Erweiterung dieser elementaren Grundauffassung änderten sich auch die praktischen Handlungsstrategien. Abseits der bisherigen täter*innenorientierten Tribunale entstanden Wahrheits- und Versöhnungskommissionen als „quasi ‚private‘ Formen von Unrechtsaufarbeitung“ (Kastner 2017: 897), die einen größeren Fokus auf die Opferarbeit und auf eine dialogischen Auseinandersetzung auf Augenhöhe legten (vgl. Kastner 2017: 897). Es kam somit zu einem, um es mit den viel zitierten Worten Teitels zu sagen, „[...] move from the courtroom to the hearing room [...]“ (Teitel 2003: 83). Die Wahrheitskommissionen in Argentinien und Südafrika (siehe Kapitel 3.6.1) sind hierbei die bekanntesten Schauplätze für die neue Form von Transitional Justice jener Zeit.

Die Genozide in Ruanda und dem ehemaligen Jugoslawien Mitte der 1990er Jahre bildeten eine Zäsur (vgl. Hinton 2010: 4), die schließlich auch die dritte Phase von Transitional Justice einläutete.

„In contrast to the disappearances in Argentina, the violent acts committed during these conflicts were witnessed by the entire world. What seemed to be needed was a form of justice that would hold the perpetrators accountable while individualizing guilt and thereby undermining accusations of group blame that could perpetuate the conflict.” (Hinton 2010: 4)

Angeregt durch die Schaffung der beiden Ad-Hoc-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien 1993 und Ruanda 1994 (vgl. Safferling 2011: 59ff.) verlagerte sich der Fokus weg von Wahrheitskommissionen wieder vermehrt hin zur strafrechtlichen Aufarbeitung. Dabei bildeten sich auch Mischsysteme und hybride Gerichte, die das Zusammenspiel von mehreren verschiedenen

Transitional Justice Mechanismen förderten (vgl. Oettler 2008: 88ff.). Zur Wende zum 21. Jahrhundert entwickelte sich Transitional Justice begünstigt durch die verstärkte Globalisierung zu einer üblichen Vorgehensweise nach Konflikten und wurde damit zum „steady-state“ (Teitel 2003: 89), also zum „Dauerzustand“ (Oettler 2008: 87).

Auf internationaler Ebene sind zwei Institutionen gleichzeitig Grundlage und Resultat dieser dritten Phase. Der 1998 gegründete Internationale Strafgerichtshof mit Sitz in Den Haag ist Ausdruck der Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts weg von der Aburteilung reiner Kriegsverbrechen und hin zur Durchsetzung allgemeiner Menschenrechte (vgl. Teitel 2003: 90f.). Trotz des in den Statuten verankerten Grundsatzes der Wiedergutmachung, ergibt sich aufgrund seiner gerichtlichen Konzeption nur ein sehr Täter*innenzentrierter Handlungsspielraum (vgl. Oettler 2008: 93). Neben der strafrechtzentrierten Institution entwickelte sich Transitional Justice auch auf wissenschaftlicher und ziviler Ebene weiter. Das 2001 von der Ford Foundation gegründete International Center for Transitional Justice (ICTJ) stellt dabei „den zentralen Knotenpunkt für das globale Aufarbeitungsgeschäft“ (Oettler 2008: 97) dar. Als „friedens- und versöhnungsorientierte Non-Profit- und Beratungsagentur“ (Kastner 2017: 898) bietet das ICTJ breite Expertise zur Implementierung von verschiedensten Transitional Justice Maßnahmen für eine vielfältige Zielgruppe von Nationalstaaten, über zivilgesellschaftliche Verbände bis hin zu internationalen Organisationen an. Auch auf internationaler Ebene zeigt sich der Einfluss des ICTJ wie etwa bei der von ihr initiierten Gründung der Abteilung für Transitional Justice Prozesse im Amt des hohen Kommissars für Menschenrechte (vgl. Kastner 2017: 898).

Sowohl der Internationale Strafgerichtshof als auch das ICTJ verdeutlichen durch ihren stark institutionellen Charakter die oben von Teitel (2003: 89) zitierte Normalisierung von Transitional Justice auf globaler Ebene. Auch Weiffen schlägt vor, den einstigen Gedanken der „Ausnahmeerscheinung“ (Weiffen 2018: 92) zu revidieren. Die Vergangenheitsarbeit ist heutzutage nicht mehr auf den Transitionsprozess beschränkt, sondern geht meist schon aus zeitlicher Perspektive über dessen Grenzen hinaus (vgl. ebd.: 92). Teilweise kann die Aufarbeitung erst Jahrzehnte nach der Transition geschehen. In diesem Fall spricht man von „Post-Transitional Justice“ (Collins 2010: 21ff.). Ebenso wurden bereits Versuche unternommen, Transitional Justice Maßnahmen noch vor der Beendigung von Konflikten zu implementieren (vgl. Weiffen 2018: 94). Auch Projekte zur Aufarbeitung von kolonialer Vergangenheit wurden unter den Schirm von Transitional Justice gestellt (vgl. bspw. Balint/Evans/McMillan 2014: 196ff.).

„Zunehmend entkoppelt sich also Transitional Justice von der Transitionssituation im engeren Sinne und wird mit Erwartungen aufgeladen, die über einen Beitrag zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechtsschutz weit hinausgehen. Ein verbindendes Element all dieser Transitional Justice-Bemühungen ist allerdings das Ziel der Aufarbeitung schwerer Menschenrechtsverletzungen.“ (Weiffen 2018: 94)

Auch der Aufarbeitungsprozess von Timor-Leste fällt in die dritte Phase von Transitional Justice. Dies zeigt sich sowohl an der zeitlichen Einordnung als auch an den implementierten Maßnahmen des SPSC als hybrides Tribunal und der CAVR. Entgegen der in der Literatur zitierten Wiedererstarkung der strafrechtlichen Komponente, fokussierte sich die Aufarbeitung in Timor-Leste durch die CAVR besonders auf die zivile Wiedergutmachung und Aussöhnung, die bewusst von der strafrechtlichen Verfolgung von Täter*innen, die minderschwere Verbrechen begangen hatten, absah. Bevor eine konkrete Definition von Transitional Justice gewählt werden kann, sollte zuvor noch auf die aktuellen Entwicklungen und Kritik am Konzept eingegangen werden.

3.4 Aktuelle Entwicklungen und Kritik am Konzept Transitional Justice

Transitional Justice hat sich seit seiner Entstehung vor rund 20 Jahren bereits stark erweitert (vgl. Davidovic 2022: 13) und findet sich in verschiedensten wissenschaftlichen Disziplinen und Ansätzen wieder (vgl. Weiffen 2018: 95f.; Evans 2022: 34). Die Verstärkung der Interdisziplinarität dient dabei der Wegentwicklung vom rechtswissenschaftlich dominierten Diskurs und in Folge dessen der Etablierung von Transitional Justice als eigenständiges wissenschaftliches Feld (vgl. Bell 2009: 6). Die konkrete interdisziplinäre Zusammenarbeit gestaltet sich allerdings nach wie vor als schwierig und ist stark von Partikularinteressen der jeweiligen Forschungsschwerpunkte der Disziplinen geprägt. Dies führt auch zu Ungenauigkeiten in Bezug auf theoretische und konzeptionelle Überlegungen und Begrifflichkeiten innerhalb von Transitional Justice (vgl. Weiffen 2018: 96). Diese Erkenntnis reiht sich in die Kritik ein, dass Transitional Justice insgesamt zu wenig theoretische Fundierung aufweist (vgl. Davidovic 2022: 14; Gready/Robins 2017: 956). Dies zeigt sich nicht zuletzt auch in der starken Vermischung von Wissenschaft, Politik und Praxis, wodurch eine sachliche wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Transitional Justice insbesondere in Bezug auf die Wirksamkeit erschwert wird (vgl. Weiffen 2018: 97). Bis heute wird in der Literatur diskutiert, ob Transitional Justice überhaupt ein eigenes Forschungsfeld darstellt (vgl. Bell 2009: 13; Davidovic 2022: 13). Evans schlägt in diesem Zusammenhang vor, die Debatte der Interdisziplinarität zu überwinden und Transitional

Justice im postdisziplinären Sinne sowohl auf wissenschaftlicher als auch auf praktischer Ebene auszuweiten (vgl. Evans 2022: 35ff.).

Die bisherigen empirischen Erkenntnisse über die Wirksamkeit von Transitional Justice Maßnahmen sind zwar nach wie vor eher gering, deuten aber in eine vielversprechende Richtung (vgl. Sharp 2022: 25; Fiedler/Mross 2019: o.a.; David 2017: 171f.). Die unterschiedlichen Untersuchungsschwerpunkte und -Methoden erschweren allerdings eine eindeutige Schlussfolgerung über die Wirksamkeit. Zudem sind die empirischen Untersuchungen meist von der Wissenschaft oder von Geldgeber*innen und involvierten Organisationen auf die Überprüfung konkreter Projekte beschränkt (vgl. Gready/Robins 2020: 289ff.). Tendenziell unterstützen Geldgeber*innen eher Projekte in Ländern, zu denen aufgrund der kolonialen Vergangenheit oder der geografischen Nähe ein Bezug besteht. Ebenso werden strafrechtliche Prozesse im Vergleich zu Wahrheitskommissionen vermehrt unterstützt (vgl. Fiedler/Mross 2019: o.a.). Zusätzlich halten Geldgeber*innen meist, statt an mehrjährigen qualitativen Langzeitstudien, eher nur die kurzfristigen Erfolge quantitativ fest und stehen deshalb häufig unter Kritik (vgl. Baylis 2017: 377f.).

Neben der Wirkungsforschung birgt die Finanzierung durch externe Geldgeber*innen zusätzlich ein gewisses Risiko der Einflussnahme auf den Transitionsprozess eines Landes (vgl. Baylis 2017: 373ff.). Kastner nennt in diesem Zusammenhang etwa die Weltbank, den Internationalen Währungsfonds und die Europäische Union, die zunehmend auch Maßnahmen von Transitional Justice als Vorgaben für Kredit- und Unterstützungsprogramme heranziehen (vgl. Kastner 2017: 899; Mihr 2017: 22f.). Die Implementierung von Transitional Justice Maßnahmen dient somit nicht mehr nur rein der Aufarbeitung von Konflikten, sondern in der weltpolitischen Praxis auch als Beweis, ein souveränes Mitglied der „zivilisierten“ Staatengemeinschaft“ (Kastner 2017: 899) sein zu können. Diese überspitzte Formulierung von Kastner beschreibt eine Form von Hierarchisierung durch Transitional Justice, die Hinton wie folgt konkretisiert:

„The very term ‘transitional justice’ suggests a hierarchy and a teleology, with an implicitly more ‘backward’ or ‘barbaric’ society using the tools of liberalism to ‘develop’ into a more modern, ‘civilized,’ [sic!] liberal, democratic state” (Hinton 2010: 6)

Daraus ergibt sich die wohl am häufigsten rezipierte Kritik an Transitional Justice. Das Konzept knüpft, nicht zuletzt aufgrund seines Entstehungszeitpunktes, stark an liberale Werte an und wird daher in der Tradition von modernisierungstheoretischen Ansätzen, die auf eine Unterteilung von Ländern in unterschiedlichen Entwicklungsstufen aufbauen, gesehen (vgl. Neocosmos

2011: 361; Hinton 2010: 7). Transitional Justice orientiert sich dabei stark an westlichen Werten, Strukturen und Begrifflichkeiten (vgl. Sriram 2007: 588; Sharp 2022: 26; Gready/Robins 2020: 290). Kritiker sprechen in diesem Zusammenhang auch von einem „neo-kolonialen westlichen Imperialismus in neuem Gewand“ (Weiffen 2018: 99). Befeuert wird diese Kritik auch von der zunehmenden Standardisierung der Transitional Justice Maßnahmen (vgl. Oettler 2008: 87), die auf den großen Einfluss externer Akteur*innen zurückzuführen ist (vgl. Weiffen 2018: 99). Während insbesondere internationale Organisationen tragende Rollen in der Umsetzung von Transitional Justice Maßnahmen übernehmen, sind lokale Initiativen meist kaum in Entscheidungsprozesse eingebunden (vgl. Werle/Vormbaum 2018: 11). Zudem entsprechen die implementierten Maßnahmen nicht immer den Lebensrealitäten der Bevölkerung vor Ort (vgl. McEvoy 2007: 414; Weiffen 2018: 99). In der Literatur wird daher eine stärkere Einbeziehung der Zivilbevölkerung sowohl im Vorfeld als auch im Verlauf der Transitional Justice Maßnahmen gefordert (vgl. Hinton 2010: 5; Fijalkowski 2017: 98). Gready und Robins schlagen zudem „justice in transition“ als Alternativkonzept vor, das besonders auf die Lebensrealität von Menschen in Postkonfliktgebieten eingehen und so neue Einflüsse für den Gerechtigkeitsdiskurs bringen soll (vgl. Gready/Robins 2017: 956ff.).

Innerhalb von Transitional Justice hat sich in Bezug auf den Gerechtigkeitsbegriff eine breite Debatte gebildet. Auf inhaltlicher Ebene wird dabei die Einbindung von Themen wie Verteilungsgerechtigkeit (vgl. Franzki 2012: 67; Mani 2008: 253ff.; kritisch dazu Kastner 2017: 899) und struktureller Ungleichheit (vgl. Balint/Evans/McMillan 2014: 194ff.) gefordert. Damit einher geht auch der Wunsch nach einer konzeptionellen Hinwendung zu einem „development-sensitive approach“ (Duthie 2008: 292), und somit zur verstärkten Beschäftigung mit entwicklungsspezifischen Themen (vgl. Duthie 2008: 292ff.; Mani 2008: 253ff.). Franzki hält die Debatte für verkürzt und führt die fehlenden Gerechtigkeitsaspekte auf die indologischeren Wurzeln von Transitional Justice zurück:

„Denn anders als in der entsprechenden Literatur angenommen, so mein Argument, sind die ‚blinden Flecken‘ weder der ‚Vergesslichkeit‘ der beteiligten Akteure [sic!] noch dem ‚Zufall‘ geschuldet. Vielmehr sind sie strukturell durch das westliche demo-liberale Projekt bestimmt, welches in den 1990er Jahren hegemonial wurde und in dessen Kontext TJ als globaler Diskurs entstanden ist. TJ ist damit keine neutrale tool box, sondern ein spezifisches Konzept politischen Wandels und historischer Gerechtigkeit, womit es die Grenzen einer möglichen ‚freien Gesellschaft‘ vorgibt. Die bloße Erweiterung von TJ um sozioökonomische Dimension reproduziert diese Grenzen, und vergibt damit die Chance auf eine alternative Definition historischer Gerechtigkeit.“ (Franzki 2012: 68)

Transitional Justice hat bereits während seines jungen Bestehens große Veränderung und teils harsche Kritik erfahren. Diese stete Weiterentwicklung führte auch zu einer Änderung der Selbstdefinition des Faches, die nun durch die jüngsten Aufforderungen zur Ausweitung erneut in Frage gestellt wird. Da sich die vorliegende Arbeit in weiterer Folge mit den Maßnahmen Wahrheitskommission, Straffreiheit und Wiedergutmachung beschäftigt, wird eine breite Definition von Transitional Justice verwendet, wie sie etwa bei Safferling (2011: 75) verstanden wird. Transitional Justice ist demnach ein Prozess zur Erlangung von Gerechtigkeit und gesamtgesellschaftlicher Aussöhnung während der Transition. Bezugnehmend auf die aktuelle Kritik betreffend einer liberalen Wertehegemonie wird bewusst auf eine Definition verzichtet, die Demokratisierung und Rechtsstaatlichkeit als Ziele von Transitional Justice sieht. Ebenso würde eine Definition, die Transitional Justice als reines Konglomerat an praktischen Methoden umschreibt, in zweifacher Hinsicht zu kurz greifen. Einerseits wäre diese Definition zu unspezifisch, da sich die Wissenschaft, wie oben bereits beschrieben, bei einigen Maßnahmen uneinig ist, ob diese zu Transitional Justice gezählt werden sollen. Andererseits würde eine solche Definition Transitional Justice zu einem rein praxisbezogenen Konzept degradieren, ohne dabei auf die theoretischen Grundlagen Bezug zu nehmen.

Die gewählte Definition ist auch im Sinne des untersuchten Fallbeispiels Timor-Leste. Im CRP wurde der Aussöhnung innerhalb der Gesellschaft und der Schaffung von Gerechtigkeit besondere Bedeutung zugesprochen. Entgegen der Kritik am Konzept Transitional Justice wurde im Aufarbeitungsprozess durch die CAVR in Timor-Leste bereits vor der Implementierung des CRP die Bevölkerung aktiv eingebunden. Wie bereits beschrieben (siehe Kapitel 2.3.2) wurden in Workshops und Befragungen die Wünsche der Gesellschaft erarbeitet und in der Ausgestaltung des CRP entsprechend berücksichtigt. Die sich daraus ergebende klare Betonung der gesamtgesellschaftlichen Partizipation an der Konzeption und am Aussöhnungsprozess selbst finden sich so in der gewählten Definition von Transitional Justice wieder.

Ausgehend von dieser Definition reicht es nicht aus, Transitional Justice auf einer rein anwendungsorientierten Ebene zu diskutieren. Auch die theoretisch-philosophische Auseinandersetzung mit den komplexen Begriffen Aufarbeitung, Gerechtigkeit und Versöhnung, die bisher scheinbar als selbstverständlich in die vorliegende Arbeit eingebettet wurden, verdient eine genauere Betrachtung. Aus diesem Grund soll im nächsten Kapitel ein Ausflug in den philosophischen Bereich unternommen werden.

3.5 Einbettung von Transitional Justice im deutschsprachigen Raum

Wie oben bereits kurz beschrieben, gestaltet sich die Übersetzung des Begriffes Transitional Justice ins Deutsche als schwierig. Nicht umsonst wird auch in der deutschen Literatur hauptsächlich der englische Begriff verwendet. Dabei gibt es in der deutschen Sprache sehr wohl Worte, die sich in ähnlicher Weise mit dem Kern von Transitional Justice decken. So können etwa Begriffe wie „‘Umgang mit der Vergangenheit‘, ‚Vergangenheitsbewältigung‘, ‚Erinnerungsarbeit‘, ‚Geschichtspolitik‘, ‚Vergangenheitspolitik‘“ (Buckley-Zistel/Oettler 2011: 21) oder auch „institutionalisierte Aufarbeitung der Vergangenheit“ (Weiffen 2018: 84) verwendet werden, die allerdings vorrangig den semantischen und weniger den juristischen Bereich von Transitional Justice betonen (vgl. Weiffen 2018: 84f.). Der Grundgedanke hinter diesen vergangenheitsbetonten Prozessen findet sich bereits bei Durkheim. Die Vergangenheit sei maßgeblich für die Identität und Solidarität innerhalb einer Gruppe. Die historische Kontinuität zeige sich durch periodische Gedenkrituale an vergangene Ereignisse, die nicht zuletzt zu einer erneuten Bindung einer Gruppe an ihre geschichtlichen Grundlagen führen würde. Durkheim beschreibt damit noch sehr vage, was sein Schüler Halbwachs schließlich als kollektives Gedächtnis bezeichnet (vgl. Misztal 2003: 123ff.). Halbwachs geht davon aus, dass das individuelle Gedächtnis eines Menschen stets auf das kollektive Gedächtnis einer Gruppe aufbaut. Das kollektive Gedächtnis besteht dabei nicht aus lose zusammenhängenden Gedanken einzelner, sondern bedient sich kollektiver Rahmen wie Familie, Religion oder sozialem Milieu, die sich in die vorherrschende gesellschaftliche Gedankenwelt einbetten. Das kollektive Gedächtnis ist dabei immer sowohl mit der Vergangenheit als auch mit der Gegenwart verbunden. Auch die Institutionen einer Gesellschaft bauen auf dem kollektiven Gedächtnis auf (vgl. Halbwachs 1992: 50ff.).

Assmann greift den Gedanken des kollektiven Gedächtnisses auf und teilt dieses in ein kommunikatives und ein kulturelles Gedächtnis. Während das kommunikative Gedächtnis auf Alltagskommunikation beruht und stets in Interaktion mit anderen steht, ist das kulturelle Gedächtnis tiefgreifender und geht über den Alltag hinaus. Es ist gekennzeichnet durch eine starke Gruppenzugehörigkeit in Abgrenzung zu Nichtzugehörigen, den steten Erinnerungsbezug und die strukturierte Organisation des Wissensvorrates (vgl. Assmann 1988: 9ff.). Sowohl das Wissen um die Vergangenheit selbst als auch die Überlieferung dessen können in einer Gesellschaft verschiedene Formen annehmen:

„Die einen erinnern sich an die Vergangenheit aus Angst, von ihrem Vorbild abzuweichen, die anderen aus Angst, sie wiederholen zu müssen [...] In ihrer kulturellen Überlieferung wird eine Gesellschaft sichtbar: für sich und für andere. Welche Vergangenheit sie darin sichtbar werden und in der Wertperspektive ihrer identifikatorischen Aneignung hervortreten lässt [sic!], sagt etwas aus über das, was sie ist und worauf sie hinauswill [sic!].“ (Assmann 1988: 16)

Den Umgang einer Gesellschaft mit Erinnerungen an die Vergangenheit sehen Mitscherlich und Mitscherlich als Teil des kollektiven Verhaltens einer Gesellschaft. Um die Vergangenheit zu „bewältigen“ (Mitscherlich/Mitscherlich 2012: 24), brauche es die drei Erkenntnisschritte „erinnern, wiederholen, durcharbeiten“ (Freud zit. nach Mitscherlich/Mitscherlich 2012: 24), wie Freud sie bereits festhielt. Denn nur durch die wiederholende Erinnerung wird die kritische Auseinandersetzung angeregt und Abwehrmechanismen wie Verleugnung und Vergessen entgegengewirkt (vgl. ebd.: 24). Fazakas beschreibt Aufarbeitung als die schmerzliche Auseinandersetzung mit Erinnerung. Sie sei damit auch immanent für den Versöhnungsprozess nach Konflikten. Ziel von Versöhnung sei die Wiederherstellung der Selbstachtung und der gegenseitigen Achtung durch Schuld wahrnehmung und Vergebung. Die Versöhnung könne sowohl auf individueller als auch auf kollektiver Ebene geschehen, wobei für erstere eine Konkretisierung der Schuldzuweisung immanent sei. Auf kollektiver Ebene brauche es eine umfassende und differenzierte Auseinandersetzung mit der Geschichte und einen Raum zur Vergebung (vgl. Fazakas 2012: 141ff.).

„Aufarbeitung der Vergangenheit braucht aber Diskussion, Erfahrungsaustausch, und die Versöhnung zudem Empathie, Einfühlungsvermögen und Verständnis einem anderen Standpunkt gegenüber.“ (Fazakas 2012: 154)

In der Literatur finden sich mehrere Wege, wie Versöhnung erreicht werden kann. So geht ein christlich geprägter Ansatz davon aus, dass die Vergebung von Schuld ausschließlich den Opfern obliegt, wodurch sich eine sehr starke Opferzentrierung ergibt. Eine andere Sicht sieht einen starken Zusammenhang zwischen Wahrheit und Versöhnung. Bereits das öffentliche Berichten über Leid und Untaten kann so zu einem Abschluss mit der Vergangenheit führen. Die restaurative Versöhnung zielt hingegen auf die Arbeit mit Täter*innen und Opfern ab und versucht, eine positive Beziehung zwischen diesen wiederherzustellen. Grundlage dafür ist eine Kompensationsleistung seitens des*der Täter*in. Letzterer Ansatz fand vor allem im Bereich von Transitional Justice Anklang. (vgl. Ottendörfer 2018: 66f)

Den Begriffen Aufarbeitung und Versöhnung liegt häufig der Gedanke der Gerechtigkeit inne.⁶ Dieser findet sich auch im Bereich von Transitional Justice wieder, wie bereits Weiffens Übersetzungsversuch mit dem Wort „Übergangsgerechtigkeit“ (Weiffen 2013: 111) zeigt. In diesem Zusammenhang wird zwischen zwei Formen von Gerechtigkeit unterschieden, die sich auch im historischen Verlauf von Transitional Justice einbetten lassen. Der retributive Gerechtigkeitsgedanke bestimmte vor allem die erste Phase von Transitional Justice zur Zeit der Nürnberger Tribunale (vgl. Teitel 2003: 77). Mit dem Ziel einer strafrechtlichen Verurteilung stehen vor allem Aspekte wie Rache, Vergeltung und Bestrafung im Vordergrund (vgl. Weiffen 2013: 113; Buckley-Zistel/Oettler 2011: 30). Mit Entstehung von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen setzte sich jedoch der restaurative Gerechtigkeitsgedanke durch (vgl. Teitel 2003: 77). Im Sinne einer wiederherstellenden Gerechtigkeit wird hierbei die gesamtgesellschaftliche Anerkennung von Unrecht durch Wahrheitsfindung betont (vgl. Buckley-Zistel/Oettler 2011: 30). Aus Sicht der sozialen Reintegration geht es dabei um die Beziehung zwischen Täter*in und Opfer. Ziel ist die Reintegration der Täter*innen in die Gesellschaft, deren Bedingungen die Opfer festlegen (vgl. Weiffen 2013: 117ff.). Diese Form der Gerechtigkeit birgt allerdings auch die Unsicherheit, gegenteilige Effekte zu schüren (vgl. ebd.: 119) und den Opfern aufgrund von fehlender Strafen individuelle Gerechtigkeit zu verwehren (vgl. Meyer 2005: 352ff.).

„ [...] in deploying restorative justice approaches to contexts of mass atrocity, it is important to acknowledge that restorative justice cannot aim to 're-store' relationships to some idealized prior existing state. Loved ones who have suffered violent deaths cannot be returned and decimated communities cannot be magically rebuilt. In addition, previous communal relations may well have been discriminatory, patriarchal or even violent. Therefore, restoration in such contexts may mean something as relatively modest as creating conditions that make possible peaceful and lasting coexistence.“ (McEvoy/Mallinder 2012: 428)

Weiffen stellt in diesem Zusammenhang noch einen dritten Gerechtigkeitsbegriff vor. Die wiedergutmachende Gerechtigkeit stellt die Kompensation der Opfer für das geschehene Unrecht in den Mittelpunkt. So soll auf rein individueller Ebene ein Ausgleich geschaffen werden, während das dahinterliegende systematische Unrecht nicht adressiert wird (vgl. Weiffen 2013: 120f.).

Die philosophische Auseinandersetzung verdeutlicht die gedanklichen Ursprünge hinter dem Konzept Transitional Justice. Basierend auf dem kollektiven Gedächtnis einer Gesellschaft ist

⁶ Da die philosophische Auseinandersetzung mit dem Begriff Gerechtigkeit bis in die Antike zurückreicht, wird im Sinne der begrenzten Kapazitäten dieser Arbeit auf eine detaillierte Abhandlung des Begriffes verzichtet, sondern konkret auf die spezifischen Bezugnahmen aus der Literatur zu Transitional Justice eingegangen. Für die philosophische Debatte vgl. bspw. Horn/Scarano 2002; Kirste 2011.

die Erinnerung und Aufarbeitung von geschehenem Unrecht ein notwendiges Mittel zur Versöhnung. Je nach Adressat*in, sei es auf individueller Ebene zwischen Täter*innen und Opfer oder auf gesamtgesellschaftlicher Basis, ergeben sich dafür unterschiedliche Ausgestaltungsformen, um Versöhnung zu ermöglichen und Gerechtigkeit zu schaffen.

Für die vorliegende Untersuchung ist vor allem der restaurative Gerechtigkeitsbegriff relevant, da er auch im Versöhnungsprozess von Timor-Leste einen zentralen Stellenwert einnahm. Der CRP verscrieb sich, wie bereits erwähnt, der gesamtgesellschaftlichen Versöhnung und betonte damit die in der restaurativen Gerechtigkeit gesetzten Schwerpunkte der Täter*innen-Opfer-Beziehung und der sozialen Reintegration. Der retributive Gerechtigkeitsbegriff bezieht sich eher auf die strafrechtliche Aufarbeitungskomponente. Der wiederherstellende Gerechtigkeitsbegriff hat aufgrund der Betonung der Wiedergutmachungsleistung Parallelen zum CRP, greift aber aufgrund des individuellen Kompensationsgedankens für die Untersuchung der Re-sozialisierung in die Gesellschaft jedenfalls zu kurz. Ausgehend von den nun geklärten Begrifflichkeiten wird im folgenden Kapitel auf die Mechanismen von Transitional Justice näher eingegangen. Dabei wird ein besonderer Fokus auf die für die spätere Untersuchung relevanten Maßnahmen Wahrheitskommission, Straffreiheit und Wiedergutmachung gelegt.

3.6 Transitional Justice Mechanismen

Wie bereits der historische Werdegang von Transitional Justice zeigte, haben sich die einzelnen Mechanismen erst nach und nach entwickelt. Die einst neuartigen und auf individuelle Konflikte zugeschnittenen Maßnahmen stellen heute eine standardisierte „toolbox“ (Werle/Vormbaum 2018: 6) an Aufarbeitungsoptionen dar. Welche Mechanismen dieser Methodenkomplex umfasst, ist allerdings in der Literatur nicht einheitlich geklärt. Diese reichen von groben Kategorien-Einteilungen (vgl. bspw. Oettler 2008; Gready/Robins 2017; Mihr 2017) bis hin zu Aufzählungen von konkreten Maßnahmen (vgl. bspw. Werle/Vormbaum 2018). Auch die Vereinten Nationen haben im Sinne eines Kategoriensystems 2010 festgelegt, welche Maßnahmen von ihrem Transitional Justice Programme umfasst sein sollen (vgl. UN Secretary-General 2010: 7ff.). Da die Mechanismen in der Literatur nie vollkommen deckungsgleich beschrieben werden, werden im Folgenden die wichtigsten Maßnahmenkomplexe überblicksartig zusammengefasst:

- **Strafverfolgungsinitiativen:** Einen zentralen Maßnahmenkomplex von Transitional Justice stellt die Strafverfolgung von Verantwortungsträger*innen und Täter*innen, insbesondere in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen, dar (vgl. Werle/Vormbaum 2018: 43ff.; Mihr 2017: 5). Dabei zählen die Vereinten Nationen nationale Gerichte, hybride Strafgerichte, internationale Tribunale und den Internationalen Strafgerichtshof als Möglichkeiten auf (vgl. UN Secretary-General 2010: 8).
- **Initiativen zur Wahrheitsfindung:** Dieser Methodenbereich widmet sich der Wahrheitsfindung und umfasst primär Wahrheitskommissionen (vgl. Werle/Vormbaum 2018: 83ff.). Weitere Möglichkeiten zur Wahrheitsfindung abseits von gerichtlichen Verfahren finden sich bei den Vereinten Nationen, wie etwa Untersuchungskommissionen oder Initiativen zur Dokumentation und Archivierung (vgl. UN Secretary-General 2010: 8). Mihr stellt die Wahrheitsfindung in den größeren Kontext der Anerkennung von Unrecht und setzt diese auf eine Ebene mit Entschuldigungen oder öffentlichen Debatten (vgl. Mihr 2017: 4).
- **Wiedergutmachung:** Diese wird als Entschädigung von Opfern von Unrecht verstanden. Die konkreten Wiedergutmachungsleistungen reichen dabei von finanziellen und materiellen Kompensationen bis hin zu symbolischen Akten wie öffentliche Entschuldigungen oder die Gestaltung von Denkmälern (vgl. Werle/Vormbaum 2018: 105ff.). Voraussetzung dafür ist die Einbindung der betroffenen Gruppen und Opfer in den Entscheidungsprozess über die Art der Entschädigung (vgl. UN Secretary-General 2010: 8f).
- **Institutionelle Reformen:** Bei systematischen Menschenrechtsverletzungen sollten institutionelle Reformen sowohl die strukturelle als auch personelle Neugestaltung von Institutionen sicherstellen. Die konkreten Maßnahmen innerhalb dieses Bereiches sind in der Literatur unterschiedlich benannt und eingebettet. Werle und Vormbaum unterscheiden in ihrer Aufzählung zwischen der Überprüfung des öffentlichen Dienstes und institutionellen Reformen (vgl. Werle/Vormbaum 2018: 6f.), während die Vereinten Nationen diese in einem Punkt zusammenfassen (vgl. UN Secretary-General 2010: 9). Mihr geht noch weiter und sieht die Lustration von öffentlichen Bediensteten als Teil der strafrechtlichen Auseinandersetzung (vgl. Mihr 2017: 6).

- **Nationale Konsultationen:** Für die Ausgestaltung der Maßnahmen von Transitional Justice sollte vorab die Information und Teilhabe der breiten Bevölkerung am Entscheidungsprozess sichergestellt werden. Dieser Mechanismus ist somit zugleich den eigentlichen Maßnahmen von Transitional Justice vorgelagert und selbst Bestandteil dessen (vgl. UN Secretary-General 2010: 9).
- **Straffreiheit und Amnestie:** In der Literatur finden sich auch Ansätze, in denen der Bereich Straffreiheit und Amnestie zu einem eigenen Maßnahmenkomplex innerhalb von Transitional Justice erhoben wird (vgl. Werle/Vormbaum 2018: 67ff.; Mihr 2017: 5f.). Diese kann einerseits in formellen oder informellen Verträgen noch vor Beendigung des Konfliktes zwischen den Führungseliten oder gemeinsam mit Rehabilitierungs- und Reintegrationsprogrammen vereinbart werden (vgl. Mihr 2017: 5f.). In der Praxis stellt die Gewährung von Straffreiheit die am meisten verwendete Maßnahme in Transitionsprozessen dar (vgl. Fiedler/Mross 2019: o.a.; McEvoy/Mallinder 2012: 416; Close 2019: 85) und ist in der Literatur sehr umstritten (vgl. Mihr 2017: 5f.).

Tendenziell werden Transitional Justice-Maßnahmen vor allem nach extremen Gewalterlebnissen oder in Postkonfliktgebieten unter UN-Beteiligung implementiert. Welche Maßnahmen konkret zur Anwendung kommen, hängt Studien zufolge stark vom bisherigen und aktuellen Machtverhältnis im Land ab (vgl. Fiedler/Mross 2019: o.a.).

„Wenn die Machthaber [sic!] im vorherigen Konflikt selbst Täter [sic!] waren, neigen sie weniger dazu, Transitional Justice Maßnahmen anzuwenden [sic!] mit denen auch sie zur Rechenschaft gezogen werden. So sind Gerichtsprozesse nach einem einseitigen Sieg wahrscheinlicher, während Wahrheitskommissionen und Entschädigungen häufiger nach Friedensabkommen vorkommen.“ (Fiedler/Mross 2019: o.a.)

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es einen groben Methodenkatalog gibt, der dem Bereich Transitional Justice zugeordnet werden kann. In gewissen Fällen sind die Grenzen der Zuordenbarkeit zu Transitional Justice aber verschwommen. In den folgenden Kapiteln wird im speziellen auf die Maßnahmen der Wahrheitskommission, Straffreiheit und Wiedergutmachung eingegangen, deren Zusammenspiel den CRP in Timor-Leste auszeichnete.

3.6.1 Wahrheitskommission

Das Instrument der Wahrheitskommission ist ein noch relativ junges Konzept, das sich binnen der letzten 50 Jahre zu einem fixen Bestandteil von Transitional Justice entwickelt hat (vgl. Krüger/Scheuzger 2018: 127f.). In der Literatur herrscht nach wie vor Uneinigkeit über die konkrete Definition von Wahrheitskommissionen (vgl. Kochanski 2020: 115ff.), was nicht zuletzt auch auf die konzeptionellen Veränderungen zurückzuführen ist, denen Wahrheitskommissionen im Verlauf ihrer Geschichte bereits unterlagen (vgl. Krüger/Scheuzger 2018: 129ff.). Eine der ersten entscheidenden Definitionen findet sich bei Hayner, der Wahrheitskommissionen anhand von fünf Faktoren beschreibt:

„A truth commission (1) is focused on past, rather than ongoing, events; (2) investigates a pattern of events that took place over a period of time; (3) engages directly and broadly with the affected population, gathering information on their experiences; (4) is a temporary body, with the aim of concluding with a final report; and (5) is officially authorized or empowered by the state under review.“ (Hayner zit. nach Fijalkowski 2017: 91)

Heute finden sich zahlreiche unterschiedlich weit gefasste Begriffserklärungen, die im Kern jedoch ähnliche Elemente zusammenfassen (vgl. Kochanski 2020: 115ff.). Wahrheitskommissionen sind Ad-hoc-Einrichtungen zur Untersuchung von bestimmten Unrechtsereignissen während eines konkreten Zeitraums. Primäres Ziel einer Wahrheitskommission ist die Anerkennung und Dokumentation des geschehenen Unrechts. Dazu werden die gewonnenen Erkenntnisse in Form eines öffentlich zugänglichen Abschlussberichts zusammengefasst und auch Empfehlungen für die Zukunft gegeben. Darüber hinaus erfüllen Wahrheitskommissionen auch eine kathartische Funktion, die zur Versöhnung innerhalb der Gesellschaft beitragen soll (vgl. Werle/Vormbaum 2018: 86f.). Die Einbindung der betroffenen Bevölkerung, insbesondere der Opfer, sowie die fehlende Sanktionierung von Täter*innen stellen dabei zentrale Merkmale dar, die eine Abgrenzung zu reinen Untersuchungs- oder Aufklärungskommissionen ermöglichen (vgl. ebd.: 90ff.). Rechtstheoretische Grundlage für das stark opferzentrierte Instrument der Wahrheitskommission bildet das sogenannte Recht auf Wahrheit, das heute in einer Vielzahl von Konventionen und Verträgen international anerkannt ist. Sowohl auf individueller Ebene der Opfer, der Angehörigen und der Repräsentant*innen wie auch auf kollektiver Ebene wird dabei das Recht auf eine umfangreiche Aufklärung von Unrechtstaten und Menschenrechtsverletzungen zugesprochen (vgl. Hitzel-Cassagnes/Martinsen 2014: 63ff.; Werle/Vormbaum 2018: 83ff.). Da dieser Anspruch auch über die strafrechtliche Aufarbeitung hinausgeht, bilden Wahrheitskommissionen abseits von gerichtlichen Verfahren ein wichtiges Bindeglied zur Erlangung dieses Rechtsanspruches auf Wahrheit (vgl. Werle/Vormbaum 2018: 86).

Wahrheitskommissionen zeichnen sich auch durch ihre kurze Dauer von zumeist maximal zwei Jahren aus (vgl. Fijalkowski 2017: 96). Die Implementierung kann durch nationale Regierungsbeschlüsse, nichtstaatliche Organisationen, aber auch über bilaterale Abkommen und internationalen Initiativen erfolgen. Für Zvobgo ist die Entstehung von Wahrheitskommissionen stets eine transnationale Angelegenheit, bei der die treibende Kraft von der Bevölkerung selbst ausgeht (vgl. Zvobgo 2020: 610ff.). Die Ausgestaltung von Wahrheitskommissionen ist sehr vielfältig und hat sich auch über den historischen Verlauf weg stark verändert (Kochanski 2020: 126ff.; Werle/Vormbaum 2018: 87ff.). Gerade die individualisierte Anpassung der Struktur und des Mandats einer Wahrheitskommission auf die jeweiligen Gegebenheiten im Land sind dabei ein wünschenswerter Vorgang, der nicht zuletzt auch die vorgelagerte Einbindung der breiten Bevölkerung in den Entscheidungsprozess benötigt (vgl. Fijalkowski 2017: 98). Ebenso haben sich mit der Zeit Kombinationen von Wahrheitskommissionen mit anderen Maßnahmen von Transitional Justice wie etwa Amnestie oder Reparationsprogrammen etabliert (vgl. Fijalkowski 2017: 97; Kochanski 2020: 126f.).

Die Entstehungsgeschichte der Wahrheitskommissionen unterteilen Krüger und Scheuzger in drei Phasen (vgl. Krüger/Scheuzger 2018: 128). In der ersten Phase entwickelten sich in den 1970er Jahren die ersten Vorläufer von Wahrheitskommissionen in Uganda und Südamerika. Ihr Fokus lag dabei auf der Aufklärung des Verbleibs von Personen, die während der autokratischen Regierungsphasen verschwunden waren (vgl. Krüger/Scheuzger 2018: 131; Werle/Vormbaum 2018: 91ff.). Die Kommissionen in Bolivien 1982 und in Argentinien 1983 ähnelten in ihrer Ausgestaltung bereits stark dem Konzept einer Wahrheitskommission (vgl. Krüger/Scheuzger 2018: 132). 1990 wurde mit der Kommission in Chile schließlich zum ersten Mal der Begriff „Wahrheitskommission“ offiziell verwendet (vgl. Fijalkowski 2017: 93). Dies sowie die Ausweitung des Mandates auf die Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen generell und die neue strukturelle Ausgestaltung kennzeichneten den Beginn der zweiten Phase, in der sich das Konzept der Wahrheitskommission auch global verbreitete (vgl. Krüger/Scheuzger 2018: 132ff.). Die Schaffung der wohl bekanntesten Wahrheitskommission, der „Truth and Reconciliation Commission“ zur Aufarbeitung des Apartheidregimes in Südafrika, brachte schließlich erneut grundlegende Veränderungen für das Konzept mit sich, und leitete somit die dritte Phase ein (vgl. ebd.: 140ff.). Der bisher stark faktenzentrierte Fokus der Wahrheitskommissionen erweiterte sich um den Gedanken der Versöhnung und entwickelte sich gleichzeitig zunehmend weg von der Unterstützungsarbeit für strafrechtliche Verfahren und hin zu einem

eigenständigen Aufarbeitungsinstrument (vgl. Kochanski 2020: 128; Werle/Vormbaum 2018: 83). Neben der harten Wahrheit, die rein an der faktenorientierten Untersuchung interessiert ist, wurde auch die emotionale Wahrheit und damit die Sicht und Erfahrung von Opfern stärker in den Mittelpunkt gerückt (vgl. Fijalkowski 2017: 100f.). Die erstmalige Verbindung von Wahrheit und Amnestie (siehe Kapitel 3.6.3) und die Breite des Mandates der Wahrheitskommission in Südafrika bereiteten auch auf globaler Ebene den Weg für vielfältige Ausformungen von Wahrheitskommissionen. Mit den 2000er Jahren mutierten Wahrheitskommissionen schließlich zu einem Standardmodell, das auch abseits von Transitionsprozessen Anwendung fand (vgl. Krüger/Scheuzger 2018: 140ff.). Bis heute gab es je nach Definitionsauslegung zwischen über 40 (vgl. Kochanski 2020: 114) und bis zu 50 (vgl. Krüger/Scheuzger 2018: 128) Wahrheitskommissionen weltweit.

3.6.2 *Wiedergutmachung*

Wiedergutmachung beschreibt die opferzentrierte Entschädigung für geschehenes Unrecht und ist fest im Maßnahmenkomplex von Transitional Justice verankert (vgl. Moffett 2017: 377). Seine rechtlichen Wurzeln liegen dabei im sogenannten Recht auf Wiedergutmachung. Dieses wird insbesondere in den „Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz“ der Vereinten Nationen unter dem Kapitel „Recht auf Rechtsmittel“ festgehalten (vgl. UN General Assembly 2006: 6). Neben dem Recht auf justizielle Gerechtigkeit und dem Recht auf Wahrheit findet sich dort auch das Recht auf Wiedergutmachung. Wahrheit und Wiedergutmachung stehen somit im Aussöhnungsprozess in enger Beziehung zueinander. Die Verbindung zeigt sich auch in der Praxis, denn nicht zuletzt entscheidet die Aufklärung der wahren Geschehnisse auch über den Umfang des potentiellen Wiedergutmachungsanspruches. Neben Gerichten und speziellen Reparationsprogrammen können daher auch Wahrheitskommissionen zur Durchsetzung von Wiedergutmachungsmaßnahmen herangezogen werden (vgl. Hitzel-Cassagnes/Martinsen 2014: 64ff.). Historisch gesehen ist Wiedergutmachung ein Ausfluss des individuellen privatrechtlichen Entschädigungsanspruches zwischen Täter*innen und Opfer. Durch die Eingliederung ins internationale Recht erlangte allerdings die staatliche Verantwortung für die Leistung von Wiedergutmachung besondere Bedeutung (vgl. Moffett 2017: 378f.). Obwohl sowohl Staaten als auch die individuellen Täter*innen als Normadressat*innen vorgesehen sind (vgl. Van Boven 2013: 21; Gracia-

Godos 2017: 185), beschäftigt sich die Literatur rund um Transitional Justice vorrangig mit der staatszentrierten Wiedergutmachungspflicht (vgl. Moffett 2017: 389).

Wiedergutmachung lässt sich je nach Betrachtungsweise unterschiedlich definieren und einteilen. So wird Wiedergutmachung im internationalen Recht, so etwa auch in den bereits erwähnten Grundprinzipien der Vereinten Nationen, als Maßnahmenbündel zur Entschädigung von Opfern von Unrecht verstanden (vgl. Gracia-Godos 2017: 179). Dabei werden fünf Ausgestaltungsmöglichkeiten unterschieden: Restitution, Kompensation, Rehabilitation, Opferzufriedenheit und Garantie der Nicht-Wiederholung. Restitution bedeutet die Wiederherstellung des Status quo ante. Kompensation beschreibt die materielle Entschädigung des entstandenen Schadens. Rehabilitation meint die Bereitstellung von Hilfe für die Opfer etwa auf medizinischer, psychologischer, juristischer oder auch sozialer Ebene. Auf semantischer Ebene dient die Opferzufriedenheit der Wiederherstellung der Würde des Opfers. Die Garantie der Nicht-Wiederholung soll die Prävention von erneuten Unrechtstaten fördern und baut vor allem auf institutionellen Reformen innerhalb des Staates auf (vgl. Werle/Vormbaum 2018: 107f.; Gracia-Godos 2017: 179; Hitzel-Cassagnes/Martinsen 2014: 67f.).

Auf Ebene der praxisorientierten Anwendung wird Wiedergutmachung im Spannungsfeld mehrerer Dichotomien definiert. So kann Wiedergutmachung individuell auf einzelne Opfer oder kollektiv auf die Gesamtheit der Opfer Anwendung finden. Ebenso können Wiedergutmachungsleistungen materiell oder symbolisch ausgestaltet sein. Unter materieller Entschädigung werden dabei beispielsweise Geldzahlungen, aber auch Dienstleistungen, die Rückgabe oder Erstattung von Eigentum und der Zugang zu Gesundheits- und Bildungsprogrammen verstanden. Symbolische Wiedergutmachung hingegen erfüllt den Zweck der Anerkennung des Leides der Opfer beispielsweise durch öffentliche Entschuldigungen oder der Schaffung von Gedenkstätten. In der Literatur herrscht Konsens, dass diese unterschiedlichen Ausformungen nicht als Gegensätze zueinander verstanden werden müssen. Vielmehr können und sollen diese im Aufarbeitungs- und Aussöhnungsprozess parallel Anwendung finden (vgl. Gracia-Godos 2017: 179f.; Hitzel-Cassagnes/Martinsen 2014: 67f.). Wiedergutmachungsmaßnahmen werden zudem auch als rückwärts- und vorwärtsgewandte Prozesse verstanden, da sie sowohl die bereits geschehenen Unrechtstaten ansprechen als auch durch die Adressierung von strukturellen Problemen Präventionsarbeit für die Zukunft leisten sollen (vgl. Cats-Baril 2019: 31; Moffett 2017: 382). Speziell für die Erfüllung des letztgenannten Zweckes steht Wiedergutmachung auch in

Verbindung mit der Forderung nach institutionellen Reformen innerhalb des Staates (vgl. Hitzel-Cassagnes/Martinsen 2014: 68), wodurch es teils auch zu Überschneidungen mit Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit kommt (vgl. Gracia-Godos 2017: 181). Wiedergutmachung erfüllt damit nicht zuletzt auch eine politische Funktion und stärkt bei richtiger Anwendung auch das Bevölkerungsvertrauen in staatliche Strukturen (vgl. Moffett 2017: 381).

In der Praxis stellt vor allem die Auswahl der Empfänger von Wiedergutmachungsleistungen eine besondere Schwierigkeit dar (vgl. Werle/Vormbaum 2018: 116f.). Diese können entweder anhand des geschehenen Unrechtstatbestandes oder nach Art des konkret erlittenen Schadens ausgewählt werden. Gerade in Postkonfliktsituationen lässt sich diese Einteilung aber nicht immer exakt vornehmen. So können Opfer multiple Formen von Unrecht erlebt haben und auch die Abgrenzung zwischen Täter*innen und Opfer ist spezielle nach Bürgerkriegen nur schwer möglich. Zusätzlich stellt sich auch die Frage nach der Einbindung von Verwandten von bereits verstorbenen Opfern in den Wiedergutmachungsprozess (vgl. Gracia-Godos 2017: 188ff.). Das größte Problem stellt allerdings häufig der Mangel an Ressourcen zur Umsetzung von Wiedergutmachungsprogrammen dar (vgl. Werle/Vormbaum 2018: 117f.; Hitzel-Cassagnes/Martinsen 2014: 68; Gracia-Godos 2017: 191).

3.6.3 *Straffreiheit und Amnestie*

Straffreiheit wird in der englischen und deutschen Literatur anhand mehrerer Begriffe beschrieben, die teils synonym, teils auch hierarchisch aufeinander bezogen verwendet werden. Ihnen gemeinsam ist das Ergebnis der Nichtbestrafung von Untaten (vgl. Ntoubandi 2007: 11). Historisch gesehen finden sich bereits im pharaonischen Ägypten erste Belege für die Anwendung von Straffreiheit in unterschiedlichen Kontexten (vgl. Close 2019: 11ff.)⁷. Parker stellt daher die These auf: “for as long as there have been written laws there has been an institutionalized power of mercy, pardon and amnesty” (Parker zit. nach McEvoy/Mallinder 2012: 414). Dabei spricht Parker unterschiedliche Formen von Straffreiheit an, die einer näheren Unterscheidung bedürfen, denn unter dem Begriff Straffreiheit wird in der Literatur häufig zwischen den beiden Bereichen Amnestie und Begnadigung unterschieden (vgl. Close 2019: 79f.; Ntoubandi 2007: 9ff.).

⁷ Vgl. ausführlich dazu bspw. Harter-Uibopuu/Mitthof 2013

Der Begriff Amnestie entstammt wie auch das Wort Amnesie dem griechischen Ausdruck „am-nēstía“, der mit Vergesslichkeit übersetzt wird (vgl. McEvoy/Mallinder 2012: 414; Close 2019: 2). Ntoubandi definiert Amnestie wie folgt:

“It [Amnestie, Anm. d. A.] is an act of sovereign power designed to apply the principle of tabula rasa to past offences, usually committed against the State, in order to end proceedings already initiated or that are to be initiated, or verdicts that have already been pronounced.” (Ntoubandi 2007: 9)

Amnestie wird als souveräner Akt der staatlichen Legislative verstanden, durch den die Verurteilung einer Person verhindert wird (vgl. McEvoy/Mallinder 2012: 413; Ntoubandi 2007: 10). Amnestie stellt damit ein Prozesshindernis dar (vgl. Werle/Vormbaum 2018: 68), das auch die Initiierung von Ermittlungen unterbinden kann (vgl. McEvoy/Mallinder 2012: 413). Zumeist werden Amnestien nicht auf Einzelpersonen bezogen, sondern fokussieren sich auf den Unrechtsakt und damit zusammenhängende äußere Faktoren (vgl. Close 2019: 80). Im Gegensatz dazu steht das Konzept der Begnadigung. Unter Begnadigung wird ein individueller Akt eines Staatsoberhauptes zur Aufhebung bestehender Verurteilungen verstanden (vgl. Ntoubandi 2007: 10). Als Straferlass umgeht die Begnadigung damit eine bereits erfolgte gerichtliche Entscheidung gegen einzelne Personen (vgl. Werle/Vormbaum 2018: 68). In der Praxis ist diese Grenze allerdings nicht immer klar. Auch ihre hierarchische Beziehung zueinander ist in der Literatur nicht einheitlich beschrieben. So wird Amnestie teils der Begnadigung untergeordnet (vgl. Close 2019: 79), teils aber auch als Synonym für den gesamten Komplex der Straffreiheit verwendet (vgl. Mallinder 2008: 6; Ntoubandi 2007: 11).

Im Kontext von Straffreiheit findet sich in der Literatur neben Amnestie auch der Begriff der Immunität. Dieser bezieht sich meist auf die Immunität von Staaten oder diplomatischem und staatlichem Personal (vgl. Berlin/Dancy 2017: 546f). Abseits von diesen spezifischen Anwendungsfeldern wird Immunität in der Literatur aber de facto mit Amnestie gleichgesetzt (vgl. Dancy 2018: 389; Ntoubandi 2007: 12). Auch bei wissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit dem CRP in Timor-Leste wird zwar betont, dass den Täter*innen keine Amnestie, sondern Immunität in Aussicht gestellt wurde (vgl. Sarkin 2018: 455; 462; Maus 2018: 554). Dennoch wird in den Studien meist ein Bezug zu anderen Wahrheitskommissionen mit Amnestie-Bestimmungen hergestellt und der CRP damit unter den Rahmen der Amnestie subsumiert (vgl. bspw. Sarkin 2018; Zvobgo 2019; Mallinder 2014). Ausgehend davon wird in der vorliegenden Arbeit der Begriff Amnestie verwendet.

Innerhalb des Bereichs Amnestie wird in Bezug auf den zeitlichen und personellen Anwendungsbereich sowie die strukturelle Ausgestaltung zwischen verschiedenen Formen unterschieden (vgl. Werle/Vormbaum 2018: 68f.). Einer zeitlichen Beschränkung unterliegt etwa die Blankoamnestie, die alle Verbrechen innerhalb eines bestimmten Zeitraums umfasst (vgl. Werle/Vormbaum 2018: 68; Close 2019: 82). Der betroffene Personenkreis kann auf bestimmte Gruppen beschränkt werden (Gruppenamnestie) oder unbeschränkt bleiben (Generalamnestie) (vgl. Werle/Vormbaum 2018: 68). Ebenso können Machthaber*innen Selbstamnestie verordnen, um die gerichtliche Verfolgung innerhalb der eigenen Reihen zu unterbinden (vgl. Close 2019: 83). Auch in Bezug auf die zu amnestierenden Untaten können unterschiedliche Regelungen getroffen werden. Bezieht sich die Amnestie auf bestimmte Tatbestände, spricht man von Teilamnestie (vgl. Werle/Vormbaum 2018: 68) oder einer begrenzten Amnestie (vgl. Close 2019: 82). Ebenso können Amnestien an Bedingungen geknüpft werden (bedingte Amnestien) oder von einem förmlichen Antrag abhängen (beantragte Amnestie) (vgl. Close 2019: 82). Wenn die Amnestie nicht gesetzlich geregelt wird, eine gerichtliche Strafverfolgung aber dennoch unterbleibt, spricht man von einer de-facto-Amnestie (vgl. Werle/Vormbaum 2018: 68f.) oder der faktischen Nichtverfolgung (vgl. Werle 2010: 17). Unter „pseudo-amnesties“ (vgl. Mallinder 2008: 6) versteht man Gesetze, die zwar nicht explizit als Amnestien ausgewiesen sind, in ihrer Wirkung aber einer Amnestie gleichkommen.

Amnestien werden heute meist im Zusammenhang mit innerstaatlichen Konflikten beschlossen und weniger in internationale Auseinandersetzungen (vgl. Mallinder 2008: 5). Sie können dabei entweder einseitig von der siegreichen Partei verordnet werden oder im Zuge von Friedensverhandlungen vereinbart werden, die die Beilegung des Konfliktes zwar fördern, aber nicht beschleunigen (vgl. Daniels 2020: 1631). Aus rechtlicher Sicht bewegt sich die Legitimität von Amnestien im Spannungsfeld zwischen der Pflicht zur Strafverfolgung und dem Recht auf Vergessen (vgl. Werle 2010: 23; Cofone/Betancourt 2020: 76ff.). Zumeist kumuliert die Debatte rund um die Anwendung von Amnestien bei schweren Menschenrechtsverletzungen, während Amnestien für politische Verbrechen gegen den Staat international akzeptiert werden (vgl. Close 2019: 83). Ausgehend vom Beispiel der Wahrheitskommission in Südafrika wird allerdings eine Ausnahme der Strafverpflichtung von schweren Menschenrechtsverletzungen in Krisensituationen argumentiert (vgl. Werle 2010: 23f.).

Dass Amnestien den Gegenpol zur Strafverfolgung darstellen (vgl. Werle 2010: 17), führte auch zu einem ausgeprägten Diskurs innerhalb von Transitional Justice. Besonders in der ersten

Phase von Transitional Justice wurden Amnestien als „Faustian pacts with the ‚devil““ (Mallinder 2008: 2) bezeichnet und ihnen jeglicher Beitrag zur Gerechtigkeitserlangung abgesprochen (vgl. Teitel 2003: 82). Erst mit der Weiterentwicklung des Gerechtigkeitsbegriffes von Transitional Justice in der zweiten Phase änderte sich auch die Einstellung zur Amnestie (vgl. ebd.). Amnestien wurden ein Versöhnungs- und Wiedervereinigungscharakter zugesprochen, die zur Schaffung nachhaltigen Friedens beitragen können (vgl. Ntoubandi 2007: 13f.). In der Praxis kam es immer häufiger zur Anwendung von Amnestien in Kombination mit anderen Transitional Justice Maßnahmen wie Wahrheitskommissionen oder in Strafverfahren (vgl. Close 2019: 85), um so die Aufarbeitung von Unrecht zu unterstützen (vgl. Mallinder 2008: 2f.; Werle/Vormbaum 2018: 70). Zwischen 1970 und 2007 wurden Schätzungen zufolge mehr als 600 Amnestie-Regelungen im Kontext von Transitional Justice weltweit implementiert (vgl. Close 2019: 83f.).

Das Zusammenspiel von Wahrheitskommissionen und Amnestien wird, wie oben bereits erwähnt, auf den Aufarbeitungs- und Versöhnungsprozess in Südafrika zurückgeführt. Dabei wurde erstmals das Modell „Wahrheit statt Strafe“ verfolgt, indem die umfangliche Kooperation mit der Wahrheitskommission zur Bedingung für eine mögliche Individualamnestie gemacht wurde (vgl. Werle 2010: 19). Diese Kombination wird teils stark kritisiert, da sie damit den Wunsch der Opfer nach einer strafrechtlichen Aufarbeitung widerspreche und somit als „fauler Kompromiss“ (Weiffen 2013: 118) im Aufarbeitungsprozess gewertet wird (vgl. Weiffen 2013: 116ff.). Dem entgegenzuhalten sind allerdings die bereits bestehenden Erkenntnisse aus Forschung und Literatur. Dabei zeigte sich etwa in Südafrika, dass die Aussicht auf Amnestie positive Auswirkungen auf die Beteiligungsraten von Täter*innen an Wahrheitskommissionen haben kann (vgl. Slye 2000: 173; McEvoy/Mallinder 2012: 436). Täter*innen leisten so freiwillig und ohne Angst vor strafrechtlichen Folgen (vgl. Mihr 2017: 5f.) einen wichtigen Beitrag im kollektiven Wahrheitsfindungsprozess der Gesellschaft (vgl. Slye 2000: 173; McEvoy/Mallinder 2012: 436). Nichtsdestotrotz schafft dieser Anreiz auch Probleme in Bezug auf die Glaubwürdigkeit der Erzählungen der Täter*innen, da diese selbst entscheiden, wie umfangreich sie über ihre begangenen Untaten berichten und welche Aspekte bewusst oder unbewusst ausgespart werden (vgl. Slye 2000: 174f.; Stanley 2009: 66). Generell zeigen die Erkenntnisse der vergangenen Jahrzehnte, dass Amnestien, die im Zuge von Friedensabkommen und nach niederschwelliger Gewalt vereinbart wurden, das Risiko auf einen Wiederausbruch von Gewalt signifikant verringern (vgl. Fiedler/Mross 2019: o.a.). Amnestien wirken sich auch

signifikant positiv auf den Erhalt von zivilen und politischen Rechten aus (vgl. Dancy u.a. 2019: 108).

Die Maßnahmen, die dem Konzept Transitional Justice zugeschrieben werden, haben sich im Verlauf der Geschichte stark erweitert und sind heute fixer Bestandteil in Aufarbeitungs- und Aussöhnungsprozessen von geschehenem Unrecht in Transitionsprozessen. Insbesondere die Maßnahmen der Wahrheitskommission, Wiedergutmachung und Straffreiheit entspringen alle der Umbruchsphase von Transitional Justice, der die gesamtgesellschaftliche Aussöhnung betont, und stehen so im engen Zusammenhang mit dem restaurativen Gerechtigkeitsgedanken, der sich der Resozialisierung von Täter*innen verschreibt. Diese Maßnahmen und Konzepte kumulieren sich im gewählten Fallbeispiel Timor-Leste, indem durch die Beteiligung der Täter*innen an der Wahrheitsfindung und die Leistung von Wiedergutmachung die Amnestie für ihre Taten in Aussicht gestellt wurde, mit dem Ziel der Resozialisierung in die Gesellschaft. Für die empirische Untersuchung der Resozialisierung ist es notwendig, auch diesen Bereich theoretisch näher zu beleuchten. Daher wird im folgenden Kapitel auf den Begriff der Resozialisierung und das Konzept Restorative Justice eingegangen.

4. Resozialisierung von Täter*innen im Aufarbeitungsprozess und Restorative Justice

Da die vorliegende Arbeit die Resozialisierung von Täter*innen in Timor-Leste untersucht, ist es nicht ausreichend, sich nur mit den theoretischen Grundlagen der eingesetzten Maßnahmen auseinanderzusetzen. Aus diesem Grund wird in diesem Kapitel der Bereich der Resozialisierung von Täter*innen im kriminologischen und im Aufarbeitungs- und Aussöhnungskontext beleuchtet. Dabei wird zuerst eine Einführung in die Begrifflichkeit Resozialisierung gegeben bevor anschließend auf das Konzept Restorative Justice näher eingegangen wird, das das theoretische Bindeglied zwischen Transitional Justice und Resozialisierung bildet.

4.1 Definition und Einbettung von Resozialisierung

Der Begriff der Resozialisierung ist in der Literatur nicht einheitlich definiert. Im Zusammenhang mit dem Bereich Strafvollzug wird damit zumeist ein Prozess beschrieben, der die Wiedereingliederung einer Person, die Unrecht begangen hat, in die Gesellschaft zum Ziel hat. Das Präfix „Re-“, deutet dabei an, dass die Person bereits eine Form von Sozialisierung durchlaufen hat, die nun erneuert oder nachgeholt werden soll. Ausgehend von dieser Annahme wird in der Literatur der Begriff Resozialisierung als Weiterführung des Themenkomplexes der Sozialisation⁸ gesehen. (vgl. Miller 2016: 24ff.; Maelicke/Wein 2016: 34f.)

„[Sozialisation ist ein] Prozess, in dem der Mensch in die ihn umgebenden sozialen Kontexte hineinwächst, die dort gegebenen Sprache(n), Gewohnheiten, Regeln und Normen erwirbt und zugleich zu einem eigenverantwortlich und eigensinnig handlungsfähigen Individuum wird.“ (Scherr 2018: 409)

Der Begriff der Sozialisation entstand in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und findet sich heute in einer Vielzahl an Forschungsrichtungen wieder (vgl. Hurrelmann 2008: 313f.). In dieser ersten Generation von Sozialisierungsforschung stand vor allem der soziale Einfluss auf das passive Individuum mit dem Ziel der Integration in die soziale Ordnung im Mittelpunkt (vgl. Abels/König 2016: 1; Scherr 2018: 409). Daraus ergibt sich eine enge Beziehung zwischen Sozialisierung und Integration, die sich auch bei der sozialen Integrationstheorie von Durkheim und darauf aufbauend im Strukturfunktionalismus von Parson manifestiert. Integration und Sozialisation dienen dabei der gesellschaftlichen Stabilisierung, indem Individuen die in der Gesellschaft durch kulturelle Normen und Muster definierten Rollen einzunehmen lernen (vgl.

⁸ Da eine ausführliche Darstellung des komplexen Theoriebereiches der Sozialisation den Rahmen der vorliegenden Arbeit übersteigen würde, wird bewusst nur ein verkürzter Überblick über die wichtigsten Merkmale gegeben. Für vertiefende Literatur vgl. bspw. Abels/König 2016; Baumgart 2008

Greve 2018: 195f.; Kraemer 2008: 38f.). Im Gegensatz dazu fokussieren sich jüngere Konzepte auf das Zusammenspiel von sozialen Einflüssen und die individuellen Sinnes- und Handlungsrahmen des Individuums (vgl. Abels/König 2016: 1; Scherr 2018: 409). Basierend auf der Theorie des Symbolischen Interaktionismus von Mead wird dem Individuum damit eine aktive Rolle im Sozialisationsprozess zugesprochen, das durch sein Verhalten die soziale Ordnung mitbestimmt (vgl. Scherr 2018: 410f.).

Sozialisation kommt damit eine Doppelbedeutung zu. Als Prozess zur gesellschaftlichen Kollektivbildung dient es dem Erhalt der bestehenden sozialen Strukturen. Gleichzeitig beeinflusst die Sozialisation auch die individuelle Persönlichkeitsentwicklung, die in weiterer Folge auch Einfluss auf das Verhalten des Individuums hat (vgl. Hurrelmann 2008: 313f.). Scheffler führt diesen Gedanken fort und schlussfolgert, „dass der begangene Normbruch Zeichen einer unzureichenden Integration in der Gesellschaft ist“ (Scheffler zit. nach Maelicke/Wein 2016: 34). Die Resozialisierung im strafrechtlichen Kontext suggeriert somit, dass Täter*innen ein Defizit in ihrer Sozialisierung hätten, diese aber lernfähig und -willig seien, dieses aufzuholen (vgl. Maelicke/Wein 2016: 35). Wie auch der Sozialisationsprozess nicht auf das kindliche Entwicklungsalter beschränkt ist (vgl. Scherr 2018: 410), wird auch Resozialisierung als ein lebenslanger Prozess betrachtet, der somit über die Dauer der Bestrafung hinausgeht (vgl. Miller 2016: 25; Maelicke/Wein 2016: 35). Im modernen Strafrecht wird aber insbesondere der Bestrafung eine resozialisierende Wirkung zugesprochen. Während Strafen zur Zeit der Aufklärung die gesellschaftszentrierten Zwecke der Generalprävention erfüllen sollten, setzte sich nach dem Zweiten Weltkrieg auch der täter*innenorientierte spezialpräventive Gedanke der Resozialisierung durch (vgl. Miller 2016: 32ff.; Weiffen 2013: 114)⁹.

4.2 Restorative Justice als Alternativkonzept zum Umgang mit Unrecht

Neben dieser sehr bestrafungszentrierten Ansicht entwickelte sich in den 1970er Jahren das Konzept von Restorative Justice, das eine Alternative zum derzeitigen Umgang mit Unrechts-taten aufzeigen soll. Da sich der Anwendungsbereich von Restorative Justice im Laufe der Zeit stark erweitert hat, finden sich in der Literatur unterschiedliche Definitionen und Zugänge zur konkreten Einordnung (vgl. Daly 2016: 12f.). Ihnen gemein ist der Ansatz, anstelle der klassischen strafrechtlichen Ahndung Unrechtstaten im Sinne einer restaurativen Gerechtigkeit in einem gemeinschaftlichen Prozess zwischen Täter*innen, Opfer und der breiteren Gesellschaft

⁹ Vgl. ausführlich dazu bspw. Ramsbrock 2020 zur Lage in Deutschland

aufzuarbeiten und so gesamtgesellschaftliche Aussöhnung zu ermöglichen (vgl. Lutz 2011: 406f.; Johnstone/Van Ness 2007: 5f.). Ziele dieses Prozesses sind die Wiedergutmachung des begangenen Unrechts, die Versöhnung und Wiederherstellung der Beziehung zwischen Täter*innen, Opfern und der betroffenen Gemeinschaft und die Reintegration von Täter*innen in die Gesellschaft (vgl. Menkel-Meadow 2007: S. 10.2).

Restorative Justice wird daher von vielen in gewisser Weise als Gegenentwurf zum weitverbreiteten retributiven Gerechtigkeitsbegriff gesehen (vgl. Roche 2007: 75; Daly 2016: 15). Restriktive Gerechtigkeit stellt, wie bereits angesprochen (siehe Kapitel 3.5), den Staat als Opfer der verletzten Rechtsnorm in den Mittelpunkt und sieht Bestrafung als notwendiges Mittel zum Umgang mit dem begangenen Unrecht und dem*der Täter*in dar. Es wird damit stark dem in westlichen Ländern vorherrschenden Rechtsverständnis zugeschrieben (vgl. Lambourne 2016: 57). Heute wird der retributive Gerechtigkeitsbegriff häufig dämonisiert und auf einen Rache- und Vergeltungscharakter reduziert, was den eigentlich zugrundeliegenden staatsregulativen Gedanken verfälscht und verkürzt darstellt (vgl. Roche 2007: 77f.). Restorative Justice entfernt sich im Gegensatz dazu vom staatszentrierten Gerechtigkeitsgedanken und betont interpersonelle Dimensionen. Im Zentrum stehen vor allem die Opfer des Unrechts und die Beziehungen zwischen Täter*innen, Opfern und der betroffenen Gemeinschaft (vgl. ebd.: 76). Restorative Justice wird damit einerseits in der Tradition eines christlichen Werteverständnisses (vgl. Marshall 2020: 110ff; Hermann 2017: 75; Lambourne 2016: 65) gesehen. Andererseits folgt es aber auch dem Gedanken eines opferzentrierten und -einbindenden Umgangs mit Unrecht (vgl. Lutz 2011: 406f.), wie es etwa vor der Etablierung von Staatsgewalt im späten Mittelalter bestanden hat (vgl. Menkel-Meadow 2007: 10.6), aber auch traditionellen indigenen Rechtsverständnissen zugeschrieben wird (vgl. Lambourne 2016: 65). Basierend auf diesen Vorstellungen entwickelte sich auch hier eine verkürzte Erzählung, die Restorative Justice übermäßig positiv bewertet. Die etablierte Dichotomie-Vorstellung von Retributiver Gerechtigkeit und Restorative Justice stößt in der Literatur daher auch auf harsche Kritik (vgl. Roche 2007: 80ff.; Daly 2016: 15). Roche beurteilt die strikte Trennung der beiden Konzepte als zeitlich überholt und hinderlich für die Weiterentwicklung des Konzepts Restorative Justice (vgl. Roche 2007: 87f.). Ebenso wird argumentiert, dass gewisse Formen von Wiedergutmachung im Zuge von Restorative Justice Prozessen auch als Bestrafung empfunden werden können, weshalb keine klare Abgrenzung existieren kann (Lambourne 2016: 58). Daly geht in ihrer Kritik noch einen Schritt weiter und interpretiert, dass Restorative Justice weniger als eigenständiger

Gerechtigkeitsbegriff, sondern als eine Maßnahme innerhalb eines Gerechtigkeitskomplexes gesehen werden soll (vgl. Daly 2016: 14ff.).

Auf normativer Ebene wird Restorative Justice dennoch als eigenständiges Konzept bewertet, wenn auch mit unterschiedlicher Reichweite. So beschreiben Johnstone und Van Ness drei verschiedene Konzeptionen von Restorative Justice, die sich in ihrem Kern zwar überschneiden, in ihren zugrundeliegenden Vorstellungen aber durchaus unterscheiden. Die „encounter conception“ sieht Restorative Justice als Prozess, um Täter*innen und Opfer zusammenzubringen und diese in einer bestärkenden Umgebung an der Diskussion und Entscheidungsfindung zum Umgang mit dem begangenen Unrecht aktiv zu beteiligen. Hierbei wird das gemeinsame Treffen, das an bestimmte Wertvorstellungen geknüpft ist, ins Zentrum des Aussöhnungsprozesses gestellt. Dieses Konzept findet vor allem im Bereich abseits von Gesetzesverstößen Anwendung, da es in Bezug auf seine Beziehung zu gerichtlichen Bestrafungen keine konkreten Angaben macht. (vgl. Johnstone/Van Ness 2007: 9ff.)

Die „reparative conception“ von Restorative Justice hingegen stellt klar, dass die materielle und symbolische Wiedergutmachung durch die Täter*innen stets einer Bestrafung im klassischen Sinne vorzuziehen sei, selbst wenn ein Zusammentreffen von Opfer und Täter*innen nicht möglich ist. Dieses Konzept zielt dabei auf eine Revolutionierung des derzeitigen punitiven Strafsystems ab, da dieses keinen nachhaltigen, länger andauernden Frieden schaffen würde. Um dem Argument, auch Wiedergutmachung sei eine Form von Bestrafung, entgegenzuwirken, knüpft auch dieses Konzept an gewisse Grundwerte als Voraussetzung für die Wiedergutmachung an. Noch einen Schritt weiter geht die „transformative conception“. Restorative Justice wird hier als alternative Weltansicht in Form eines ganzheitlichen Gesellschafts- und Umweltverständnisses verstanden, in dem jegliche Form von gesellschaftlicher Hierarchie und die Vorstellung des Selbst als von der Umwelt unabhängiges Individuum überkommen werden soll. Anhand dieser Konzeptionen wird deutlich, dass Restorative Justice nicht nur auf die Ausgestaltung eines Versöhnungsprozesses beschränkt werden kann, sondern stets in einem weitreichenderen Kontext eines Systemwandels verstanden werden muss. (vgl. ebd.: 12ff.)

Auch für die Konkretisierung der Maßnahmen von Restorative Justice findet sich innerhalb der Literatur keine einheitliche Ausgestaltung. In den meisten Fällen handelt es sich vielmehr um die Aufzählung von bestimmten Merkmalen, anhand derer bewertet wird, ob ein konkreter Prozess dem Konzept Restorative Justice zugeordnet werden kann (vgl. ebd.: 6f.):

- **Prozessgestaltung:** Restorative Justice baut auf einem informellen Prozess auf, in dem Opfer, Täter*innen und betroffene Personen aus der Gemeinschaft freiwillig in direkte Kommunikation zueinander treten (vgl. Johnstone/Van Ness 2007: 7; Lutz 2011: 407; Menkel-Meadow 2007: 10.4). Im Sinne eines Mediationsverfahrens können diese Prozesse auch durch eine vermittelnde externe Person begleitet, aber nicht dominiert werden (vgl. Lutz 2011: 407f.).
- **Empowerment:** Durch die aktive Teilnahme im Restorative Justice Prozess sollen Opfer, Täter*innen und aller betroffenen Personen Bestärkung erfahren (vgl. Johnstone/Van Ness 2007: 7). Dabei ist bereits bei der Implementierung von Restorative Justice Maßnahmen die Einbindung der spezifischen Gemeinschaft von essenzieller Bedeutung. Das Überstülpen von bereits vorgefertigten Maßnahmen durch externe Akteur*innen wäre dabei für den gesellschaftlichen Aussöhnungsprozess hinderlich (vgl. Llewellyn 2007: 362). Insbesondere bei der Implementierung von Restorative Justice Prozessen im Kontext von indigenen Gemeinschaften ist es von besonderer Bedeutung, die Prozesse individuell auf die kulturellen Strukturen und Gegebenheiten anzupassen, um eine gleichberechtigte Teilnahme aller betroffenen Personen zu ermöglichen (vgl. Cunneen 2007: 117; Kirkwood 2022: 8).
- **Wertebasierter Entscheidungsprozess:** Als Maßstab für das Gelingen eines Restorative Justice Prozesses werden gewisse Grundwerte in Bezug auf gesellschaftliches Zusammenleben vorausgesetzt. Dazu zählen beispielsweise der respektvolle, gewaltlose und inklusive Umgang miteinander (vgl. Johnstone/Van Ness 2007: 7).
- **Opferorientierung:** Im Fokus des Prozesses steht der für das Opfer entstandenen Schaden, die daraus erwachsenden Bedürfnisse und wie diesen entsprochen werden kann (vgl. ebd.: 7). Innerhalb des Restorative Justice Prozesses erhält das Opfer daher die Möglichkeit, seine Erfahrungen zu schildern und gleichzeitig mehr über die Beweggründe der Tat von den Täter*innen zu erfahren (vgl. Menkel-Meadow 2007: 10.4; Lutz 2011: 408).
- **Beziehungsorientierung:** Einen besonderen Stellenwert nimmt die Einbindung der betroffenen Gemeinschaft im Restorative Justice Prozess ein. Ziel ist nicht nur die Aussöhnung zwischen Opfer und Täter*innen, sondern die Wiederherstellung und Stärkung der Beziehungen zwischen allen beteiligten Personen. Llewellyn betrachtet Restorative Justice daher weniger als opferzentrierten, sondern vielmehr als beziehungsorientierten Prozess (vgl. Llewellyn 2007: 356). Da sich Restorative Justice einerseits der Wieder-

gutmachung des konkret geschehenen Unrechts verschreibt und andererseits durch seinen Anspruch der Reintegration und Aussöhnung Präventionsarbeit für die Zukunft leistet, wird er gleichzeitig als vergangenheits- und zukunftsorientiert beschrieben (vgl. Llewellyn 2007: 363f.; Menkel-Meadow 2007: 10.3).

- **Reintegration von Täter*innen:** Ziel von Restorative Justice ist auch die Förderung der Reintegration von Täter*innen in die Gemeinschaft. Voraussetzung dafür ist die Anerkennung und Verantwortungsübernahme für das begangene Unrecht und der Leistung von Wiedergutmachung für den erlittenen Schaden an die Opfer. Statt einer Stigmatisierung des*der Täter*in als Person soll ein „shaming“ des Unrechtsaktes stattfinden, während die Person selbst eine Reintegration erleben soll (vgl. Menkel-Meadow 2007: 10.5).

Braithwaite entwickelte in diesem Zusammenhang das Konzept von „reintegrative shaming“, bei dem bewusst die Untat als schlecht verurteilt wird, während der*die Täter*in in respektvoller und empathischer Weise als an sich gute Person behandelt wird, die schlechtes getan hat und damit konfrontiert wird. Damit grenzt sich „reintegrative shaming“ von destruktiven Formen des „shamings“ ab wie etwa „stigmatizing shaming“, bei dem die Person als schlecht und respektlos behandelt wird. Die Einbindung des Begriffes „shaming“ in die Restorative Justice ist in der Literatur sehr umstritten (vgl. Braithwaite/Braithwaite/Ahmed 2006: 288f.; Lambourne 2016: 57f.). Als eigenständiges Konzept werden „reintegrative shaming“ vor allem Einflussmöglichkeiten zur Durchsetzung sozialer Normen auf der gesellschaftlichen Makroebene zugeschrieben, die über den häufigen Anwendungsbereich von Restorative Justice auf Micro-Ebene hinausgehen. Durch das Zusammenführen der beiden Konzepte sieht Braithwaite allerdings die Chance, neue Lösungsansätze für den Umgang mit massiven und weitreichenden Unrechtstaten wie Ökozid, Genozid oder Wirtschaftsverbrechen zu finden (vgl. Braithwaite 2020: 292; 303f.).

Neben diesem Vorschlag finden sich in der Literatur weitere Rufe nach der Ausdehnung von Restorative Justice auf unterschiedliche Anwendungsbereiche und -Kontexte. So fordert etwa Goodmark die Erweiterung des Konzepts um eine feministische Perspektive, insbesondere in Bezug auf geschlechterspezifische Gewalt (vgl. Goodmark 2018: 382). Motupalli schlägt die Anwendung von Restorative Justice auf umwelt- und klimabezogene Rechtsbereiche vor, wodurch der gesellschaftsbezogene Ansatz auch auf künftige Gesellschaftsgenerationen ausgeweitet werden könnte (vgl. Motupalli 2018: 360f.). Neben der anwendungsorientierten Ebene

wird auch eine Ausweitung der Forschung und Evaluierung von Restorative Justice Prozessen gefordert, da dazu bisher nur wenige aussagekräftige Untersuchungen in den einzelnen Anwendungsbereichen vorliegen (vgl. bspw. Song u.a. 2020: 462ff.; Gang u.a. 2021: 186ff.). Menkel-Meadow hat in einer umfassenden Metaanalyse der bestehenden Studien positive Effekte von Restorative Justice Maßnahmen im Vergleich zu gerichtlichen Prozessen bemerkt. So lag die kurzfristige Rückfallrate um ein Drittel niedriger, wobei sich die Raten im langfristigen Vergleich wieder angleichen. Ebenso fühlten sich Täter*innen gerechter behandelt und beendeten den Restorative Justice Prozess zufriedener. Schließlich werden im Restorative Justice Prozess sehr häufig Wiedergutmachungsmaßnahmen vereinbart. In solchen Prozessen verzeihen Opfer den Täter*innen häufiger, vermutlich weil Täter*innen im Restorative Justice Prozess auch eher um Entschuldigung bitten als im gerichtlichen Prozess (vgl. Menkel-Meadow 2007: 10.10ff.).

Auch im Fallbeispiel Timor-Leste finden sich Ansätze von Restorative Justice im traditionellen Rechtsverständnis wieder. Wie bereits erklärt (siehe Kapitel 2.3.2), steht in den traditionellen timoresischen Konfliktlösungsprozessen, wie sie bereits vor dem CRP bestanden, die Wiedergutmachung und Versöhnung im Vordergrund, während dem retributiven Bestrafungsgedanken eher eine untergeordnete Rolle zukommt. Konfliktlösung wird in Timor-Leste als gemeinschaftlicher Akt betrachtet, der die Einbindung der Gesellschaft bis hin zu den Geistern der Vorfahren vorsieht. Opfer, Täter*innen und deren Familien legen in einem gemeinsamen Treffen ihre Sichtweise zum Geschehenen dar und verhandeln die zustehende Wiedergutmachung. In Timor-Leste sind dabei auch Formen von „shaming“ vorgesehen. Die Konfliktbeilegung wird schließlich in einer Versöhnungszeremonie besiegelt, um auch der Öffentlichkeit und den Vorfahren die Beendigung des Disputes zu signalisieren (vgl. Banks 2011: 173ff.). Mit Blick auf den Untersuchungsgegenstand des CRP, das eine starke Einbindung dieses traditionellen Rechtsverständnisses vorsah, wird deutlich, dass Restorative Justice nicht nur in der Aussöhnung privatrechtlicher Dispute, sondern auch im Kontext der Aufarbeitung im Zusammenhang mit Transition Anwendung finden kann, wie im folgenden Kapitel näher ausgeführt wird.

4.3 Restorative Justice im Aufarbeitungskontext von Transition

Restorative Justice findet sich auch im Bereich der Aufarbeitung von Unrecht in Transitionsprozessen wieder. Diese Fokussierung hatte sich erst im historischen Verlauf entwickelt. In den 1970ern bildeten sich in den USA, Kanada und Neuseeland erste experimentelle Pilotprojekte

zur Mediation zwischen Täter*innen und Opfer im zivil- und familienrechtlichen Kontext (vgl. ausführlich dazu Menkel-Meadow 2007: 10.7ff.). In den 1990er Jahren erlebte Restorative Justice schließlich einen konzeptionellen Wandel. Der bisherige Fokus auf individuelle Privatrechtsangelegenheiten erweiterte sich auf systematische Untaten in zivilen und ethnischen Konflikten. Menkel-Meadow geht weiter und spricht Restorative Justice eine aktive Rolle in der Etablierung von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen zu und sieht das Konzept als geistigen Wegbereiter für Transitional Justice (vgl. ebd.: 10.4; 10.9). Auch hier wird häufig die Gründung der südafrikanischen Wahrheits- und Versöhnungskommission zur Aufarbeitung der Apartheid als Paradebeispiel für die Institutionalisierung von Restorative Justice angeführt (vgl. Menkel-Meadow 2007: 10.4; ausführlich dazu Llewellyn 2007: 361ff.). Dabei wird besonders auf die spezifischen Formen der Einbindung der jeweiligen Betroffenengruppen verwiesen. Die Ausdehnung des Opferbegriffes auf Angehörige und Familienmitglieder, die Gewährung von Amnestien für Täter*innen im Austausch gegen die aktive Beteiligung an der Kommission sowie die Einbindung der breiten Gesellschaft, etwa durch öffentliche Fernseh- und Radioübertragungen von Anhörungen, werden als maßgebliche Elemente im Sinne von Restorative Justice gesehen (vgl. Llewellyn 2007: 362ff.).

Für die Anwendung von Restorative Justice im transitionalen Aufarbeitungskontext plädiert Llewellyn für eine Erweiterung des Justice-Begriffes innerhalb des Konzepts auf alle Formen von Unrechtstaten. Bisher finden sich in der Literatur hauptsächlich sehr spezifische Anwendungsbereiche, die für die Aufarbeitung von systematischen Verbrechen zu kurz greifen würde. Diese Erweiterung würde schließlich auch ein Aufbrechen der vorherrschenden Täter*innen-Opfer-Dichotomie bringen, die im Kontext dieser komplexen Aufarbeitungsprozesse meist nicht förderlich ist. Ausgehend von diesen Annahmen stellen Wahrheitskommissionen für Llewellyn das gezielte Mittel zur Aufarbeitung dar, während die strafrechtliche Verfolgung zweitrangig sei (vgl. ebd.: 355ff.). McEvoy und Mallinder führen diesen Gedanken fort und sehen speziell in der Kombination von Amnestien und Wahrheitskommissionen eine wichtige Ergänzung in der praktischen Durchsetzung von Restorative Justice. Die Etablierung von „restorative amnesties“ (McEvoy/Mallinder 2012: 437) im Wahrheitsfindungs- und Versöhnungsprozess ergebe so die Möglichkeit einer umfassenden Wahrheitsfindung für die Opfer und für die breite Gesellschaft, die mit einem strafrechtlichen Verfahren nicht möglich wäre. Gleichzeitig erhielten Täter*innen die Chance auf Verantwortungsübernahme und Wiedergutmachung innerhalb eines inklusiven Prozesses, während die Abgrenzung von der Gesellschaft durch Freiheitsstrafen eine Reintegration verwehren würde (vgl. McEvoy/Mallinder 2012: 427ff.).

Transitional Justice fokussiert sich aus Sicht der Vertreter*innen von Restorative Justice zu stark auf die klassische strafrechtliche Aufarbeitung von Unrechtstaten im Transitionsprozess, wodurch Zielsetzungen wie der Reintegration von Täter*innen eher entgegengewirkt werde. Wahrheitskommissionen erfüllen innerhalb von Transitional Justice daher noch am ehesten die Ansprüche von Restorative Justice (vgl. Lambourne 2016: 59ff.). In der Praxis findet meist ein kombiniertes Modell aus Strafverfahren zur Ahndung schwerer Untaten und Wahrheits- und Versöhnungsprozessen für minderschwere Untaten Anwendung (vgl. Menkel-Meadow 2007: 10.10; Enna/Idom 2019: 455; Lambourne 2016: 69). Vertreter*innen von Restorative Justice fordern, dass Transitional Justice sich mehr am Gerechtigkeitsverständnis und den Methoden von Restorative Justice orientieren sollte, um die Versöhnung und Reintegration voranzutreiben (vgl. Lambourne 2016: 69f.). Boehle geht dabei noch weiter und fordert, dass, ähnlich wie Transitional Justice, Restorative Justice im transitionalen Aufarbeitungskontext nach Konflikten und Kriegen zu einem Standardinstrument etabliert werden soll (vgl. Boehle 2021: 120ff.). Als positives Beispiel für die Verbindung von Transitional und Restorative Justice wird auch auf die CAVR und das CRP in Timor-Leste verwiesen:

„An integrative restorative justice process, such as the Community Reconciliation Process in Timor Leste [sic!], which includes elements of retribution as well as reparations and a focus on healing relationships, may be seen as the most effective contribution to transitional justice at the local community level.” (Lambourne 2016: 70)

Die CAVR in Timor-Leste wird damit als Transitional Justice Modell im Sinne von Restorative Justice betrachtet (vgl. Weeraratne 2021: 143). Ähnlich wie bei der Wahrheitskommission in Südafrika wurden auch in Timor-Leste öffentliche Anhörungen der CAVR im lokalen Radio und Fernsehen übertragen (vgl. Werle/Vormbaum 2018: 215). Insbesondere der CRP in den lokalen Gemeinschaften wird in der Literatur von Restorative Justice besonders hervorgehoben, obwohl er im Gegensatz zur Wahrheitskommission in Südafrika offiziell nicht als Maßnahme im Sinne von Restorative Justice beschrieben wurde (vgl. Braithwaite 2016: 174). Mit der Einbindung traditioneller Rituale, der Betonung der individuellen Aussöhnung mit der lokalen Gesellschaft und der expliziten Zielsetzung der Resozialisierung von Täter*innen zeigt sich deutlich der Bezug zu Restorative Justice (vgl. Lambourne 2016: 65f.). Der CRP in Timor-Leste wurde aus Sicht der Vertreter*innen von Restorative Justice als vielversprechendes Modell betrachtet, nicht zuletzt auch mit dem Potential, das Konzept von Transitional Justice weiterzuentwickeln. Die kurze Arbeitsdauer der CAVR und damit auch der CRP führte allerdings zum abrupten Abbruch des Aussöhnungsprozesses. Hierin sieht Braithwaite einen maßgeblichen

Streitpunkt in der Anwendung von Transitional Justice und Restorative Justice. Während sich Transitional Justice auf kurzzeitige Maßnahmen beschränkt, baut Restorative Justice auf die Vorstellung von langfristiger und nachhaltiger Aussöhnung in der Gesellschaft. Dies sei auch im Sinne der Opfer, die nach schweren Unrechtserfahrungen meist mehrere Jahre benötigen, um über das Geschehene sprechen zu können. Als Gründe für die kurze Arbeitsdauer von Transitional Justice Maßnahmen werden meist fehlende finanzielle Ressourcen und mangelndes politisches Interesse an einer anhaltenden gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit dem geschehenen Unrecht genannt. Letzteres traf auch in Timor-Leste zu, indem der damalige Premierminister Gusmão versuchte, die Arbeit der CAVR zu unterbinden, und die Veröffentlichung des Abschlussberichtes verzögerte (vgl. Braithwaite 2016: 174ff.).

Sowohl Transitional Justice als auch Restorative Justice werden als Grundpfeiler für den Aussöhnungsprozess in Timor-Leste betrachtet, weshalb die beiden Konzepte für die folgende Untersuchung die theoretische Grundlage bilden. Transitional Justice wird hierbei als praxis- und maßnahmenbezogene Komponente im spezifischen transitionalen Kontext gesehen, während Restorative Justice als umfassender Rahmen für die Resozialisierung von Täter*innen herangezogen wird. Ausgehend davon wird im nächsten Kapitel die empirische Untersuchung vorgestellt.

5 Empirischer Teil

Nachdem nun bereits das Fallbeispiel Timor-Leste und der theoretische Rahmen detailliert erklärt wurden, wird im folgenden Kapitel die empirische Untersuchung der Resozialisierung von Täter*innen im Aufarbeitungsprozess vorgestellt. Dazu werden zuerst die Zielsetzung und die Untersuchungsmethode beschrieben. Anschließend werden die Analysen und Ergebnisse der zweigeteilten Untersuchung präsentiert.

5.1 Zielsetzung und Methode

Wie einleitend bereits erwähnt, fokussiert sich ein Großteil der bisherigen Untersuchungen innerhalb des Forschungsfeldes auf die Aufarbeitung von Unrecht auf die Behandlung von Opfern und deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Dabei werden vor allem die Aspekte der aktiven Einbindung in die Wahrheitsfindung und dem Erhalt von Reparationsleistungen betont (vgl. bspw. Garkawe 2003; Laplante/Theidon 2007; Sujatmoko/Angkasari 2023). Im Gegensatz dazu wird der Einbindung von Täter*innen im Aufarbeitungsprozess in der Literatur nur wenig Beachtung geschenkt (vgl. bspw. Kiyala 2018; López u.a. 2018; Enna/Idom 2019). Ziel dieser Arbeit ist es daher, den bisher in der Literatur eher vernachlässigten Aspekt der Resozialisierung von Täter*innen in Aufarbeitungsprozessen zu beleuchten. Anhand des Beispiels Timor-Leste soll analysiert werden, welche Zielsetzungen das CRP in Bezug auf die Einbindung der Täter*innen verfolgte, wie sich die eingesetzten Maßnahmen auf die Resozialisierung dieser in die Gemeinschaft auswirkten und wie die Resozialisierung von Täter*innen nach Unrechtstaten im transitionalen Kontext künftig unterstützt werden kann. Die aus der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse sollen damit nicht nur zur Erweiterung des aktuellen Forschungsstandes in diesem Bereich beitragen, sondern auch eine Grundlage für weiterführende Untersuchungen bilden.

Die Untersuchung fokussiert sich, wie einleitend bereits beschrieben, auf folgende Forschungsfragen:

- Welche Zielsetzungen verfolgten die „Community Reconciliation Processes“ in Timor-Leste mit der Einbindung von Täter*innen in den Aufarbeitungsprozess in Bezug auf deren Resozialisierung?
- Wie trugen die angewandten Maßnahmen im Versöhnungsprozess der CRP in Timor-Leste zur Erreichung der Ziele rund um die Resozialisierung der Täter*innen bei?

- Welche Lehren lassen sich aus der Arbeit der Wahrheitskommission in Timor-Leste auf künftige Aufarbeitungsprojekte im Kontext von Transitional Justice und Restorative Justice in Bezug auf die Resozialisierung von Täter*innen ziehen?

Da die Forschungsfragen aufeinander aufbauend gestaltet sind, gliedert sich auch die empirische Untersuchung in zwei Teile. Im ersten Teil werden jene Ziele analysiert, die die Grundlage für die Einbindung der Täter*innen im Versöhnungsprozess in Timor-Leste bildeten. Die Untersuchung erfolgt durch die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring. Mittels induktiver Kategorienbildung sollen die konkreten Zielsetzungen erarbeitet und mit dem Aspekt der Resozialisierung in Bezug gesetzt werden. Im zweiten Teil werden die Ergebnisse des CRP in Bezug auf die Resozialisierung der Täter*innen in die Gesellschaft analysiert. Auch hier wird die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring herangezogen. Durch die induktive Kategorienbildung soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch Ergebnisse abseits der zuvor gefundenen Zielsetzungen zu finden. Durch den anschließenden Vergleich der beiden Kategoriensysteme werden Rückschlüsse auf den Erfolg des CRP in Bezug auf die Resozialisierung der Täter*innen gezogen. Die gewonnenen Erkenntnisse werden schließlich zum Anlass genommen, Lehren für künftige Aufarbeitungsprozesse mit Fokus auf die Resozialisierung von Täter*innen im Zusammenhang mit Transitional Justice und Restorative Justice aufzuzeigen.

Die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring stellt in der Forschung nicht nur die am häufigsten verwendete Auswertungsmethode dar, sondern bietet für die konkrete Untersuchung die Möglichkeit, die beiden Auswertungen strukturiert aufeinander beziehen zu können und so ein analytisch verbindendes Element zu schaffen. Die qualitative Inhaltsanalyse wurde in den 1980er Jahren im Zuge von sozialwissenschaftlichen Forschungen entwickelt und beruft sich in seiner Vorgehensweise „auf psychologische und linguistische Konzepte alltäglicher Textverarbeitung“ (Mayring/Fenzl 2019: 641), die auch durch verschiedene Studien zur kognitiven Textverarbeitung bestätigt wurden. Im Gegensatz zu anderen inhaltsanalytischen Methoden bedient sich die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring einer systematischen und klar geregelten Vorgehensweise, wodurch die wissenschaftliche Überprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit gewährleistet werden. Die strenge Systematik und die „Kategoriengeleitetheit“ (Mayring/Fenzl 2019: 634) ermöglichen, im Gegensatz zu anderen inhaltsanalytischen Ansätzen, wie der Grounded

Theory oder der Hermeneutik, die Bearbeitung umfangreicher Textmengen, worin insbesondere für den zweiten Teil der vorliegenden Untersuchung ein klarer Vorteil liegt. (vgl. Mayring/Fenzl 2019: 633ff.)

Die vorliegende Untersuchung bedient sich der induktiven Kategorienbildung. Dabei werden vorab Selektionskriterien in Form von Kategoriendefinition und Abstraktionsniveau festgelegt. Die eigentliche Kategorienbildung findet aus dem Textmaterial heraus statt (vgl. Mayring/Fenzl 2019: 637). Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, das gewählte Untersuchungsmaterial in seiner Breite zu erfassen und in einem offenen systematischen Prozess Kategorien zu formulieren. Diese Vorgehensweise ist im Sinne der vorliegenden Untersuchung unabdinglich, da durch eine bereits im Vorfeld festgelegte Kategorisierung wichtige Teilaspekte für die Untersuchung im zweiten Teil unentdeckt bleiben könnten.

5.2 Analyse der Zielsetzungen der CRP in Bezug auf Resozialisierung von Täter*innen

5.2.1 Durchführung der Analyse

Da die Ergründung von Zielsetzungen, wie sie in der ersten Forschungsfrage beleuchtet werden, bereits eine dem eigentlichen Arbeitsprozess vorgelagerten Zeitraum intendiert, bezieht sich das gewählte Untersuchungsmaterial für diesen Teil der Analyse bewusst auf den Entstehungszeitraum der CAVR und nicht auf den eigentlichen Arbeitsprozess der Kommission. Für diese Analyse wurden somit in einem ersten Schritt die Regulation der UNTAET (2001) zur Errichtung der CAVR sowie jene Teile des Abschlussberichtes der CAVR (2013) herangezogen, die sich auf die Entstehungsgeschichte der CAVR beziehen. Diese sind Teil 1 und Teil 2 des ersten Bandes sowie die Kapitel „Introduction“ und „The Community Reconciliation Process“ des Teils 9 des vierten Bandes des Abschlussberichts bis zum Abschnitt der Implementierung des CRP (vgl. CAVR 2013: 7-88; 2427-2442). Ausgehend davon wurden mittels Schneeballsystem und intensiver Recherche noch weitere Texte für die Inhaltsanalyse gesammelt, um ein möglichst genaues Verständnis über die Intentionen im Entstehungsprozess des CRP zu generieren. Die gewählten Texte beziehen sich dabei auf den Zeitraum 2000 bis 2002. So wurden die Empfehlung des UN Economic and Social Council (2000) und der International Commission of Inquiry on East Timor (2000) herangezogen. Im Vorfeld zur Schaffung der CAVR wurde ein nationaler Lenkungsausschuss zur Evaluierung einer potentiellen Wahrheitskommission für

Timor-Leste betraut. Obwohl der Lenkungsausschuss mehrere Berichte zu Workshops und Befragungen der Bevölkerung an die UNTAET weiterleitete, konnten diese trotz intensiver Recherche und der Kontaktaufnahmen mit mehreren diplomatischen Vertretungen Timor-Lestes, der timoresischen Verwaltung und dem Archiv der Vereinten Nationen nicht mehr vollständig rekonstruiert werden. Daher kann für die Analyse nur ein Workshop-Report aus dem Jahre 2000 herangezogen werden, der über ETAN (o.D.), einer lokalen Organisation in Timor-Leste, online verfügbar ist. Als Ersatz werden zusätzlich Auszüge der Texte „The East Timorese commission for reception, truth and reconciliation: Chronicle of a foretold failure?“ von Paulo Gorjão (2001) und „Dealing with the Past: Reflections on South Africa, East Timor and Indonesia“ von Paul van Zyl (2005) für die Analyse verwendet, da diese eine chronologische Darstellung der Entstehungsgeschichte der CAVR wiedergeben. Zusätzlich war van Zyl an zumindest einem Workshop des timoresischen Lenkungsausschusses aktiv beteiligt, wodurch seine Darstellung einen zusätzlichen Mehrwert für die Analyse ermöglicht. Weiters wurden noch zwei Interviews des späteren Präsidenten Gusmão, der sich im Anschluss an die Unruhen nach dem Unabhängigkeitsreferendum 1999 für die Schaffung einer Wahrheitskommission einsetzte (vgl. Gorjão 2001: 150). Ein Interview entstammt dem deutschen Magazin Spiegel (2001). Ein weiteres Interview wurde mit dem Choices Magazine geführt und vom UN Development Programme (2002) online veröffentlicht.

Als Kodiereinheit wird ein Wort und als Kontexteinheit ein Absatz mit maximal 5 Sätzen bzw. eine Sektion gewählt, da die UNTAET Regulation einem in Sektionen strukturierten Schema folgt. Die Auswertungsreihenfolge wird von der inhaltlichen Tiefe der ausgewählten Texte bestimmt. Zuerst werden der erste Teil des Abschlussberichtes und die Regulation der UNTAET untersucht. Daran anschließend werden der 9. Teil des Abschlussberichts und die Ausführungen von Gorjão und van Zyl analysiert. Danach werden die Berichte von Seiten des Lenkungsausschusses und der Vereinten Nationen und schließlich die Interviews von Gusmão als konkrete Beispiele für die Hintergründe der Entstehung der CAVR herangezogen. Die Kategoriendefinition ergibt sich einerseits aus dem durch die Forschungsfrage konkretisierten Untersuchungsschwerpunkt und andererseits aus der theoretischen Einbettung in die Bereiche von Transitional Justice und Restorative Justice. Durch die induktive Analyse werden Kategorien gebildet, die im Zusammenhang mit der Resozialisierung von Täter*innen stehen und als Zielsetzungen eines Handlungsprozesses verstanden werden. Die Kategorien stehen dabei im Kontext einer Aufarbeitung von Unrecht auf individueller, vor allem aber auf gesamtgesellschaftlicher Ebene im Sinne einer restaurativen Gerechtigkeit. Das Abstraktionsniveau der Kategorien beschränkt

sich sprachlich auf maximal drei Worte und ermöglicht innerhalb des Untersuchungskontextes von Aufarbeitungsprozessen eine allgemeine Anwendbarkeit. Begriffe, die ausschließlich im Zusammenhang mit dem konkreten Fallbeispiel Timor-Leste verstanden werden, wie beispielsweise Eigennamen oder traditionelle Wörter in Tetum, wurden zur besseren Verständlichkeit für die Verwendung als Kategorienbegriff vermieden und abstrahiert.

5.2.2 Ergebnisse

Im Zuge der induktiven Inhaltsanalyse konnten 119 relevante Textstellen gefunden werden. Diese wurden mittels Paraphrasierung und Reduktion zu Kategorien zusammengefasst. Anhand der gefundenen Kategorien wurde eine erneute Kodierung der gefundenen Textstellen als Kontrolle vorgenommen. So konnten schließlich dreizehn relevante Kategorien gebildet werden:

- **Gewaltprävention:** eine der wichtigsten Zielsetzungen für den Aussöhnungsprozess und die Resozialisierung der Täter*innen stellt die Beseitigung bestehender Ressentiments und die Verhinderung künftiger Gewalt dar. Dies bezieht sich einerseits auf die generelle Angst vor einer erneuten gewaltvollen Eskalation im Lande, besonders aber auf die Furcht der Täter*innen vor Ausgrenzung und Abwertung innerhalb der Gemeinschaft und Racheakten durch die Opfer. Der Versöhnungsprozess in Form der CRP soll konkret zur Beseitigung von Angst, Zorn, interpersoneller Vorbehalte, Ausgrenzung und Gewalt beitragen und so die Resozialisierung von Täter*innen in die Gemeinschaft fördern.
- **Stärkung des Rechtsverständnisses:** Aufgrund der Erlebnisse während der indonesischen Besatzung war das Vertrauen in den Rechtsstaat innerhalb der Bevölkerung massiv beschädigt worden. Der CRP soll durch seine hybride rechtliche Ausgestaltung dieses Vertrauen wiederherstellen und so dem Resozialisierungsprozess von Täter*innen eine staatliche Legitimationsgrundlage verleihen. Ziel soll dabei sein, Werte wie Rechtsstaatlichkeit oder Menschenrechte in der timoresischen Gesellschaft zu verankern sowie das Rechtsverständnis und das Vertrauen in die staatliche Rechtsdurchsetzung zu fördern. Durch das Vertrauen in den rechtsstaatlichen Prozess soll auch Vertrauen in den Versöhnungsprozess gestärkt werden, das Einfluss auf die Resozialisierung der Täter*innen hat.

- **Wiederaufnahme geflüchteter Täter*innen:** Nach dem Ende der Besatzungszeit flüchtete eine Vielzahl von Täter*innen nach Westtimor oder in die Anonymität der timoresischen Hauptstadt Dili. Insbesondere für die lokalen Gemeinschaften ist es daher ein wichtiges Anliegen, die geflüchteten Täter*innen zurückzuholen und forderten ihre Beteiligung am Aufarbeitungs- und Versöhnungsprozess ein. Durch den CRP sollen die geflüchteten Täter*innen zur Rückkehr und Teilnahme eingeladen werden, um eine Resozialisierung in die Gemeinschaft zu ermöglichen.
- **Stärkung politischer Toleranz:** Durch den Aufarbeitungsprozess soll auch der politische Austausch und die Toleranz gegenüber divergierenden politischen Meinungen in der Bevölkerung gestärkt werden. Dies betrifft insbesondere die Anerkennung und Akzeptanz zwischen den Autonomie-Befürworter*innen und den Autonomie-Gegner*innen nach dem Ende der indonesischen Besatzung.
- **Entlastung der Justiz:** eine der wichtigsten und gleichzeitig auch pragmatischsten Zielsetzung stellt die Entlastung der timoresischen Justiz durch den CRP dar. Aufgrund der hohen Anzahl der zu behandelnden Fälle, der mangelnden Ressourcen und der unzureichenden Ausbildung des staatlichen Justizpersonals, manifestierte sich eine Überlastung des staatlichen Justizsystems auf allen Ebenen. Durch die Schaffung des CRP soll eine Entlastung des Justizsystems stattfinden, ohne dabei vollständig auf die formalrechtliche Auseinandersetzung verzichten zu müssen. Die hybride Ausgestaltung des CRP soll es ermöglichen, Täter*innen, Opfern und der Gemeinschaft einen zeitnahen Aufarbeitungsprozess auf lokaler Ebene zu bieten, der aber dennoch durch die Einbindung der formalen Justiz legitimiert wird. So soll auch der Resozialisierungsprozess der Täter*innen zeitnahe und lokal forciert werden, ohne dabei auf ein unzureichend ausgestattetes und überfordertes Justizsystem warten zu müssen.
- **Einbindung von Religion:** Ziel soll es sein, auch die katholische Kirche in den Aussöhnungsprozess einzubinden und so der Resozialisierung der Täter*innen auch von religiöser Seite Legitimation zu geben. Dies zeigt sich speziell in der Auseinandersetzung rundum den Namen der CAVR, die neben Wahrheit und Versöhnung auch den Begriff „Acolhimento“, Empfang, beinhaltet:

„In Steering Committee discussions it was also felt that acolhimento could be compared to the Prodigal Son who was welcomed with joy and an open heart.“ (CAVR 2013: 19)

- **Einbindung lokaler Traditionen:** Auch die Einbindung von kulturellen Ritualen und traditionellen Prozessen ist eine wichtige Anforderung an den Versöhnungsprozess. Ziel soll es sein, nicht nur die lokale Kultur und Tradition wieder zu verfestigen, sondern ebenso, dass der Resozialisierungsprozess der Täter*innen auch durch die lokal angesehenen Persönlichkeiten Legitimation erfährt. In der Kultur und Tradition spiegelt sich auch das gesellschaftliche Gerechtigkeitsverständnis wider:

„We will live together, we will punish them in our way, we will demand from them: ‚Oh, you burnt this house, help us and we will rebuild together.‘” (CAVR 2013: 2427)

- **Einbindung der Gesellschaft:** Insgesamt ist die Einbindung der lokalen Gemeinschaft eine zentrale Anforderung an den Versöhnungsprozess. Die niederschwellige Teilhabe und Mitbestimmung aller gesellschaftlicher Schichten an den CRP soll dazu führen, Versöhnung und Aufarbeitung gemeinschaftlich und transparent voranzutreiben und nicht einer ausgewählten Personengruppe hinter verschlossenen Türen vorzubehalten. Für den Resozialisierungsprozess der Täter*innen ist dies von besonderer Relevanz, da eine Teilnahmebeschränkung zu neuerlichen Ressentiments gegen die Täter*innen führen könnte.
- **Gemeinschaftliche Aussöhnung:** Explizites Ziel der CRP ist die Aussöhnung und Heilung der Gemeinschaft sowie die Reintegration der Täter*innen. So soll durch den Versöhnungsprozess die soziale Balance und das normale Gemeinschaftsleben wiederhergestellt werden. Die Aussöhnung wird dabei nicht nur auf der Ebene der Täter*innen und Opfer gefordert, sondern explizit mit der gesamten Gemeinschaft. Daraus ergibt sich, dass Resozialisierung im konkreten Fall von Timor-Leste weder als eine einseitige Bringschuld der Täter*innen oder ein rein auf Täter*innen und Opfer beschränkter Austausch gesehen wurde, sondern als gesamtgesellschaftlicher Prozess, zu dessen Beteiligung alle Personen aufgerufen sind.
- **Würde und Anerkennung:** Ziel des Versöhnungsprozesses soll auch die Wiederherstellung der Würde der beteiligten Personen und die Anerkennung ihrer begangenen Taten bzw. ihres erlittenen Unrechts sein. Vorgelagert zum Versöhnungsprozess zeigt sich, dass ein Großteil der Bevölkerung dazu bereit ist, an einem partizipativen Versöhnungsprozess teilzunehmen, um auch die eigene Würde wiederherzustellen und Anerkennung zu erfahren:

„It also noted that most of the East Timorese who addressed themselves to the Commission did not call for revenge or retribution, but sought justice, recognition of their rights and reconciliation.“ (International Commission of Inquiry on East Timor 2000: 33)

- **Wahrheitsfindung und Bewusstseinschaffung:** Für den Versöhnungsprozess wird auch die Wahrheitsfindung und die kollektive Bewusstseinschaffung über das geschehene Unrecht als explizites Ziel formuliert. Durch die Schaffung eines gemeinschaftlichen Verständnisses für die Geschehnisse und deren Hintergründe soll die Aufarbeitung innerhalb der Gesellschaft gefördert werden. Die Beteiligung von Täter*innen an diesem Wahrheitsfindungsprozess durch die Offenlegung ihrer Taten im CRP soll dabei auch für die Resozialisierung eine wichtige Rolle einnehmen.
- **Rechtschaffenheit und Gerechtigkeit:** Die Forderungen nach Gerechtigkeit und einer ordentlichen Rechtsdurchsetzung häufen sich im Vorfeld des Versöhnungsprozesses. Die Schaffung von Gerechtigkeit, insbesondere für die Opfer, soll klares Ziel des Prozesses sein. Dabei werden weniger Strafen im retributiven Gerechtigkeitssinn gefordert, sondern vielmehr restaurative Maßnahmen, wie Entschuldigungen, Bitten um Vergebung, Wiedergutmachung und öffentliche Beschämung, vorgebracht. Jedenfalls unvereinbar erscheint eine Generalamnestie, die weder eine Bestrafung noch eine andere Form der Gerechtigkeitserlangung vorsieht, wodurch wiederum das Vertrauen in die Rechtsdurchsetzung gefährdet wäre:

„Total impunity for these past offences would seriously hamper efforts to promote respect for the rule of law in the emerging nation.“ (CAVR 2013: 2430)

- **Freiwilligkeit der Teilnahme:** Die Teilnahme der Täter*innen am Versöhnungsprozess soll explizit auf dem Prinzip der Freiwilligkeit basieren. Täter*innen sollen ohne Druck oder Zwang entscheiden können, ob sie sich am CRP beteiligen möchten. In Hinblick auf die Resozialisierung der Täter*innen ist diese Zielformulierung notwendig, da ohne die Bereitschaft der betroffenen Person keine Resozialisierung stattfinden kann.

Anhand der gefundenen Kategorien zeigt sich, dass die Zielsetzungen für den Versöhnungsprozess und die Resozialisierung der Täter*innen in Timor-Leste vielfältig und breit gefächert waren. Neben sehr kulturell spezifischen und gemeinschaftsspezifischen Forderungen wurden auch pragmatische und staatsbezogene Ziele und utilitaristische Wertvorstellungen in den Schaffungsprozess der CRP miteinbezogen. Ein besonderes Merkmal ist dabei der deutliche

Hang zum restaurativen Gerechtigkeitsgedanken abseits von klassischen Rache- und Bestrafungsmotiven. Die Betonung der Gemeinschaft und der gemeinsamen Teilhabe findet sich in einigen Kategorien implizit wieder. Insbesondere die Aspekte der Wahrheitsfindung und der Wiedergutmachung werden in den Zielsetzungen hervorgehoben, während gegenüber dem Mechanismus der Amnestie, im Sinne einer Generalamnestie, Vorbehalte deutlich werden. Insgesamt zeigt sich, dass für die Resozialisierung zwar klare Verpflichtungen der Täter*innen vorausgesetzt werden, der Prozess aber stets als umfassender gemeinschaftlicher gedeutet wird, der auch ein Entgegenkommen der Opfer und der lokalen Gemeinschaft vorsehen soll.

5.3 Analyse der Maßnahmen in den CRP zur Erreichung der Ziele in Bezug auf die Resozialisierung von Täter*innen

5.3.1 Durchführung der Analyse

Nachdem im ersten Teil der Analyse die Zielsetzungen für die CRP analysiert wurden, beschäftigt sich der zweite Teil der Analyse mit der Auswertung, wie die angewandten Maßnahmen zur Erreichung der Zielsetzungen in Bezug auf die Resozialisierung von Täter*innen beigetragen haben. Dabei wird ebenfalls die induktive Inhaltsanalyse nach Mayring als Methode herangezogen. Die induktive Herangehensweise wurde bewusst gewählt, da ein deduktives Abgleichen der im ersten Teil der Analyse gefundenen Kategorien mit dem für die zweite Analyse gewählten Untersuchungsmaterial möglicherweise wichtige Aspekte in Bezug auf den Resozialisierungsprozess außer Acht lassen würde. Durch das Erstellen eines zweiten Kategoriensystems kann schlussendlich ein Vergleich zwischen beiden Kategoriensystemen angestellt werden, der entsprechende Schlussfolgerungen auf den Erfolg des Aussöhnungsprozesses in Timor-Leste in Bezug auf die Resozialisierung von Täter*innen erlaubt.

Ausgehend von der zweiten Forschungsfrage wurden als Untersuchungsmaterial im Sinne eines “state of the art” alle zugänglichen Evaluationen mit Befragungen von Opfern, Täter*innen, Mitgliedern der Gemeinschaft und dem Personal des CRP zum Aufarbeitungsprozess in Form des CRP in Timor-Leste gewählt. Von Seiten der CAVR wurden im Zuge des Monitorings und der Evaluation der CRP zwei Befragungen in Auftrag gegeben. Trotz intensiver Recherche konnte nur eine der beiden Arbeiten gefunden werden. Der in der Literatur mehrfach erwähnte Zwischenbericht von Ben Larke, einem Berater der CAVR, aus 2003 blieb der Analyse als

Quelle verwehrt. Aus diesem Grund wurden für die vorliegende Untersuchung zusätzliche Erhebungen und Analysen herangezogen, die sich teils auf die besagten Befragungen stützen, teils auch auf eigene Interviews mit teilnehmenden Personen verweisen. Damit soll sichergestellt werden, dass ein umfassendes Bild über die Situation von Opfern und Täter*innen während und nach dem Aussöhnungsprozess wiedergegeben werden kann. Für die Analyse wurden folgenden Texte ausgewählt:

- Teil 9 „Community Reconciliation“ des vierten Bandes des Abschlussberichtes „Chega!“ der CAVR (2013): Ein Auszug des Kapitels wurde bereits für die erste Analyse der Zielsetzungen herangezogen. Für die zweite Analyse wird nun der verbleibende Auszug des Kapitels ab der Implementierung des CRP (vgl. CAVR 2013: 2442-2484) untersucht. Der Bericht dient als zentrale Grundlage für die Rekonstruktion des Aufarbeitungsprozesses und beinhaltet eine umfassende Evaluierung, in der auch auf Befragungen von teilgenommenen Personen Bezug genommen wird. Ausgehend davon konnte mittels Schneeballsystem und vertiefender Literatur noch weitere Studien und Evaluierungen, gestützt auf qualitative Interviews und Befragungen, gefunden werden.
- “Crying without tears: In Pursuit of Justice and Reconciliation in Timor-Leste: Community Perspectives and Expectations” von Piers Pigou (2003) für das ICTJ: Im Zuge des Aufarbeitungsprozesses in Timor-Leste war auch das ICTJ (siehe Kapitel 3.3) an der Gestaltung der CAVR und der SCU beteiligt. In der Studie wurden mittels mehrerer semistrukturierte Fokusgruppendifkussionen die Einstellungen der teilnehmenden Personen zu den Themenbereichen Gewalt und Konflikt, Rechenschaftspflicht, Gerechtigkeit, Wahrheit, Versöhnung und Vergebung erhoben. Diese Erkenntnisse sind für die Analyse der Resozialisierung von Täter*innen relevant, da sie Einblick in die Vorstellungen der beteiligten Personen zu relevanten Themenbereichen wiedergeben.
- „Unfulfilled Expectations: Community Views on CAVR’s Community Reconciliation Process” von Lia Kent (2004) für das Judicial System Monitoring Programme (JSMP): Das JSMP wurde 2001 als unabhängige NGO nach Forderungen von lokalen und internationalen Beobachter*innen gegründet. Ziel war es, den Entwicklungsprozess rund um die Schaffung eines neuen Justizsystems in Timor-Leste zu beobachten und zu analysieren (vgl. Kent 2004: 5). Die ausgewählte Studie wurde von der CAVR zur Evaluierung des CRP in Auftrag gegeben. Dabei wurden 23 Opfer und 23 Täter*innen, die

an den CRP teilgenommen hatten, mittels qualitativer Einzelinterviews zur Zufriedenheit mit dem CRP befragt. Die Studie stellt aufgrund ihrer zeitlichen Nähe zum CRP und ihrer umfangreichen qualitativen Befragungen eine maßgebende Basis für die Evaluierung des CRP in Timor-Leste dar, wie auch durch die zahlreichen Verweise in anderen Analysen bestätigt wird.

- „Intergroup Forgiveness: East Timorese and Angolan Perspectives“ von Félix Neto, Maria Da Conceição Pinto und Etienne Mullet (2007): Die Studie beschäftigt sich mit dem Vergleich der interpersonellen Vergebung in Timor-Leste und in Angola. In Timor-Leste wurden dafür 169 Frauen und 185 Männer mittels quantitativem Fragebogen befragt. Die Studie gibt aufgrund ihres Umfangs und dem eng mit der Resozialisierung verknüpftem Thema der Vergebung einen wichtigen Einblick in die persönlichen Einstellungen der teilgenommenen Personen aus Timor-Leste während und kurz nach dem CRP.
- „Challenging the Therapeutic Ethic: A Victim-Centred Evaluation of Transitional Justice Process in Timor-Leste“ von Simon Robins (2012): Die Studie beschäftigt sich mit der Evaluierung des Aufarbeitungsprozess in Timor-Leste aus Sicht der Opfer. Dazu wurden 69 Familien qualitativ interviewt und in 9 Fokusgruppen 81 Verwandte von Opfern befragt. Obwohl sich die vorliegende Arbeit auf die Resozialisierung von Täter*innen bezieht, ist es notwendig, auch die Sicht der Opfer und deren Angehörigen in die Auswertung einfließen zu lassen. Wie bereits erwähnt, ist der Prozess der Resozialisierung insbesondere in Timor-Leste nicht auf die Einschätzung der Täter*innen beschränkt, sondern wird als umfassender gesamtgesellschaftlicher Prozess verstanden, in dem auch die Vorstellungen der Opfer berücksichtigt werden müssen. Die Studie von Robins bietet dafür wichtige Anhaltspunkte.
- “Justice and Reconciliation in East Timor. The Relationship between the Commission for Reception, Truth and Reconciliation and the Courts” von Patrick Burgess (2004): Burgess war oberster rechtlicher Berater für die CAVR sowie der Leiter der Missionen der Vereinten Nationen UNTAET und UNMISSET in Timor-Leste (vgl. Järvinen 2004: 40). In seinem Text erklärt er das Zusammenwirken der CAVR und der nationalen Ge-

richte. Er verweist dabei auf mehrere Interviews mit am CRP teilgenommenen Personen. Die besondere Stellung von Burgess und die Auszüge aus den Interviews mit beteiligten Personen bieten einen relevanten Anhaltspunkt für die Analyse.

- “A new approach to restorative justice – East Timor’s Community Reconciliation Processes” von Patrick Burgess (2006): In diesem Text beschreibt Burgess die Besonderheiten der CRP und die Ergebnisse des Prozesses. Bezugnehmend auf mehrere Evaluierungen, insbesondere auf den Zwischenbericht von Larke aus 2003, fasst der Text die Erkenntnisse rundum den CRP zusammen, wodurch dieser für die Analyse von großer Relevanz ist.
- “Can there be healing without justice? Lessons from the Commission for Reception, Truth and Reconciliation in East Timor” von Dominique Le Touze, Derrick Silove und Anthony Zwi (2005): Die Studie befasst sich mit der Evaluierung der CAVR aus Sicht der Mitarbeiter*innen der Kommission. In 30 semistrukturierten Interviews und vier Fokusgruppen wurden die Mitarbeiter*innen der CAVR vor allem zum mentalen und psychosozialen Zustand der Opfer befragt und um Einschätzungen für künftige Projekte gebeten. Obwohl es sich hierbei um eine opferzentrierte Studie handelt, bietet sie auch für den Resozialisierungsprozess von Täter*innen wichtige Einblicke, da, wie bereits erwähnt, die Resozialisierung in Timor-Leste als gemeinschaftlicher Prozess verstanden wird, der sich nicht nur auf die Sicht von Täter*innen beschränken kann.
- “Restorative Justice in East Timor: An Evaluation of the Community Reconciliation Process of the CAVR” von Spencer Zifcak (2004): Zifcak war als rechtlicher Berater für die Vereinten Nationen in Timor-Leste tätig und von der Asian Foundation mit der Beratung und Evaluierung der CAVR beauftragt (vgl. Australian Catholic University o.J.). Der Bericht soll den interpersonellen Versöhnungsprozess, der durch den CRP in Timor-Leste angestoßen wurde, evaluieren. Der Text gibt einen Überblick über die rechtliche Ausgestaltung des CRP und dessen Zusammenarbeit mit dem timoresischen Justizsystem, beschäftigt sich aber auch detailliert mit der Evaluation des Prozesses auf sozialer Ebene. Eine explizite empirische Methode wird für die Evaluierung nicht angegeben, allerdings finden sich im Text gehäuft Direktzitate von interviewten Personen, was Hinweise auf eine zumindest teilweise empirische Herangehensweise gibt. Aufgrund der beratenden Involvierung Zifcaks im Aufarbeitungsprozess in Timor-Leste

und dem Verweisen auf die persönlichen Interviews mit teilgenommenen Personen bietet dieser Text zusätzliche Anhaltspunkte für die Analyse der Resozialisierung.

- “. . . And the Truth Shall Set You Free’: Confessional Trade-Offs and Community Reconciliation in East Timor” von Ben Larke (2009): Larke war Berater für die CRP und anschließend Berater für die timoresische Regierung (vgl. Larke 2009: 646). Wie oben bereits erwähnt, verfasste er den nicht mehr rekonstruierbaren Zwischenbericht für die Evaluierung des CRP in Timor-Leste. In seinem Text für das Asian Journal of Social Science fasst er die Erkenntnisse aus der Arbeit des CRP zusammen und zieht Lehren für künftige Projekte. Er verweist dabei auf Interviews, denen er im Zuge seiner Evaluierung beigewohnt hatte. Aufgrund der beratenden Stellung Larkes im Aufarbeitungsprozess in Timor-Leste sowie seiner Expertise rund um die Evaluierung des CRP stellt dieser Text eine relevante Quelle für die Analyse zur Resozialisierung der Täter*innen dar.

Wie bereits im ersten Teil der Analyse wurden als Kodiereinheit ein Wort und als Kontexteinheit ein Absatz mit maximal 5 Sätzen gewählt. Die Auswertungseinheit für die Analyse folgt der Reihenfolge der oben erläuterten Texte. Zuerst wurde der Abschlussbericht der CAVR als Grundlage herangezogen. Darauffolgend wurden die vier empirischen Studien in chronologischer Reihenfolge analysiert. Im Anschluss daran wurde das erweiterte Untersuchungsmaterial herangezogen. Dabei wurden zuerst der zweite Text von Burgess und der Text von Le Touze, Silove und Zwi untersucht, da auch diese Auszüge von Primärdaten liefern, und in weiterer Folge die Texte von Zifcak und Larke, die nochmal einen zusammenfassenden Überblick über die Erkenntnisse bieten. Durch die induktive Analyse wurden Kategorien gebildet, die im Zusammenhang mit der Resozialisierung von Täter*innen stehen und als Erfahrung oder Erkenntnis aus dem Aufarbeitungsprozess verstanden werden. Auch in diesem Analyseteil folgten die Kategorien dem Kontext einer individuellen und gesamtgesellschaftlichen Aufarbeitung von Unrecht und dem Verständnis der restaurativen Gerechtigkeit. Das Abstraktionsniveau der Kategorie beschränkte sich sprachlich auf maximal drei Worte und war auf den Bereich der Aufarbeitung von Unrecht allgemein anwendbar, womit auf länder-, kultur- oder sprachspezifische Eigennamen zur besseren Verständlichkeit verzichtet wurde.

5.3.2 Ergebnisse

Im Zuge der induktiven Analyse wurden aus allen untersuchten Texten insgesamt 505 relevante Textstellen kodiert. Da einige der ausgewählten Texte gegenseitig aufeinander Bezug nehmen und einige direkte Interviewauszüge in mehreren Texten angeführt waren, kam es teilweise zu Mehrfachcodierungen einzelner Textstellen. Nachdem die codierten Textstellen paraphrasiert und reduziert wurden, wurde darauf basierend ein Kategoriensystem erstellt. Aufgrund des großen Umfangs der codierten Textstellen wurde ein zweistufiges Kategoriensystem angelegt, das hierarchisch die gefundenen Kategorien thematisch in größere Kategorienbereiche zusammenfasst. So konnte ein strukturiertes Einpflegen der Textstellen in die jeweiligen Kategorien in einem zweiten kontrollierenden Codierungsvorgang sichergestellt werden. Schließlich konnten acht Oberkategorien und 33 Subkategorien gebildet werden:

- **Prozessgestaltung:** Die Kategorie umfasst jene Faktoren, die abseits der formalrechtlichen Ausgestaltung im CRP angewendet wurden und so maßgeblich die Teilnahmebereitschaft am CRP und die Resozialisierung der Täter*innen beeinflusst haben:
 - **Tradition und Kultur:** Die Einbindung kultureller Rituale und traditioneller Elemente hatte großen Einfluss auf die Vertrauensbildung in den CRP. Die Miteinbeziehung der kulturellen Praktiken brachte eine Wiederbelebung der Tradition und eine erneute Verfestigung der traditionellen Ordnung in den Gemeinschaften. Insbesondere die Mitwirkung lokaler Persönlichkeiten wie der Ältesten der Gemeinschaft schuf einerseits Akzeptanz und Respekt für den Versöhnungsprozess selbst, andererseits auch eine Art der persönlichen Verbindlichkeit aller teilnehmenden Personen für die dort getroffenen Vereinbarungen. Für die Resozialisierung der Täter*innen war dies von Bedeutung, da die lokalen Persönlichkeiten innerhalb der Gemeinschaften einen besonderen Stellenwert einnehmen und eine Form der Vorbildfunktion ausüben.
 - **Religion:** Die Miteinbeziehung der katholischen Kirche war ein zusätzliches vertrauensbildendes Element für den CRP. Für den Resozialisierungsprozess konnten die beteiligten Personen auch Parallelen zu religiösen Inhalten in Bezug auf Vergebung ziehen, wodurch der Versöhnungsprozess zusätzlich bestärkt wurde:

"Before the PRK I didn't feel angry towards those who burnt my house. I had already accepted them because they are members of my 'family.' They are also children of god."
(Kent 2004: 19)

- **Gemeinschaftsbezug:** Die Ausgestaltung des CRP nahe an den Bedürfnissen und Vorstellungen der Gemeinschaft schuf Vertrauen in den Prozess und ermöglichte auch die Konfliktbearbeitung auf familiärer Ebene. Da am Ende des CRP häufig Abschlussfeierlichkeiten abgehalten wurden, stellten diese zusätzlich ein wichtiges symbolisches Ende für die behandelten Konflikte und die Resozialisierung der Täter*innen in die Gemeinschaft dar.
- **Elemente des Prozesses:** Diese Kategorie umfasst alle Elemente rundum den CRP und deren Auswirkung auf den Resozialisierungsprozess:
 - **Wahrheitsfindung:** Wahrheitsfindung war sowohl für Täter*innen, als auch für Opfer und die Gemeinschaft insgesamt ein wichtiges Element im Versöhnungsprozess. Für Täter*innen bot der CRP die Möglichkeit, ihre Taten offenzulegen und falsche Gerüchte über sie aufzuklären, wodurch sie in ihrem Wunsch nach Resozialisierung bestärkt wurden. Opfer sahen durch den CRP die Chance, die Wahrheit über die Geschehnisse zu erfahren. Von besonderer Bedeutung war dabei das Gefühl der Ehrlichkeit der Täter*innen gegenüber den Opfern, was sich in direkter Weise auch auf den Resozialisierungsprozess auswirkte. So weigerten sich vereinzelt Opfer, den Täter*innen Glauben zu schenken, da sie das Gefühl hatten, das Gegenüber wäre unehrlich oder lege nicht die volle Wahrheit offen. Durch den CRP hatte die lokale Gemeinschaft die Möglichkeit, eine gemeinsame Wahrheit über die Geschehnisse zu finden, wodurch die Bindung innerhalb der sozialen Gruppen zusätzlich gestärkt wurde.
 - **Täter-Opfer-Gegenüberstellung:** Durch die CRP wurde den Täter*innen und Opfern die gegenseitige Aussprache in einem sicheren Rahmen ermöglicht, indem auch die Opfer ihre Sicht der Dinge darlegen und Fragen stellen konnten. Dieser direkte Austausch war auch für die Resozialisierung von Bedeutung, um eine gemeinsame Gesprächsebene zwischen den Beteiligten zu schaffen.
 - **Entschuldigung:** Die Entschuldigung der Täter*innen gegenüber den Opfern und der lokalen Gemeinschaft war das zentrale Element für den Versöhnungsprozess. Eine öffentliche und reuevolle Entschuldigung sowie das Versprechen, die Taten in Zukunft nicht mehr zu wiederholen, signalisierten die Bereitschaft der Täter*innen zur Resozialisierung in die Gemeinschaft. Insbesondere die Ehrlichkeit der Entschuldigung war von großer Bedeutung, da die Opfer und die Gemeinschaft beim Gefühl der Unehrlichkeit der Täter*innen sehr schnell das

Vertrauen entzogen und die Bereitschaft für die Resozialisierung ihrerseits negierten.

- **Wiedergutmachung:** Wiedergutmachung fand im CRP eher selten Anwendung, da sehr häufig bereits eine reuevolle öffentliche Entschuldigung der Täter*innen als ausreichend für den Versöhnungsprozess erachtet wurde. Wiedergutmachung wurde eher als eine symbolische Geste und weniger als eine Form von Bestrafung gesehen. Besonders bei Täter*innen, die sehr geringe Taten begangen hatten, entfiel die Wiedergutmachung oder fiel sehr milde aus. In einigen Fällen unterstützten die Opfer und Mitglieder der Gemeinschaft die Täter*innen freiwillig bei der vereinbarten Wiedergutmachungsleistung. Dies zeigte nicht nur den gemeinsamen Willen zur Versöhnung auf, sondern unterstützte auch die Resozialisierung in die Gesellschaft.
- **Beschämung:** Auch die öffentliche Beschämung der Täter*innen stellte für die Opfer ein wichtiges Element im Versöhnungsprozess dar. Die Offenlegung und Entschuldigung im CRP vor der lokalen Gemeinschaft vermittelte den Opfern einerseits ein Gefühl der Genugtuung, zeigte aber gleichzeitig auch die Bereitschaft der Täter*innen zur Resozialisierung auf. Anstelle einer stigmatisierenden Bloßstellung konnte der CRP eine reintegrative Form der Beschämung verwirklichen, die sich positiv auf den Resozialisierungsprozess auswirkte.
- **Vergebung durch Opfer:** Die Vergebung der Opfer gegenüber der Täter*innen wurde als notwendiges Element für den Versöhnungsprozess gesehen. Erst durch die Vergebung der Opfer gegenüber den Täter*innen konnte für alle beteiligten Parteien das Vertrauen für eine Resozialisierung in die Gesellschaft geschaffen werden. Vergebung wurde dabei als Zeichen der Nachvollziehbarkeit der Taten der Täter*innen sowie der Anerkennung ihrer Beweggründe und der reuevollen Entschuldigung gesehen. In vielen Fällen wurden die Taten als unausweichlicher Ausfluss des Bürgerkriegs gesehen und auf den Druck der Besatzungsmacht auf die Täter*innen, sich dem indonesischen Militär anzuschließen, zurückgeführt. Dadurch wurde eine gewisse verbindende Haltung zwischen Täter*innen und Opfer geschaffen und so die Vergebung erleichtert. Je nach erfahrenem Leid unterschied sich allerdings die Bereitschaft zur Vergebung auf Seiten der Opfer. Opfer von weniger gravierenden Taten vergaben den Täter*innen eher als Opfer und Angehörige von mehreren, teils gravierenden Taten wie

Mord oder schwerer körperlicher Gewalt. Letztere nahmen gegenüber den Täter*innen im CRP eine ablehnende Position ein, vergaben den Täter*innen teils zwar, behielten aber ihre persönlichen Vorbehalte bei, oder verweigerten in Einzelfällen auch die Vergebung. Auch familiäre Beziehungen zwischen Täter*innen und Opfer stellten eine wichtige Grundlage für die Vergebung dar.

- **Vereinbarung mit Gericht:** Die Vereinbarung mit den Täter*innen, die im Zuge des CRP geschlossen wurden, waren vor allem für die Täter*innen von Bedeutung. Insbesondere für jene Gruppe von Täter*innen, die vor dem CRP Ablehnung und Gewalt innerhalb der Gemeinschaft erfahren hatten, stellte das CRA eine Form der sozialen Absicherung dar, um künftigen Abwertungen und Angriffen entgegenzuwirken. Die CRA erlangte damit die Funktion eines formalen Schutzmechanismus für den Resozialisierungsprozess.
- **Empfindung Täter*innen:** In dieser Kategorie werden die Empfindungen, Erlebnisse und Einstellungen der Täter*innen rund um den CRP beleuchtet:
 - **Empfindung vor Prozess:** Im Vorfeld des CRP berichteten die meisten Täter*innen keine merkbare Veränderung im Verhalten der Gemeinschaft ihnen gegenüber. Einige Täter*innen nahmen jedoch Ausgrenzung, Stigmatisierung und Misstrauen ihnen gegenüber wahr. Mehrmals wurden Gefühle der Schwere, des Schams und der Angst vor Gewalt beschrieben. Vereinzelt fanden sich auch Nachweise für Arbeits- und Statusverluste, Plünderungen und tätliche Angriffe gegenüber Täter*innen. Es zeigt, dass die Ausgangslage für die Resozialisierung stark von der individuellen Situation der Täter*innen und den Gemeinschaften abhing.
 - **Teilnahme am Prozess:** Der CRP verzeichnete eine sehr hohe Teilnahmezahl bei den männlichen Tätern. Nur vereinzelt nahmen auch weibliche Täterinnen teil. Als Gründe für die Teilnahme gaben einige Täter*innen an, ihren Namen reinwaschen und den Respekt gegenüber ihnen in den Gemeinschaften wieder herstellen zu wollen. Mehrmals wurde darauf verwiesen, dass durch die Teilnahme die Stigmatisierung beendet und die Zukunft der eigenen Kinder innerhalb der Gemeinschaft verbessert werden soll. Auch die Wiedererlangung von verlorenen Arbeitsstellen und des gesellschaftlichen Status sollte durch die Teilnahme am CRP gefördert werden. Die Teilnahme der Täter*innen an den CRP erfolgte freiwillig, allerdings fanden sich vereinzelt auch Aussagen darüber, dass

von den Ältesten der Gemeinschaft Druck auf die Täter*innen ausgeübt wurde, um teilzunehmen. Das Bedürfnis nach Resozialisierung lässt sich damit einerseits auf intrinsische Motivationen zur Verbesserung der eigenen Lage zurückführen, andererseits aber auch auf extrinsische Faktoren, wie die Stellung der Kinder in der Gemeinschaft und den sozialen Druck.

- **Empfindung nach Prozess:** Nach dem CRP berichtete der Großteil der Täter*innen von positiven Effekten wie einem freieren Gefühl, weniger Scham und einer kathartischen Wirkung der Offenlegung aller Geschehnisse. Auch in Bezug auf die Gemeinschaft wurden Verbesserungen, wie die Rückkehr in frühere Arbeitsstellen und vermindertes Misstrauen und Zorn ihnen gegenüber wahrgenommen. Vereinzelt blieben allerdings die Angst vor Racheakten durch Opfer und der Wunsch nach langfristigem Schutz bestehen. Aus Sicht der Täter*innen wurde die Resozialisierung durch den CRP somit als erfolgreich wahrgenommen.
- **Fazit zum Prozess:** Die Täter*innen zeigten Großteils eine hohe Wertschätzung gegenüber dem CRP und wünschten sich mehrheitlich eine Weiterführung des Angebots für alle Täter*innen, die noch nicht teilgenommen hatten. In der untersuchten Literatur fand sich vereinzelt Kritik am fehlenden rechtlichen Beistand für die Täter*innen, da das Teilnahmeansuchen stets gerichtlich geprüft wurde und es bei Vorliegen schwerer Taten auch gegen die Täter*innen vor Gericht verwendet werden durfte. Die positive Resonanz unterstreicht den Erfolg des CRP für die Täter*innen und die Wirkung in Hinblick auf die Resozialisierung.
- **Empfindung Opfer:** Diese Kategorie beschreibt die Empfindungen, Erlebnisse und Einstellungen der Opfer rund um den CRP:
 - **Empfindung vor Prozess:** In der untersuchten Literatur fanden sich unterschiedliche Angaben in Bezug auf die Empfindungen der Opfer vor Beginn des CRP, die nicht zuletzt auch stark mit den persönlichen Erlebnissen während der Besatzungszeit verknüpft waren. Ein Teil der Opfer gab an, bereits vor dem CRP den Täter*innen vergeben zu haben, während ein anderer Teil sich selbst fremd und ausgegrenzt innerhalb der eigenen Gemeinschaft fühlte. Der Wunsch nach Resozialisierung war somit nicht nur gegenüber den Täter*innen, sondern auch für die persönliche Stellung der Opfer vorhanden.

- **Teilnahme am Prozess:** Im CRP nahmen vor allem männliche Opfer und nur wenige weibliche Opfer teil. Mehrere Opfer beklagten, zu wenig auf die Teilnahme vorbereitet worden zu sein. Während des CRP verspürten einige Opfer Druck durch die Gemeinschaft und die Vorsitzenden der Wahrheitskommission, den Täter*innen vergeben zu müssen. Der soziale Druck gegenüber den Opfern verdeutlicht das Bestreben der Gemeinschaft nach der Resozialisierung der Täter*innen auch über die Bedürfnisse der Opfer hinweg.
- **Empfindung nach Prozess:** Mehrheitlich wurden nach dem Prozess positive Effekte durch die Opfer wahrgenommen. So berichteten die Opfer häufig von einem freieren Gefühl und weniger Zorn gegenüber den Täter*innen sowie einer Form von persönlichem Frieden in Bezug auf die Verarbeitung der Geschehnisse. Auch innerhalb der Gemeinschaft verspürten die Opfer mehr Akzeptanz und Respekt ihnen gegenüber. Teilweise fanden sich auch negative Empfindungen wie die Retraumatisierung durch die Erzählungen im CRP und das Gefühl eines rein äußerlichen Friedens in der Gemeinschaft. Vereinzelt wurde die Angst der Täter*innen vor den Opfern im CRP als positives Gefühl beschrieben. Die mehrheitlich positiven Erfahrungen der Opfer verweisen auch auf einen erfolgreichen Resozialisierungsprozess der Täter*innen in die Gemeinschaft.
- **Fazit zum Prozess:** Die Zufriedenheit mit dem CRP variierte stark aufgrund der persönlichen Erlebnisse der Opfer während der Besatzungszeit. Die meisten Opfer hatten ein wertschätzendes Gefühl gegenüber dem CRP. Teils wurde die täter*innenzentrierte Prozessgestaltung und die dadurch empfundene milde Behandlung kritisiert, da so den Opfern zu wenig Platz eingeräumt und zu wenig auf akute, besonders wirtschaftliche Alltagsprobleme eingegangen wurde. Teilweise beklagten die Opfer auch die wenig konkreten Ergebnisse für sie persönlich im Zuge des CRP und das verwehrte Recht auf zivilrechtlichen Regress durch die Amnestieregelung im CRP. Die Vorbehalte gegenüber dem Prozess wirkten sich auch auf die Anerkennung und Resozialisierung der Täter*innen in die Gesellschaft aus.
- **Empfindung Gemeinschaft:** Die Kategorie beschreibt die Empfindungen, Erlebnisse und Einstellungen der Gemeinschaft als gesamtes rund um den CRP:
 - **Empfindung vor Prozess:** Die Erlebnisse während der Besatzungszeit waren prägend für das kollektive Gedächtnis der Gemeinschaften. Vor dem CRP wurde

teils betont, dass die Beziehungen innerhalb der Gemeinschaften nur wenig betroffen waren:

„A need for reconciliation or needs linked to problems with or between communities were not articulated by anyone interviewed. All reported that relations within the community were unaffected by the era of conflict.“ (Robins 2012: 96)

- **Teilnahme am Prozess:** Die hohe Teilnahmebereitschaft der Mitglieder der Gemeinschaften zeigte das große Interesse am CRP auf. Die Bereitschaft zur Partizipation der Gemeinschaft am CRP stellte eine wichtige Komponente für eine nachhaltige Versöhnung und die Resozialisierung der Täter*innen dar.
 - **Empfindung nach Prozess:** Nach dem CRP wurde die Situation innerhalb der Gemeinschaft als positiv beschrieben. So konnte die Stigmatisierung beendet und die Brüderlichkeit zwischen den Mitgliedern wiederhergestellt werden. Ebenso wurde die bestehende Dichotomie zwischen Täter*innen und Opfern aufgelöst und die Schaffung einer gemeinsamen Identität als Überlebende gefördert. Diese positiven Wahrnehmungen innerhalb der Gemeinschaft lassen auf einen positiven Resozialisierungsprozess schließen.
 - **Fazit zum Prozess:** Der CRP wurde von den Gemeinschaften Großteils positiv wahrgenommen. Er bot die Möglichkeit, den Versöhnungsprozess individuell auf die Bedürfnisse der Gemeinschaft zuzuschneiden und vermittelte ein Gefühl der Mitbestimmung. Als sicheres Forum konnte so die eigene Geschichte gemeinsam aufgearbeitet werden. Vereinzelt wurden die Vorsitzenden des CRP kritisiert, da sie Täter*innen bevorzugt und Druck für einen positiven Prozessausgang aufgebaut hätten. Innerhalb der Gemeinschaften bestand allerdings der starke Wunsch, den CRP fortzuführen, wodurch die Annahme eines insgesamt erfolgreichen Prozesses bestätigt wird.
- **Gerechtigkeitsgefühl:** Die Kategorie fasst alle Erkenntnisse in Bezug auf Gerechtigkeit und Gerechtigkeitsempfinden im Zusammenhang mit dem CRP und den Resozialisierungsprozess zusammen:
 - **Gefühl der Ungerechtigkeit:** Sowohl für Täter*innen als auch für Opfer war das Gefühl der Ungleichbehandlung zentraler Kritikpunkt am Prozess. Die Fokussierung auf eine bestimmte Gruppe von Täter*innen und die Freiwilligkeit ihrer Teilnahme wirkten sich in mehrfacher Hinsicht auf die Versöhnung in der Gesellschaft aus. So kam es zu einer starken Dichotomie zwischen den einfa-

chen kleinen Täter*innen (vgl. Larke 2009: 664), die sich aufgrund ihrer geringen Taten dem CRP unterzogen, und den großen Täter*innen (vgl. ebd.: 664), die aufgrund der nicht voranschreitenden strafrechtlichen Aufarbeitung keine Strafe erhielten. Auch die fehlende Ahndung von Täter*innen, die nicht am CRP teilgenommen hatten, wurde von allen Beteiligten als ungerecht empfunden. Die starke Unterscheidung führte allerdings auch dazu, dass den am CRP teilgenommenen Täter*innen in Abgrenzung zu den Nichtteilgenommenen zusätzliche Bewunderung entgegengebracht wurde und somit auch der Resozialisierungsprozess verstärkt wurde.

- **Retributive Gerechtigkeit:** Im engen Zusammenhang mit dem Gefühl der Ungerechtigkeit stand der ebenso häufig geäußerte Wunsch nach der Bestrafung aller Täter*innen, die sich nicht am CRP beteiligt hatten. Innerhalb der Gruppe der Opfer gab es unterschiedliche Ansichten über die Ausgestaltung ihres Bedürfnisses nach retributiver Gerechtigkeit. Teils sahen die Opfer den CRP als Beginn eines umfangreichen Aufarbeitungsprozesses, der schließlich auch in strafrechtlichen Verurteilungen münden würde. Teils wurde das Erteilen einer Lektion abseits der klassischen gerichtlichen Verurteilung gefordert:

„They should take him to the police so that he will feel scared. I feel that I am not yet satisfied. I don't want to punish him but to teach him, they should put him in jail for a short time, maybe one or two days is enough" (Kent 2004: 29).

Auch Täter*innen, die am CRP teilgenommen hatten, forderten die Bestrafung aller übrigen Täter*innen, um die eigene Position im Resozialisierungsprozess zusätzlich zu stärken.

- **Restaurative Gerechtigkeit:** In Bezug auf das Gemeinschaftswohl herrschte der restaurative Gerechtigkeitsgedanke vor. Dabei wurde der Resozialisierung der Täter*innen in die Gemeinschaft eine größere Bedeutung zugesprochen als dem Bestrafungswunsch der Opfer. Nachhaltigem Frieden in der Gemeinschaft wurde damit ein höherer Stellenwert eingeräumt als den Bedürfnissen einzelner Mitglieder.
- **Ökonomische Gerechtigkeit:** Die schlechte wirtschaftliche Situation in der Bevölkerung wirkte sich auch auf den CRP und den Resozialisierungsprozess aus. Einerseits erschien die Teilnahme am CRP aufgrund der wirtschaftlichen Sorgen der Menschen nicht als oberste Priorität, andererseits schuf es zusätzliche Konflikte und Neiddebatten. Der Wunsch nach ökonomischer Gerechtigkeit bezog

sich dabei vor allem auf Täter*innen, die auch nach der Unabhängigkeitserlangung wirtschaftlich bessergestellt schienen:

„Several victims expressed the view that the deponents are still ‘living well’ (i.e. prosperously); working in civil service positions, as teachers and for the police; while those who were pro-independence continue to be aat nafatin. (still living poorly.)” (Kent 2004: 26)

Die Pflicht zur wirtschaftlichen Unterstützung wurde dabei vor allem bei der Regierung gesehen.

- **Staat und Rechtsstaatlichkeit:** Die Kategorie beschreibt Erkenntnisse des CRP in Bezug auf den Staat und die Rechtsstaatlichkeit und deren Implikationen für die Resozialisierung:
 - **Vertrauen in Prozess:** Die Einbindung des staatlichen Justizsystems in den CRP schuf eine wichtige Grundlage für Legitimation und Akzeptanz des Versöhnungsprozesses. Insbesondere die Täter*innen betonten die Wichtigkeit der formalen Komponente für ihren Resozialisierungsprozess.
 - **Justizsystem entlasten:** Die hohe Anzahl an teilnehmenden Täter*innen am CRP hat sich positiv auf die Entlastung des Justizsystems ausgewirkt. Innerhalb der Gesellschaft herrschte allerdings auch Frustration über die Anwendung von Amnestien im CRP als scheinbar einzige Lösung für das überlastete Justizsystem:

„Community members who had experienced the CRP found it difficult to accept the argument that amnesty was the only option for dealing with the massive number of unresolved ‘less serious crimes’.” (CAVR 2013: 2475)
 - **Bewusstsein für Rechtsstaat:** Aufgrund der langen Besatzungszeit, stellte der CRP für viele Bevölkerungsmitglieder den ersten Kontakt mit einem offiziellen staatlichen Rechtssystem dar. Dies trug zur Bewusstseinsbildung für Rechtsstaatlichkeit und besonders für strafrechtliche Aufarbeitung bei. Vereinzelt gab es auch Anhaltspunkte dafür, dass Menschen die Staatsgewalt als sehr umfangreich und über die Bedürfnisse einzelner Personen hinwegsehend interpretierten.
 - **Bewusstsein für Konfliktlösung:** Durch den CRP wurden der Bevölkerung Formen der Mediation und der friedlichen Konfliktlösung nähergebracht, die auch für künftige Auseinandersetzungen angewendet werden könnten.

- **Vorbildfunktion politischer Eliten:** Durch die Bewusstseinschaffung für Rechtsstaatlichkeit und friedliche Konfliktlösung wurde vereinzelt auch den politischen Eliten im Land eine Vorbildfunktion für Versöhnungsprozesse zugesprochen:

„If justice, peace, truth and reconciliation existed among the elites then the common people would just have to follow it.“ (Burgess 2006: 200)
- **Prävention und Zukunft:** Diese Kategorie beschäftigt sich mit der Prävention von Gewalt und den Zukunftsvorstellungen für Timor-Leste:
 - **Gewaltpotential:** Der CRP führte zu einer Stärkung des Sicherheitsgefühls und des sozialen Friedens innerhalb der Gemeinschaften. Allerdings herrschten große Bedenken, dass das Gewaltpotential gegenüber jenen Täter*innen, die nicht am CRP teilgenommen hatten oder aufgrund der abrupten Beendigung der CRP nicht mehr rechtzeitig teilnehmen konnten, bestehen bleiben würde. Die Angst dieser Personengruppe vor dem Zorn und der Rache ihrer Mitmenschen wirkte sich empfindlich auf den Zusammenhalt innerhalb der Gemeinschaften aus, der für eine nachhaltige Resozialisierung wichtig ist.
 - **Zukunftsperspektiven:** Die Ergebnisse des CRP führten auch zu einem positiven Blick auf die Zukunft für das Land Timor-Leste und dessen Bevölkerung. Insbesondere für die geflüchteten Personen, die sich zu diesem Zeitpunkt noch in Westtimor befanden, sollte der CRP eine Einladung darstellen, nach Timor-Leste zurückzukehren, die vergangenen Geschehnisse gemeinsam aufzuarbeiten und ihre Resozialisierung in die Gemeinschaft zu beginnen. Durch die fehlende Fortführung des CRP konnte dies jedoch nicht weiterverfolgt werden.

Die anhand der zweiten Analyse gefundenen Kategorien zeigen nicht nur den sehr breit gefächerten Einfluss des CRP auf die Bevölkerung und die staatlichen Institutionen, sondern auch die heterogenen Eindrücke und Erkenntnisse der jeweiligen betroffenen Personengruppen. Die prozessgestalterischen Elemente wie die Einbindung von Kultur, Religion und der Gemeinschaft sowie die Anbindung des formalen Justizsystems hatten nicht nur positive Wirkung auf die Legitimation des Prozesses an sich, sondern auch auf den Resozialisierungsprozess der Täter*innen. Die im CRP angewandten Maßnahmen der Wahrheitsfindung und Entschuldigung sowie die reintegrative Beschämung kristallisierten sich als Kernelemente für die Resozialisierung der Täter*innen heraus. Im Gegensatz dazu wurde der Wiedergutmachung nur eine unter-

geordnete Rolle zugesprochen. Die Empfindungen der Täter*innen und der Gemeinschaft insgesamt waren in Bezug auf den CRP und deren Resozialisierung größtenteils positiv. In Bezug auf die Opfer zeigte sich gleich in mehreren Bereichen der starke Einfluss der persönlichen Erfahrungen aus der Bürgerkriegszeit auf den Umgang mit den Täter*innen und den Resozialisierungsprozess insgesamt. Die wichtigste Erkenntnis für den Resozialisierungsprozess zeigt sich im Gerechtigkeitsempfinden der beteiligten Personen. Durch den sehr spezifischen Anwendungsbereich der CRP auf Täter*innen, die weniger schwere Verbrechen begangen hatten, stellte sich bei einem Großteil der beteiligten Personen ein Gefühl der Ungerechtigkeit und das Bedürfnis nach retributiver Gerechtigkeit für die verbleibenden Täter*innen ein. Gleichzeitig wurde Täter*innen, die sich am CRP beteiligt hatten, Verständnis und Vergebung im Sinne einer restaurativen Gerechtigkeit gewährt. Verschärft wurde diese Annahme zusätzlich durch die soziale und wirtschaftliche Ungerechtigkeit im Land, die durch das neue Bewusstsein für staatliche Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit an sich in neue Bahnen gelenkt wurde. Der Regierung und den staatlichen Institutionen wurde durch den Prozess nicht nur Anerkennung verliehen, sondern auch die Pflicht zugesprochen, ihrer Schutz- und Vorbildwirkung gegenüber der Bevölkerung nachzukommen. Der von allen beteiligten Personen bestehende Wunsch nach einer Fortsetzung des CRP zeigt nicht nur die Wichtigkeit für die Prävention von Gewalt und die Hoffnung auf eine friedliche Zukunft, sondern unterstreicht auch die Anerkennung und positive Wirkung des CRP.

6 Zusammenführung der Erkenntnisse

Die definierten Ergebnisse aus den beiden Analysen geben bereits wichtige Aufschlüsse über die Zielsetzungen und Ergebnisse der CRP in Timor-Leste für die Resozialisierung von Täter*innen. Im Folgenden werden die beiden erstellten Kategoriensysteme zusammengeführt und verglichen, um so die gestellten Forschungsfragen zu beantworten. Schließlich wird auch auf die Limitationen der Untersuchung hingewiesen und auf mögliche Forschungsansätze für künftige Studien eingegangen.

6.1 Beantwortung der Forschungsfragen

Die erste Forschungsfrage beschäftigte sich mit den Zielsetzungen für den CRP in Timor-Leste in Bezug auf die Resozialisierung von Täter*innen. Wie der erste Teil der Analyse zeigt, waren die Zielsetzungen für den CRP sehr breit gefächert und umfassten dabei sowohl landesspezifische Elemente wie Kultur und Religion, präventive und rechtspolitische Ziele als auch semantische Werte der Anerkennung und Aussöhnung. Damit steht fest, dass die Zielsetzungen des CRP bei weitem vielfältiger und komplexer waren als die offiziell von der CAVR vorgesehenen Ziele (siehe Kapitel 2.3.2).

Es zeigt sich in den Ergebnissen, dass die Zielsetzungen des CRP bewusst an einem restaurativen Gerechtigkeitsgedanken orientiert waren, während der retributive Wunsch nach Bestrafung oder Rache kaum Erwähnung fand. Die gehäufte Betonung, dass eine Nichtverfolgung der Täter*innen und eine daraus resultierende de-facto Generalamnestie nicht im Sinne der noch zu etablierenden Rechtsstaatlichkeit und der Opfer wäre, lässt aber erkennen, dass sehr wohl ein Interesse an der Auseinandersetzung mit den Geschehnissen und den Täter*innen bestand. In diesem Zusammenhang wurden besonders Maßnahmen der Entschuldigung, Wiedergutmachung und öffentlichen Beschämung gefordert. Diese Erkenntnis gepaart mit der häufigen Betonung des Zusammenhalts und der Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft verdeutlicht, dass der CRP bewusst an die Prinzipien von Restorative Justice angelehnt werden sollte und dabei auf restaurative Maßnahmen aus dem Bereich der Transitional Justice, Wahrheitsfindung, Wiedergutmachung und Amnestie, zurückgegriffen werden sollte. Es lässt sich damit sagen, dass der CRP in Timor-Leste das klare Ziel der Resozialisierung der Täter*innen verfolgten. Angestoßen durch die freiwillige Bereitschaft der Täter*innen zur Teilnahme am CRP wurden die daraus erwachsenden Verpflichtungen jedoch nicht nur bei den Täter*innen gesehen, sondern auch eine umfassende Mitarbeit der Opfer und der lokalen Gemeinschaft gewünscht. Die

Resozialisierung wurde daher nicht als einseitige Bringschuld auf Seiten der Täter*innen, sondern als gesamtgesellschaftlicher Prozess eingefordert.

Die zweite Forschungsfrage schließt inhaltlich an die Erkenntnisse der Beantwortung der ersten Forschungsfrage an und fragt nach der Erreichung der Zielsetzungen rund um die Resozialisierung der Täter*innen anhand der angewandten Maßnahmen im CRP in Timor-Leste. Dazu ist es notwendig, die Erkenntnisse aus der ersten Analyse und der zweiten Analyse zueinander in Bezug zu setzen und zu vergleichen. Für die Legitimation und die Vertrauensbildung in die CRP als Versöhnungsprozess waren die Einbindung von kulturellen und religiösen Elementen sowie der lokalen Gemeinschaften von besonderer Bedeutung. Die Miteinbeziehung von bekannten Personen, Ritualen und Abläufen, wie in den Zielsetzungen gefordert und bereits oben beschrieben, umgesetzt wurde (siehe Kapitel 2.3.2), wurde als sehr positiv empfunden und senkte die Hemmschwelle aller Beteiligten zur Teilnahme am CRP. Dies wirkte sich positiv auf die Resozialisierung aus und deckt sich damit auch mit den bestehenden Erkenntnissen zum CRP (siehe Kapitel 2.3.4).

Die Partizipation der lokalen Gemeinschaft, wie sie in den Zielsetzungen formuliert wurde, war in mehrfachem Sinne für die Resozialisierung von Bedeutung. So wurde einerseits die in Timor-Leste stark verankerte gemeinschaftsbezogene Identitätsvorstellung angesprochen und der gemeinschaftliche Zusammenhalt durch die dem CRP häufig anschließenden Feierlichkeiten gefördert. Andererseits vermittelte die aktive Einbindung der Gemeinschaft ein Gefühl der Mitbestimmung und Teilhabe, wodurch auch das allgemeine Vertrauen der Bevölkerung in die CRP und die Resozialisierung gefördert wurde. Schließlich war, basierend auf der oben bereits beschriebenen Vorstellung von Resozialisierung als gesamtgesellschaftlicher Prozess (siehe Kapitel 4.2), die Teilnahme der lokalen Gemeinschaft unumgänglich, um eine erfolgreiche Resozialisierung der Täter*innen zu gewährleisten. In der untersuchten Literatur fanden sich mehrfach Anhaltspunkte, dass jene CRPs, an denen nicht alle Personen der Gemeinschaft teilgenommen hatten, weiterhin zu Misstrauen und Angst bei den Täter*innen führten. Insgesamt lässt die hohe Teilnahmezahl darauf schließen, dass ein großes Interesse am CRP und auch an der Beteiligung an der Resozialisierung in den Gemeinschaften bestand. Die starke Einbindung der Gesellschaft führte allerdings auch zu Problemen. So berichteten einige Täter*innen von sozialem Druck, am CRP teilzunehmen, wodurch die Zielsetzung der Freiwilligkeit nur bedingt erfüllt wurde. Auch mehrere Opfer sprachen über sozialen Druck, sich am CRP zu beteiligen

und den Täter*innen zum Wohle der Gemeinschaft zu vergeben, unabhängig von ihren persönlichen Bedürfnissen.

Auch die Einbindung des formalen Rechtssystems, wie es als Zielsetzung formuliert wurde, wurde zu einem wichtigen Legitimationselement für den CRP und brachte zusätzlich mehrere Effekte für die Gesellschaft, die auch im Zusammenhang mit der Resozialisierung gesehen werden müssen. Die Miteinbeziehung des formalen Justizsystems verlieh dem CRP einen offiziellen Charakter, der das Vertrauen in den Prozess und dessen Ergebnisse, in weiterer Folge aber auch das Verständnis von Rechtsstaatlichkeit generell förderte. Dies äußerte sich, indem dem Staat eine sehr mächtige Rolle zugesprochen wurde, etwa bei der strafrechtlichen Verfolgung von Täter*innen oder der wirtschaftlichen Hilfeleistung. Auch den politischen Eliten wurde eine Vorbildrolle für den Versöhnungsprozess zugesprochen. Für Täter*innen war insbesondere der Abschluss der offiziellen Vereinbarung, die am Ende des CRP erstellt wurde, ein wichtiger Beweis für die Wiedergutmachung ihrer Schuld und damit auch eine rechtliche und soziale Absicherung. Die Resozialisierung wurde zwar innerhalb der lokalen Gemeinschaft ausgehandelt, jedoch zeigte sich, dass die staatliche Legitimation und Überwachung des Prozesses besonders für die Täter*innen von Bedeutung war, um eine offizielle Bestätigung für ihre Bemühungen zur Resozialisierung zu haben.

Abseits des durch den CRP bestärkten Vertrauens in die Rechtsstaatlichkeit war das staatliche Justizsystem, wie bereits angemerkt wurde (siehe Kapitel 2.3.1), unzureichend ausgestattet, um die Vielzahl an Taten strafrechtlich zu verfolgen. Die hohe Zahl an Fällen, die durch den CRP abgehandelt wurde, brachte so die gewünschte Entlastung für die Justiz. Dass die Überforderung des Justizsystems nur durch Amnestien, wie sie im CRP gewährt wurden, überwunden werden konnte, wurde in der Gesellschaft kritisch betrachtet. Da das Justizsystem auch jene Fälle, die nicht im Anwendungsbereich des CRP lagen, nur unzureichend abhandelte, wirkte sich dies erheblich auf das Gerechtigkeitsempfinden innerhalb der Bevölkerung aus. Das Bekenntnis zur restaurativen Gerechtigkeit, wie es in den Zielsetzungen implizit betont wurde, wurde zwar durch die gesetzten Maßnahmen im CRP eingehalten, war jedoch für Opfer und Täter*innen nicht immer nachvollziehbar. Entschuldigungen und die öffentliche Beschämung durch den CRP wurden von den Beteiligten als notwendige Elemente für die Resozialisierung wahrgenommen, während Wiedergutmachungsleistungen in der Praxis eher in den Hintergrund rückten und eher als symbolische und teils auch gemeinschaftliche Akte betrachtet

wurden. Insgesamt wurde der restaurativen Versöhnung durch die Gemeinschaft eine höhere Bedeutung zugesprochen als den individuellen Bedürfnissen der Opfer.

Die fehlende strafrechtliche Verfolgung von Täter*innen, die sich nicht am CRP beteiligt oder schwere Taten begangen hatten, empfanden viele Opfer und Täter*innen, die an den CRP teilgenommen hatten, als ungerecht. Gepaart mit der generell schlechten wirtschaftlichen Situation großer Teile der Bevölkerung erstarkte so der Wunsch nach Bestrafung. Häufig wurde in diesem Zusammenhang betont, dass erst eine strafrechtliche Aufarbeitung zur nachhaltigen Versöhnung innerhalb der Gesellschaft führen würde. Dies betonten insbesondere auch die Täter*innen, die an den CRP teilgenommen hatten, da ansonsten auch ihre Resozialisierung in die Gemeinschaft gefährdet sein könnte. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass aus der Frustration über die unzureichende strafrechtliche Verfolgung, die teilgenommenen Täter*innen innerhalb der Gemeinschaft zusätzlich Respekt und Anerkennung entgegengebracht wurde und so auch ein gewisser Vertrauensvorschuss für die Resozialisierung gegeben wurde. Jene Täter*innen, die sich beteiligt hatten, hatten nach dem CRP zum Großteil das Gefühl, weniger Angst vor Gewalt und Racheakten durch die Opfer und die Gemeinschaft zu haben. Ebenso hätten der Zorn und das Misstrauen gegen sie merkbar abgenommen. Der CRP hat wie gefordert zur Gewaltprävention zwischen den Täter*innen und ihrer lokalen Gemeinschaft auf Mikroebene beigetragen. Außerhalb des CRP blieb das Gewaltpotential gegen die übrigen Täter*innen jedoch hoch. Das Ziel, die nach Westtimor geflüchteten Täter*innen in die Gemeinschaften zurückzuholen und die Möglichkeit zur Resozialisierung zu geben, wurde durch die begrenzte Mandatsdauer der CAVR und der damit einhergehenden Beendigung des CRP verfehlt, da zu diesem Zeitpunkt nicht alle geflüchteten Täter*innen zurückkehren konnten. Der Wunsch nach der Fortführung der CRP war von allen beteiligten Personen mit Nachdruck gefordert, aber nicht umgesetzt worden (siehe Kapitel 2.3.4).

Die Gegenüberstellung von Täter*innen und Opfern im CRP bot die Möglichkeit der Aussprache im sicheren Rahmen. Die Wahrheitsfindung, die innerhalb dieses Prozesses stattfand, wurde von allen Beteiligten als notwendiges Mittel zur Versöhnung und zur Resozialisierung gesehen und damit der für den CRP definierten Zielsetzung entsprochen. Für Täter*innen bot der CRP die Möglichkeit, ihre Erlebnisse zu schildern und gleichzeitig Gerüchte und Unwahrheiten in der Gemeinschaft aufzuklären, wodurch auch ein wichtiger Beitrag für ihre Resozialisierung geleistet wurde. Die Opfer konnten durch die Erzählungen das Geschehene besser einordnen, jedoch wurde in diesem Zusammenhang kritisiert, dass die Opfer durch den CRP

einer Retraumatisierung ausgeliefert waren, die vom Personal des CRP nicht ausreichend aufgefangen wurde. Generell bedauerten einige Opfer, zu wenig im CRP berücksichtigt worden zu sein (siehe Kapitel 2.3.4). Die gemeinsame Auseinandersetzung mit den Geschehnissen führte zu gegenseitigem Verständnis und Anerkennung. Die Wiedererlangung von Akzeptanz und Respekt für die Opfer und Täter*innen in der Gemeinschaft war insbesondere für die Resozialisierung ein wichtiger Schritt. Insgesamt leistete der CRP einen wichtigen Beitrag zur kollektiven Wahrheitsfindung und zur Schaffung einer gemeinsamen einheitlichen Vergangenheitserzählung. Nicht zuletzt schaffte es der CRP, die Dichotomie zwischen Täter*innen und Opfern zu überwinden und die gemeinsame Identität als Überlebende zu stärken und damit die Resozialisierung auch als Gemeinschaft voranzutreiben.

Insgesamt zeigte der Vergleich, dass die für den CRP formulierten Zielsetzungen nicht für alle Ebenen im gleichen Umfang eingehalten werden konnten. Auf Mikroebene konnte der CRP aufgrund seiner niederschweligen und individuellen Ausgestaltung die Resozialisierung der Täter*innen in ihrer lokalen Gemeinschaft maßgeblich vorantreiben. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass insbesondere die Mitwirkung des staatlichen Justizsystems am CRP durch die Ausstellung der Abschlussvereinbarung CRA für Täter*innen im Sinne eines schriftlichen Beweises für ihre Resozialisierungsbemühungen von besonderer Bedeutung war. Auf Makroebene zeigte sich allerdings, dass vor allem externe Faktoren empfindlichen Einfluss auf den Resozialisierungsprozess von Täter*innen hatten. Das durch den CRP vermittelte Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit und deren Institutionen war einerseits eine wichtige Zielsetzung für das CRP, wurde gleichzeitig aber zum Stolperstein für den Resozialisierungsprozess und schließlich auch den Erhalt des sozialen Friedens im Land. Durch die unzureichende strafrechtliche Aufarbeitung durch das staatliche Justizsystem und die schlechte wirtschaftliche Lage innerhalb der Bevölkerung verstärkten sich die Differenzen zwischen der Gruppe jener Täter*innen, die sich nicht am CRP beteiligt oder schwere Taten begangen hatten, und der restlichen Gesellschaft, wodurch nicht zuletzt auch der Resozialisierungsprozess der teilgenommenen Täter*innen beeinflusst wurde. Der CRP verabsäumte sein Ziel, die politische Toleranz innerhalb der Gesellschaft zu stärken, wodurch die aus der Besatzungszeit vorhandenen Ressentiments keine entsprechende Aufarbeitung fanden. Diese Faktoren manifestierten sich schließlich in den Unruhen zwischen 2006 und 2008, die erst durch die mediative Initiative von Ramos-Horta beendet werden konnten (siehe Kapitel 2.2.3).

Diese Erkenntnisse sind auch relevant für die Beantwortung der dritten Forschungsfrage. Durch die Untersuchung ergeben sich mehrere Lehren, die aus dem Versöhnungsprozess in Timor-

Leste für künftige Projekte zur Resozialisierung von Täter*innen im Kontext von Transitional Justice und Restorative Justice gezogen werden können. Für einen gelingenden Resozialisierungsprozess ist die Einbindung kulturspezifischer Elemente der jeweiligen lokalen Gesellschaft von großer Bedeutung. Dies erfordert eine intensive Beschäftigung mit den lokalen kulturspezifischen Besonderheiten wie Rituale, Traditionen, Wertevorstellungen, Religion und der Stellung lokaler Persönlichkeiten innerhalb der Gemeinschaft bevor die konkrete Konzeption des Aufarbeitungsprojektes begonnen wird. Diese Erkenntnis wird bereits in der Literatur zu Restorative Justice behandelt (siehe Kapitel 4.3), sollte aber angesichts der Ergebnisse aus dem Beispiel Timor-Leste nochmals betont werden. Ebenso wichtig ist die Einbindung der lokalen Gemeinschaft in den Prozess, da diese eine tragende Rolle für die Resozialisierung von Täter*innen übernehmen. Durch eine intensive Aufklärungs- und Vorbereitungsphase und eine niederschwellige Möglichkeit zur Partizipation kann das Vertrauen und die Teilnahmebereitschaft für das Aufarbeitungsprojekt innerhalb der lokalen Gemeinschaft gefördert werden. Diese Lehre deckt sich auch mit den Forderungen von Restorative Justice (siehe Kapitel 4.2) und mit der Kritik am Konzept von Transitional Justice (siehe Kapitel 3.4). Im Sinne der Resozialisierung von Täter*innen sollte daher bei künftigen Aussöhnungsprozessen im Kontext von Transitional Justice die Einbindung der lokalen Gesellschaft nachdrücklich eingefordert werden.

In der Konzeption künftiger Aufarbeitungsprojekte sollte in Bezug auf die Resozialisierung die Verbindung zum formalen Rechtssystem des betroffenen Landes berücksichtigt werden. Im Beispiel Timor-Lestes zeigte sich, dass das Zusammenspiel zwischen dem niederschweligen, lokalen Gemeinschaftsprozess und dem offiziellen Justizsystem dem Prozess Legitimation und Vertrauen einbrachte und insbesondere für die Täter*innen eine wichtige Komponente in Bezug auf ihre Resozialisierung darstellte. Der formelle Charakter und die schriftliche Vereinbarung boten den Täter*innen einen handfesten Beweis für die Sühne ihrer Taten und bestätigten in gewisser Weise symbolisch von offizieller Seite die Resozialisierung in die Gemeinschaft. Diese Erkenntnis bestätigt die in der dritten Phase von Transitional Justice eingesetzte Wende weg vom rein restaurativen Aufarbeitungsprozess hin zum Mischsystem aus retributiven und restaurativen Maßnahmen (siehe Kapitel 3.3). Die Kritik am Konzept von Restorative Justice, das die retributive Gerechtigkeit konsequent ablehnt, ist hierbei zu unterstützen (siehe Kapitel 4.2).

Für die Resozialisierung von Täter*innen folgte der CRP in Timor-Leste der Vorstellung, den Aufarbeitungsprozess täter*innenorientiert zu gestalten, um diesen den notwendigen Raum zur Erklärung ihrer Taten und zur Bitte um Entschuldigung zu geben. Es zeigte sich dadurch zwar eine große Zufriedenheit auf Seiten der Täter*innen mit dem Prozess, jedoch fühlte sich ein Teil der Opfer nicht ausreichend berücksichtigt. Für künftige Aufarbeitungsprozesse sollte also eine stärkere Balance zwischen den beteiligten Personenkreisen hergestellt werden. Dazu sollte nicht nur die freiwillige Teilnahme der Täter*innen im Mittelpunkt stehen, sondern auch die Bereitschaft der Opfer mehr berücksichtigt werden. Insbesondere die Betreuung während und nach dem Prozess sollte gefördert werden, um einer möglichen Retraumatisierung vorzubeugen. Im Bereich von Restorative Justice wird explizit eine Opferorientierung befürwortet (siehe Kapitel 4.2). Diese alleine würde für den Resozialisierungsprozess angesichts der Erkenntnisse aus dem Beispiel Timor-Leste allerdings zu kurz greifen. Auch das Feld von Transitional Justice ist zwar mit der Problematik vertraut, hat bislang aber eher die Unterscheidung zwischen täter*innenzentrierter juristischer Aufarbeitung und opferorientierter Wahrheitskommission gezogen (siehe Kapitel 3.6.1). Hier empfiehlt sich für beide Konzepte eine Neubewertung dieser Einteilung, um das Gefühl einer ausgeglichenen Einbindung bei allen Beteiligten zu erzeugen.

Das Gefühl der Ungleichbehandlung äußerte sich im Beispiel Timor-Lestes nicht nur in Bezug auf die Prozessgestaltung selbst, sondern auch auf externe Faktoren und beeinflusste so auch den Resozialisierungsprozess maßgeblich. Die schlechte wirtschaftliche Lage der Gesellschaft und insbesondere der Opfer war ein Hindernis, am CRP teilzunehmen, da dies auch einen Entlohnungsausfall bedeutete, und Aufarbeitung und Versöhnung angesichts von Armut und Hunger eine untergeordnete Priorität darstellte, wie auch ein Opfer im Interview bestätigt:

„We can't just keep sitting and talking every day. We need to resolve our economic problems. The process should not just be about shaking hands with each other, the victims and deponents also should receive financial assistance" (Kent 2004: 27).

Zusätzlich befeuerte die prekäre Lebenssituation auch das Gefühl der Ungleichheit zwischen bestimmten Teilen der Bevölkerung, die sich auch auf die Resozialisierung der einzelnen Täter*innen niederschlugen. Für künftige Aufarbeitungsprozesse sollten diese Erkenntnisse unbedingt berücksichtigt werden. Die Miteinbeziehung von Ansätzen der ökonomischen Gerechtigkeit in die Konzepte von Transitional Justice und Restorative Justice wäre sowohl auf theoretische als auch auf anwendungsorientierter Ebene erstrebenswert.

Neben dem wirtschaftlichen Faktor hatte auch die strafrechtliche Verfolgung jener Täter*innen, die sich nicht an den CRP beteiligt hatten oder aufgrund der Schwere ihrer Taten nicht teilnehmen durften, maßgeblichen Einfluss auf den Aufarbeitungsprozess und die Resozialisierung. So führte die unzureichende Ausgestaltung des juristischen Äquivalents zum CRP zu dem Gefühl der Ungerechtigkeit zwischen den jeweiligen Personengruppen, wodurch der Wunsch nach retributiver Gerechtigkeit in der Bevölkerung stark zunahm. Das im CRP in Timor-Leste verfolgte Prinzip der restaurativen Gerechtigkeit sollte damit aber nicht als gescheitert abgehandelt werden. Die Erkenntnisse belegen viel mehr, dass eine restaurative Prozessausgestaltung durchaus eine hohe Teilnahmebereitschaft und einen Mehrwert für die Resozialisierung von bestimmten Gruppen von Täter*innen auf Mikroebene liefern können, diese aber für die gesamtgesellschaftliche Perspektive nicht für sich alleine stehen kann. Es braucht für künftige Aufarbeitungsprojekte klare Regelungen und Abgrenzungen für alle Gruppen von Täter*innen, die auch strafrechtliche Verfolgung im Sinne retributiver Gerechtigkeit vorsehen und konsequent durchgesetzt werden.

Die meist auf der Mikroebene verhaftete Vorstellung von der individuellen Versöhnung im Konzept von Restorative Justice wird angesichts der Erkenntnisse zu Timor-Leste zwar bestätigt, sollte aber im Sinne einer gesamtgesellschaftlichen Resozialisierung dringend erweitert werden. Im Bereich von Transitional Justice sollte dem institutionellen Zusammenspiel unterschiedlicher Maßnahmen noch mehr Beachtung geschenkt werden, da auch die Wirkung der einzelnen Mechanismen nicht isoliert voneinander, sondern immer nur im Kontext der Gesamtsituation betrachtet werden kann. So zeigte sich anhand des Beispiels Timor-Lestes, dass vor allem die Wahrheitsfindung ein wichtiges Element im Versöhnungsprozess und für die Resozialisierung der Täter*innen war. Auch die Entschuldigung und öffentliche, reintegrative Beschämung der Täter*innen waren als restaurative Elemente von großer Bedeutung. Weniger wichtig erschien die Wiedergutmachung. Für künftige Prozesse empfiehlt es sich dennoch, neben Wahrheitsfindung, Entschuldigung und öffentlicher Beschämung auch die Option der Wiedergutmachung als zusätzliches unterstützendes Element für die Resozialisierung einzusetzen. Der Mechanismus der Amnestie nahm ausgehend von den Erkenntnissen im CRP in Timor-Leste eine untergeordnete Rolle ein. Amnestie stellte für die Täter*innen keinen ausschlaggebenden Grund zur Teilnahme dar. Im Zusammenhang mit der restaurativen Aufarbeitung durch den CRP stellte die damit einhergehende Amnestie für die Opfer und Gemeinschaft insgesamt eher einen Tribut für die Beteiligung am Prozess dar. Eine de-facto Generalamnestie durch die Nichtteilnahme und die fehlende Strafverfolgung wurde allerdings durchwegs abgelehnt. Für

künftige Aufarbeitungsprozesse stellt die bedingte Amnestie kein Hindernis im Resozialisierungsprozess dar, sollte aber im Zusammenhang mit einer konsequenten strafrechtlichen Verfolgung angewendet werden.

6.2 Limitationen und fortführende Forschungsmöglichkeiten

Die vorliegende Analyse gibt nicht nur Erkenntnisse für die Resozialisierung von Täter*innen im konkreten Beispiel von Timor-Leste, sondern zeigt auch neue Implikationen für künftige Aussöhnungsprojekte im Sinne von Transitional Justice und Restorative Justice auf. Die qualitative Analyse des gewählten Beispiels bietet einen sehr detaillierten Einblick in den Versöhnungsprozess und die Resozialisierung, birgt allerdings auch Limitationen in Bezug auf die Verallgemeinerung der Erkenntnisse. Timor-Leste bildet aufgrund seiner besonderen Ausgestaltung des Aufarbeitungsprozesses ein relevantes Fallbeispiel für die Untersuchung der Resozialisierung. Da der Prozess allerdings bereits 20 Jahre in der Vergangenheit liegt, musste die Untersuchung auf bereits bestehende Studien und Evaluierungen beschränkt werden. Zusätzlich war ein Teil der relevanten Literatur trotz intensiver Recherche für die Analyse nicht mehr zugänglich.

Für künftige Forschungen ist es daher zu empfehlen, aktuelle Beispiele von Aufarbeitungsprozessen zu beleuchten und mittels eigener Befragungen zu untersuchen. Da diese Analyse aufgrund ihres formell beschränkten Umfangs einen sehr engen Untersuchungszeitraum betrachtete, wäre es für fortführende Studien möglich, Langzeitentwicklungen in Bezug auf die Resozialisierung zu beleuchten und durch regelmäßige Befragungen den Verlauf der Aufarbeitungsprozesses zu analysieren. Insgesamt lassen sich anhand dieser Untersuchung eine Vielzahl von weiterführenden Studien und Auseinandersetzungen mit dem Thema Resozialisierung im Aufarbeitungsprozess verwirklichen. Hierfür kämen beispielweise die qualitative Untersuchung weiterer Einzelbeispiele, der Vergleich zwischen unterschiedlichen Aufarbeitungsprojekten oder die quantitative Überprüfung der hier gefundenen Erkenntnisse, beispielsweise durch statistische Methoden, in Frage.

7 Resümee

Timor-Leste konnte nach einem 24 Jahre andauernden Bürgerkrieg nicht nur seine Unabhängigkeit als eigener Staat erlangen, sondern unternahm auch den Versuch, durch niederschwellige Aufarbeitungsprozesse und mit Beteiligung der lokalen Gemeinschaften aktiv die Resozialisierung von Täter*innen voranzutreiben. Die dazu gewählten Mittel der Wahrheitsfindung, Wiedergutmachung und bedingter Amnestie halfen dabei, die Resozialisierung in die lokalen Gesellschaften zu unterstützen. Nichtsdestotrotz stellten die prekäre wirtschaftliche Lage innerhalb der Bevölkerung und die unzureichende juristische Abhandlung schwerer Straftaten zentrale Hindernisse für einen die gesamte Gesellschaft umfassenden Versöhnungsprozess dar, wodurch die Resozialisierung nur auf jene Täter*innen beschränkt blieb, die sich aktiv am Prozess beteiligten. Die vorliegende Untersuchung zeigte einmal mehr auf, dass Resozialisierung als gemeinschaftlicher Prozess betrachtet werden muss, der stark von externen Faktoren abhängt und nicht unabhängig von juristischer Aufarbeitung gesehen werden kann. Es benötigt in gewisser Weise die Komponente der retributiven Gerechtigkeit, um restaurativen Aufarbeitungsprozessen Respekt und Legitimation zu verleihen und so auch die gesamtgesellschaftliche Resozialisierung von Täter*innen zu fördern. Diese Erkenntnis bietet nicht nur wichtige Anhaltspunkte für künftige Aufarbeitungsprozesse, sondern lässt auch Implikationen für die theoretischen Grundlagen von Restorative Justice und Transitional Justice zu. So braucht es auch hier ein Umdenken weg von isolierten Maßnahmen und Prozessen hin zur Verbindung der einzelnen Mechanismen und stärkere Bezugnahme auf die alltäglichen Bedürfnisse der jeweiligen Bevölkerung.

Die Schaffung eines nachhaltigen Friedens innerhalb Timor-Lestes konnte durch den CRP nicht erreicht werden. Die Unruhen zwischen 2006 und 2008 können nicht zuletzt auch als Resultat der verabsäumten politischen Aufarbeitung und der anhaltenden wirtschaftlichen Ungerechtigkeit gedeutet werden. Erst durch weitere mediiierende Initiativen konnte ein anhaltender Friede in Timor-Leste geschaffen werden. Dennoch erzielte der CRP auf individueller Ebene für die Täter*innen große Erfolge für ihre Resozialisierung in ihre lokalen Gemeinschaften. Anhand des Beispiels Timor-Lestes zeigte sich, dass ein gemeinschaftlicher Aufarbeitungsprozess eine vielversprechende Grundlage für die Resozialisierung von Täter*innen in die Gemeinschaft bildet und zumindest lokal das symbolische Ende der bisherigen Konflikte einläuten kann:

„Let us roll up the mat, and this will symbolise the end of all of these issues for us. From today we will look only forward. Let us now eat and dance together, and celebrate the future.’ Community leader-Maliana”
(CAVR 2013: 2474)

Quellenverzeichnis

ABC News (2023): Independence hero Xanana Gusmao's party wins Timor-Leste election but falls short of majority. 23.5.2023. <https://www.abc.net.au/news/2023-05-23/former-guerilla-independence-xanana-gusmao-timor-leste-election-/102383060> [Zugriff: 26.5.2023]

Abels, Heinz; König, Alexandra (2016): Sozialisation. Über die Vermittlung von Gesellschaft und Individuum und die Bedeutung von Identität. 2. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Andrieu, Kora (2010): Civilizing Peacebuilding. Transitional Justice, Civil Society and the Liberal Paradigm. In: Security Dialogue, 41/5, 537-558.

Australian Catholic University (o.J.): Professor Spencer Zifcak. o.D. <https://www.acu.edu.au/about-acu/faculties-directorates-and-staff/faculty-of-law-and-business/thomas-more-law-school/school-staff/spencer-zifcak> [Zugriff: 24.11.2023]

Assmann, Jan (1988): Kollektives Gedächtnis und kulturelle Identität. In: Assmann, Jan; Hölscher, Tonio (Hg.): Kultur und Gedächtnis. 1. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 9-19.

Balint, Jennifer; Evans, Julie; McMillan, Nesam (2014): Rethinking Transitional Justice, Redressing Indigenous Harm. A News Conceptual Approach. In: The International Journal of Transitional Justice, 8, 194-216.

Banks, Cyndi (2011): Protecting the Rights of the Child. Regulating Restorative Justice and Indigenous Practices in Southern Sudan and East Timor. In: International Journal of Children's Rights, 19/2, 167-193.

Barma, Naazneen H. (2021): Do petroleum rents fuel conflict in developing countries? A case study of political instability in Timor-Leste. In: Energy Research & Social Science, 75, 1-9.

Baumgart, Franzjörg (2008): Theorien der Sozialisation. Erläuterungen. Texte. Arbeitsaufgaben. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Baylis, Elena A. (2017): Transitional Justice and Development Aid to Fragile and Conflict-Affected States. Risks and Reforms. In: Duthie, Roger; Seils, Paul (Hg.): Justice Mosaics. How Context Shapes Transitional Justice in Fractured Societies. New York: ICTJ, 370-402.

- Bell, Christine (2009): Transitional Justice, Interdisciplinarity and the State of the 'Field' or 'Non-Field'. In: *The International Journal of Transitional Justice*, 3, 5-27.
- Berlie, Jean A. (2010): East Timor. A Dependent State Expert in Mass Communication. In: *Asian Journal of Social Science*, 38, 949-957.
- Berlin, Mark S.; Dancy, Geoff (2017): The Difference Law Makes. Domestic Atrocity Laws and Human Rights Prosecutions. In: *Law & Society Review*, 51/3, 533-566.
- Berno, Tracy (u.a.) (2021): Promoting sustainable tourism futures in Timor-Leste by creating synergies between food, place and people. In: *Journal of Sustainable Tourism*, 30/2-3, 500-514.
- Blau, Soren; Fondebrider, Luis (2011): Dying for independence. Proactive investigations into the 12 November 1991 Santa Cruz massacre, Timor-Leste. In: *The International Journal of Human Rights*, 15/8, 1249-1274.
- Blaxland, John C. (2014): *The Australian Army from Whitlam to Howard*. New York: Cambridge University Press.
- Boehle, Josef (2021): Forgiveness, restorative justice and reconciliation in sustainable peace-building. Contemporary debates and future possibilities. In: *Global Change, Peace & Security*, 33/2, 103-123.
- Bonacker, Thorsten (2014): Völkerstrafrechtspolitik und Transitional Justice. Warum UN-Administrationen sich schwertun, Kriegsverbrechen anzuklagen. In: Safferling, Christoph; Kirsch, Stefan (Hg.): *Völkerstrafrechtspolitik. Praxis des Völkerstrafrechts*. Berlin; Heidelberg: Springer Verlag, 85-112.
- Braithwaite, John (2016): Learning to scale up restorative justice. In: Clamp, Kerry (Hg.): *Restorative Justice in Transitional Settings*. London; New York: Routledge, 173-189.
- Braithwaite, John (2020): Restorative Justice and Reintegrative Shaming. In: Couhy, Cecilia; Cochran, Joshua C.; Jonson, Cheryl Lero (Hg.): *Criminal Justice Theory. Explanations and Effects*. New York; Oxon: Routledge, 281-308.
- Braithwaite, John; Braithwaite, Valerie; Ahmed, Eliza (2006): Reintegrative Shaming. In: Henry, Stuart (Hg.): *The Essential Criminology Reader*. 1. Ausgabe. New York: Routledge, 286-295.

Buckley-Zistel, Susanne; Oettler, Anika (2011): Was bedeutet Transitional Justice? In: Buckley-Zistel, Susanne; Kater, Thomas (Hg.): Nach Krieg, Gewalt und Repression. Vom schwierigen Umgang mit der Vergangenheit. 1. Auflage. Band 36. Baden-Baden: Nomos Verlag, 21-37.

Burgess, Patrick (2004): Justice and Reconciliation in East Timor. The Relationship between the Commission for Reception, Truth and Reconciliation and the Courts. In: Criminal Law Forum, 15, 135-158.

Burgess, Patrick (2006): A new approach to restorative justice – East Timor’s Community Reconciliation Processes. In: Roht-Arriaza; Mariezcurrena, Javier (Hg.): Transitional Justice in the Twenty-First Century. Beyond Truth versus Justice. Cambridge: Cambridge University Press, 176-205.

Carothers, Thomas (2002): The End of the Transition Paradigm. In: Journal of Democracy, 13/1, 5-21.

Cats-Baril, Amanda (2019): Moving Beyond Transitions to Transformation: Interactions between Transitional Justice and Constitution-Building. International IDEA Policy Paper No. 22. Stockholm: International IDEA.

Close, Josepha (2019): Amnesty, serious crimes and international law. Global perspectives in theory and practice. London; New York: Routledge.

Cofone, Ignacio; Betancourt, Catalina Turriago (2020): The right to be forgotten in peace processes. In: Cofone, Ignacio (Hg.): The Right to be Forgotten. A Canadian und Comparative Perspective. London; New York: Routledge, 76-102.

Collins, Cath (2010): Post-Transitional Justice. Human Rights Trials in Chile and El Salvador. University Park, PA: Pennsylvania State University Press.

Comissão de Acolhimento, Verdade e Reconciliação de Timor-Leste (2013): Chega! The final report of the Timor-Leste Commission for Reception, Truth and Reconciliation (CAVR). Jakarta: KPG in Kooperation mit STP-CAVR.

Croissant, Aurel (2016): Die politischen Systeme Südasiens. Eine Einführung. Wiesbaden: Springer VS.

Cunneen, Chris (2007): Reviving restorative justice traditions? In: Johnstone, Gerry; Van Ness, Daniel W. (Hg.): Restorative Justice. Devon; Portland: Willan Publishing, 113-131.

Daly, Kathleen (2016): What is Restorative Justice? Fresh Answers to a Vexed Question. In: Victims & Offenders. An International Journal of Evidence-based Research, Policy, and Practice, 11/1, 9-29.

Dancy, Geoff (2018): Deals with the Devil? Conflict Amnesties, Civil War, and Sustainable Peace. In: International Organization, 72, 387-421.

Dancy, Geoff (u.a.) (2019): Behind Bars and Bargains. New Findings on Transitional Justice in Emerging Democracies. Research Note. In: International Studies Quarterly, 63/1, 99-110.

Daniels, Lesley-Ann (2020): How and When Amnesty during Conflict Affects Conflict Termination. In: Journal of Conflict Resolution, 64/9, 1612-1637.

David, Roman (2017): What We Know About Transitional Justice. Survey and Experimental Evidence. In: Advances in Political Psychology, 38/1, 151-177.

Davidovic, Maja (2022): The uses of transitional justice as a field. In: Evans, Matthew (Hg.): Beyond Transitional Justice. Transformative Justice and the State of the Field (or non-field). London; New York: Routledge, 13-23.

De Groof, Emmanuel H.D. (2020): State Renaissance for Peace. Transitional Governance under International Law. Cambridge u.a.: Cambridge University Press.

Duden (o.J.): Transition. o.D. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Transition> [Zugriff: 21.11.2023]

Duthie, Roger (2008): Toward a Development-sensitive Approach to Transitional Justice. In: The International Journal of Transitional Justice, 2, 292-309.

Elster, Jon (2004): Closing the Books. Transitional Justice in Historical Perspectives. Cambridge u.a.: Cambridge University Press.

Enna, Emmanuel Agu; Idom, Augustine Mogom (2019): Adequacy of Truth Commissions as Alternative to Criminal Prosecution. A Discourse. In: International Journal of Research and Innovation in Social Science (IJRISS), 3/9, 451-456.

East Timor Action Network (2000): Human Rights and the Future of East Timor. Report on Joint UNTAET Human Rights Unit and East Timor Jurists Association workshop held in Dili, 7-8 August 2000. o.D. <https://www.etan.org/issues/9-00reprt.htm> [Zugriff: 21.11.2023]

Evans, Matthew (2022): Beyond disciplines, beyond field, beyond transitional justice. In: Evans, Matthew (Hg.): Beyond Transitional Justice. Transformative Justice and the State of the Field (or non-field). London; New York: Routledge, 34-42.

Fazakas, Sándor (2012): Versöhnung und Aufarbeitung der Vergangenheit. In: Studia Theologica Debrecinensis. Die öffentliche Relevanz von Schuld und Vergebung. Perspektiven Reformierter Theologie, Sonderheft, 141-156.

Feijo, Rui Graça (2020a): Timor-Leste. Twenty Years after the Self-Determination Referendum. In: Southeast Asian Affairs, 2020/1, 380-390.

Feijo, Rui Graça (2020b): Timor-Leste in 2020. Containing the pandemic in a changing political environment. In: Torri, Michelguglielmo; Mocci, Nicola; Boni, Filippo (Hg.): Asia in 2020. Coping with COVID-19 and other crises. Rom: Viella, 223-240.

Feijo, Rui Graça (2023): Timor-Leste. Semi-presidentialism and the tribulations of a new democracy. In: Bünte, Marco; Thompson, Mark R. (Hg.): Presidentialism and Democracy in East and Southeast Asia. London; New York: Routledge, 128-147.

Fiedler, Charlotte; Mross, Karina (2019): Was wir aus der Forschung zu Transitional Justice in Postkonfliktgesellschaften wissen. Wesentliche Erkenntnisse für die Praxis. In: Analysen und Stellungnahmen. Deutsches Institut für Entwicklungspolitik, 5, o.a.

Fijalkowski, Agata (2017): Truth and Reconciliation Commissions. In: Simić, Olivera (Hg.): An Introduction to Transitional Justice. London; New York: Routledge, 91-112.

Fourlas, George N. (2015): No Future without Transition. A Critique of Liberal Peace. In: International Journal of Transitional Justice, 9, 109-126.

Franzki, Hannah (2012): Zur Kritik von transitional justice als Projekt historischer Gerechtigkeit. In: Peripherie, 32/125, 67-81.

Fukuoka, Yuki (2013): Indonesia's 'democratic transition' revisited. A clientelist model of political transition. In: Democratization, 20/6, 991-1013.

Gang, Daye (u.a.) (2021): A Call for Evaluation of Restorative Justice Programs. In: *Trauma, Violence & Abuse*, 22/1, 186-190.

Garkawe, Sam (2003): The South African Truth and Reconciliation Commission. A suitable model to enhance the role and rights of the victims of gross violations of human rights? In: *Melbourne University Law Review*, 27/2, 334-380.

General Directorate of Statistics (2022): Timor-Leste Labour Force Survey 2021 Report. September o.D. https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---asia/---ro-bangkok/---ilo-jakarta/documents/publication/wcms_863064.pdf [Zugriff: 20.11.2023]

Gill, Peter (2022): Intelligence, oversight and the ethics of whistleblowing. The case of Witness K. In: *Australian Journal of Human Rights*, 28/3, 206-224.

Giosa, Pierpaolo de (2019): Commemorating the Santa Cruz Massacre in Dili, Timor-Leste. In: *Visual Ethnography*, 8/1, 83-97.

Goodmark, Leigh (2018): Restorative justice as feminist practice. In: *The International Journal of Restorative Justice*, 1/3, 372-384.

Gorjão, Paulo (2001): The East Timorese commission for reception, truth and reconciliation. Chronicle of a foretold failure? In: *Civil Wars*, 4/2, 142-162.

Gracia-Godos, Jemima (2017): Reparations. In: Simić, Olivera (Hg.): *An Introduction to Transitional Justice*. London; New York: Routledge, 177-200.

Gready, Paul; Robins, Simon (2017): Rethinking civil society and transitional justice. Lessons from social movements and 'new' civil society. In: *The International Journal of Human Rights*, 21/7, 956-975.

Gready, Paul; Robins, Simon (2020): Transitional Justice and Theories of Change Towards evaluation as understanding. In: *International Journal of Transitional Justice*, 14, 280-299.

Greve, Jens (2018): Integration. In: Kopp, Johannes; Steinbach, Anja (2018): *Grundbegriffe der Soziologie*. 12. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 195-198.

Gunn, Geoffrey C. (2021): Timor-Leste in 2021. Counting the Costs of Coronavirus. In: *Asian Survey*, 61/1, 155-159.

Halbwachs, Maurice (1992): *On Collective Memory*. Edited, translated, and with an Introduction by Lewis A. Coser. Chicago; London: University of Chicago Press.

Hamaguchi, Takako; Joseph, Abraham (2014): *Timor-Leste. The History and Development of Asia's Newest Nation*. Lanham (u.a.): Lexington Books.

Harter-Uibopuu, Kaja; Mitthof, Fritz (2013): *Vergeben und vergessen? Amnestie in der Antike*. Wien: Holzhausen.

Hearman, Vanessa (2022): *Challenges in the pursuit of justice for East Timor's Great Famine (1977-1979)*. In: *Third World Quarterly*, 1-18.

Hermann, Donald H. J. (2017): *Restorative Justice and Retributive Justice. An Opportunity for Cooperation or an Occasion for Conflict in the Search for Justice*. In: *Seattle Journal for Social Justice*, 16/1, 71-103.

Hinton, Alexander Laban (2010): *Introduction. Toward an Anthropology of Transitional Justice*. In: Hinton, Alexander Laban (Hg.): *Transitional Justice. Global Mechanisms and Local Realities after Genocide and Mass Violence*. o.O.: Rutgers University Press, 1-24.

Hirst, Megan; Varney, Howard (2005): *Justice Abandoned? An Assessment of the Serious Crimes Process in East Timor*. o.O.: ICTJ.

Hitzel-Cassagnes, Tanja; Martinsen, Franziska (2014): *Recht auf Wiedergutmachung. Geschlechtergerechtigkeit und die Bewältigung historischen Unrechts*. Opladen; Berlin; Toronto: Verlag Barbara Budrich.

Horn, Christoph; Scarano, Nico (2002): *Philosophie der Gerechtigkeit. Texte von der Antike bis zur Gegenwart*. 1. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Human Development Reports (2023): *Timor-Leste*. o.D. <https://hdr.undp.org/data-center/specific-country-data#/countries/TLS> [Zugriff: 22.5.2023]

Huntington, Samuel P. (1991): *Democracy's third wave*. In: *Journal of Democracy*, 2/2, 12-34.

Hurrelmann, Klaus (2008): *Sozialisation*. In: Koch, Lutz (u.a.) (Hg.): *Handbuch der Erziehungswissenschaft. Band 1. Grundlagen. Allgemeine Erziehungswissenschaft*. Paderborn: Ferdinand Schöningh, 313-357.

International Commission of Inquiry on East Timor (2000): Report of the International Commission of Inquiry on East Timor to the Secretary-General. A/54/726. S/2000/59. 31.1.2000. <https://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/TL%20S2000%2059.pdf> [Zugriff: 21.11.2023]

Ishizuka, Katsumi (2015): A Review of Peace-building in Timor-Leste after the UNMIT Period. In: Bulletin of Saitama Gakuen University. Faculty of Economics and Business, 15, 131-144.

Järvinen, Taina (2004): Human Rights and Post-Conflict Transitional Justice in East Timor. UPI Working Papers 47. The Finnish Institute of International Affairs (FIIA). o.D. <https://ciaotest.cc.columbia.edu/wps/fiia/0001270/0001270.pdf> [Zugriff: 24.11.2023]

Johnstone, Gerry; Van Ness, Daniel W. (2007): The meaning of restorative justice. In: Johnstone, Gerry; Van Ness, Daniel W. (Hg.): Restorative Justice. Devon; Portland: Willan Publishing, 5-23.

Kirkwood, Steve (2022): A practice framework for restorative justice. In: Aggression and Violent Behavior, 63, 1-10.

Kammen, Douglas (2003): Master-Slave, Traitor-Nationalist, Opportunist-Oppressed. Political metaphors in East Timor. In: Indonesia, 76, 69-85.

Kastner, Fatima (2017): Transitional Justice. Von der normativen Ausnahme zur weltpolitischen Regel. In: Werkner, Ines-Jacqueline; Ebeling, Klaus (Hg.): Handbuch Friedensethik. Wiesbaden: Springer VS, 893-902.

Kent, Lia (2004): Unfulfilled Expectations. Community Views on CAVR's Community Reconciliation Process. Dili: Judicial System Monitoring Programme.

Kirste, Stephan (2011): Rechtsidee und Elemente der Gerechtigkeit bei Gustav Radbruch. In: Pauly, Walter (Hg.): Rechts- und Staatsphilosophie des Relativismus. Baden-Baden. Nomos, 57-84.

Kiyala, Jean Chrysostome K. (2018): Combining restorative justice and social justice. Prospects of child soldiering transitional justice. In: African Security Review, 27/3-4, 193-211.

Kochanski, Adam (2020): Mandating Truth. Patterns and Trends in Truth Commission Design. In: Human Rights Review, 21, 113-137.

Kraemer, Klaus (2008): Integration und Desintegration. Wie aktuell sind diese soziologischen Schlüsselbegriff noch für eine moderne Gesellschaftsanalyse? In: *Swiss Journal of Sociology*, 34/1, 37-53.

Krüger, Anne K.; Scheuzger, Stephan (2018): Globale Verbreitung von Wahrheitskommissionen als Instrument der Transitional Justice. In: Mihr, Anja; Pickel, Gert; Pickel, Susanne (Hg.): *Handbuch Transitional Justice. Aufarbeitung von Unrecht – hin zur Rechtsstaatlichkeit und Demokratie*. Wiesbaden: Springer VS, 127-148.

Lambourne, Wendy (2016): Restorative justice and reconciliation. The missing link in transitional justice. In: Clamp, Kerry (Hg.): *Restorative Justice in Transitional Settings*. London; New York: Routledge, 56-73.

Laplante, Lisa J.; Theidon, Kimberly (2007): Truth with consequences. Justice and reparations in post-Truth Commission Peru. In: *Human Rights Quarterly*, 29, 228-250.

Larke, Ben (2009): ‘... And the Truth Shall Set You Free’: Confessional Trade-Offs and Community Reconciliation in East Timor. In: *Asian Journal of Social Science*, 37, 646-676.

Leach, Michael (2019): Timor-Leste in 2018. An Eventful Year Ends in Tension. In: *Southeast Asian Affairs*, 1, 360-372.

Le Touze, Dominique; Silove, Derrick; Zwi, Anthony (2005): Can there be healing without justice? Lessons from the Commission for Reception, Truth and Reconciliation in East Timor. In: *Intervention*, 3/3, 192-202.

Llewellyn, Jennifer (2007): Truth commissions and restorative justice. In: Johnstone, Gerry; Van Ness, Daniel W. (Hg.): *Restorative Justice*. Devon; Portland: Willan Publishing, 351-371.

López, Wilson (u.a.) (2018): Reconciliation sentiment among former perpetrators of violence during the Colombian armed conflict. In: *Conflict Resolution Quarterly*, 36/2, 163-175.

Lutz, Tilman (2011): Wiedergutmachung statt Strafe? Restorative Justice und der Täter-Opfer-Ausgleich. In: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hg.): *Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog*. 2., durchgesehene Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 405-414.

Maelicke, Bernd; Wein, Christopher (2016): *Komplexleistung Resozialisierung. Im Verbund zum Erfolg*. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos.

Mallinder, Louise (2008): *Amnesty, Human Rights and Political Transitions. Bridging the Peace and Justice Divide*. Oxford; Portland: Hart Publishing.

Mallinder, Louise (2014): *Amnesties in the Pursuit of Reconciliation, Peacebuilding and Restorative Justice*. In: Llewellyn, Jennifer J.; Philpott, Daniel (Hg.): *Restorative Justice, Reconciliation, and Peacebuilding*. Oxford; New York: Oxford University Press, 138-173.

Mani, Rama (2008): *Dilemmas of Expanding Transitional Justice, or Forging the Nexus between Transitional Justice and Development*. In: *The International Journal of Transitional Justice*, 2, 253-265.

Marshall, Christopher D. (2020): *Restorative Justice*. In: Babie, Paul; Sarre, Rick (Hg.): *Religion Matters. The Contemporary Relevance of Religion*. Singapur: Springer Singapore, 110-117.

Martin, Ian; Mayer-Rieckh, Alexander (2005): *The United Nations and East Timor. From self-determination to state-building*. In: *International Peacekeeping*, 12/1, 125-145.

Maus, Sylvia (2018): *Transitional Justice in Timor-Leste*. In: Mihr, Anja; Pickel, Gert; Pickel, Susanne (Hg.): *Handbuch Transitional Justice. Aufarbeitung von Unrecht – hin zur Rechtsstaatlichkeit und Demokratie*. Wiesbaden: Springer VS, 545-571.

Mayer-Singer, Jelka (2008): *Hybridgerichte. Eine neue Generation internationaler Strafgerichte. Der Sondergerichtshof für Sierra Leone*. In: *VN Vereinte Nationen*, 56/2, 68-72.

Mayring, Philipp; Fenzl, Thomas (2019): *Qualitative Inhaltsanalyse*. In: Baur, Nina; Blasius, Jörg (Hg.): *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. Wiesbaden: Springer VS, 633-648.

McAuliffe, Pádraig (2008): *East Timor's Community Reconciliation Process as a Model for Legal Pluralism in Criminal Justice*. In: *Law, Social Justice & Global Development*, 12/2, 1-22.

McEvoy, Kieran (2007): *Beyond Legalism. Toward a Thicker Understanding of Transitional Justice*. In: *Journal of Law and Society*, 34/4, 411-440.

McEvoy, Kieran; Mallinder, Louise (2012): *Amnesties in transition. Punishment, restoration, and the governance of mercy*. In: *Journal of Law and Society*, 39/3, 410-440.

Meitzner Yoder, Laura S. (2016): The formation and remarkable persistence of the Oecusse-Ambeno enclave, Timor. In: *Journal of Southeast Asian Studies*, 47/2, 281-303.

Menkel-Meadow, Carrie (2007): Restorative Justice. What is it and Does it Work? In: *The Annual Review of Law and Social Science*, 3, 10.1-10.27.

Meyer, Lukas H. (2005): *Historische Gerechtigkeit*. Berlin; New York: Walter de Gruyter.

Mihr, Anja (2017): An Introduction to transitional justice. In: Simić, Olivera (Hg.): *An Introduction to Transitional Justice*. London; New York: Routledge, 1-28.

Miller, Wolfgang (2016): *Der auf (Re-)Sozialisierung ausgerichtete Strafvollzug im Lichte der Verfassung*. Baden-Baden: Nomos.

Misztal, Barbara A. (2003): Durkheim on Collective Memory. In: *Journal of Classical Sociology*, 3/2, 123-143.

Mitscherlich, Alexander; Mitscherlich, Margarete (2012 [1977]): *Die Unfähigkeit zu trauern. Grundlagen kollektiven Verhaltens*. 23. Auflage. München: Piper Verlag.

Moffett, Luke (2017): Transitional justice and reparations. Remediating the past? In: Lawther, Cheryl; Moffett, Luke; Jacobs, Dov (Hg.): *Research Handbook on Transitional Justice*. Cheltenham; Northampton: Edward Elgar Publishing, 377-400.

Molnar, Andrea Katalin (2010): *Timor-Leste. Politics, history and culture*. London; New York: Routledge.

Molnar, Andrea Katalin (2015): Timor-Leste in 2014. Anxiety over the Future after Gusmao. In: *Asian Survey*, 55/1, 228-234.

Motupalli, Chaitanya (2018): Intergenerational Justice, Environmental Law, and Restorative Justice. In: *Washington Journal of Environmental Law & Policy*, 8/2, 333-361.

Müller-Koné, Marie; Schmitz-Pranghe, Clara; Schetter, Conrad (2017): *Flucht und Binnenvertreibung in Asien. Ansatzpunkte für und Grenzen der Entwicklungszusammenarbeit*. BICC Working Paper, 2/2017. Bonn: Bonn International Center for Conversion, 1-37.

Neocosmos, Michael (2011): Transition, human rights and violence. Rethinking a liberal political relationship in the African neo-colony. In: *Interface. A Journal for and about social movements*, 3/2, 359-399.

Neto, Félix; Pinto, Maria Da Conceição; Mullet, Etienne (2007): Intergroup Forgiveness. East Timorese and Angolan Perspectives. In: *Journal of Peace Research*, 44, 711-728.

Niner, Sara (u.a.) (2022): Women's Political Participation in Post-conflict Settings. The Case of Timor-Leste. In: *Asian Studies Review*, 46/2, 293-311.

Ntoubandi, Faustin Z. (2007): *Amnesty for Crimes against Humanity under International Law*. Leiden: Koninklijke Brill NV.

Oettler, Anika (2008): Staatliche Initiativen zur Ahndung von Massengewalt. Perspektiven einer transnationalen Geschichte und Gegenwart. In: *Peripherie*, 109-110/28, 83-109.

Ottendorfer, Eva (2018): Rechtsstaatlichkeit und Versöhnung in Transitional-Justice-Prozessen. In: Mihr, Anja; Pickel, Gert; Pickel, Susanne (Hg.): *Handbuch Transitional Justice. Aufarbeitung von Unrecht – hin zur Rechtsstaatlichkeit und Demokratie*. Wiesbaden: Springer VS, 63-82.

Pickels, John; Smith, Adrian (1998): *Theorizing Transition. The Political Economy of Post-Communist Transformations*. London; New York: Routledge.

Pigou, Piers (2003): Crying without tears: In Pursuit of Justice and Reconciliation in Timor-Leste: Community Perspectives and Expectations. August 2003. <https://www.ictj.org/sites/default/files/ICTJ-TimorLeste-Reconciliation-Expectations-2003-English.pdf> [Zugriff: 21.11.2023]

Ramsbrock, Annelie (2020): *Geschlossene Gesellschaft. Das Gefängnis als Sozialversuch. Eine bundesdeutsche Geschichte*. Frankfurt am Main: S. Fischer.

Robins, Simon (2012): Challenging the Therapeutic Ethic: A Victim-Centred Evaluation of Transitional Justice Process in Timor-Leste. In: *The International Journal of Transitional Justice*, 6, 83-105.

Roche, Declan (2007): Retributive and restorative justice. In: Johnstone, Gerry; Van Ness, Daniel W. (Hg.): *Restorative Justice*. Devon; Portland: Willan Publishing, 75-90.

Safferling, Christoph (2011): Internationales Strafrecht. Strafanwendungsrecht. Völkerstrafrecht. Europäisches Strafrecht. Berlin; Heidelberg: Springer Verlag.

Sahin, Selver B. (2011): Building the nation in Timor-Leste and its implications for the country's democratic development. In: Australian Journal of International Affairs, 65/2, 220-242.

Sarkin, Jeremy (2018): Has the Ability of Truth Commissions to Recommend Amnesty Been Effective in Enhancing Perpetrator Cooperation? In: Revista de direito internacional. Brazilian Journal of International Law, 15/3, 453-477.

Scambary, James (2009): Anatomy of a conflict. The 2006-2007 communal violence in East Timor. In: Conflict, Security & Development, 9/2, 265-288.

Scherr, Albert (2018): Sozialisation. In: Kopp, Johannes; Steinbach, Anja (2018): Grundbegriffe der Soziologie. 12. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 409-413.

Schlicher, Monika (1996): Portugal in Ost-Timor. Eine kritische Untersuchung zur portugiesischen Kolonialgeschichte in Ost-Timor. 1850 bis 1912. Hamburg: Abera-Verlag.

Schlicher, Monika; Tschanz, Maria (2019): 20 Jahre in Freiheit. In: Südostasien. Zeitschrift für Politik, Kultur, Dialog, 35/3, o.a.

Schmitz, Manuel (2006): Osttimor in der Krise. In: Journal of current Southeast Asian affairs, 25/4, 35-45.

Seixas, Paulo Castro; Mendes, Nuno Canas; Lobner, Nadine (2023): ASEAN and Timor-Leste. An Analysis of Decision-Making Dynamics. In: Seixas, Paulo Castro; Mendes, Nuno Canas; Lobner, Nadine (Hg.): The Paradox of ASEAN Centrality. Timor-Leste Betwixt and Between. Leiden: Koninklijke Brill NV, 47-71.

Sharp, Dustin N. (2022): Crisis, faith, and transformation in transitional justice. In: Evans, Matthew (Hg.): Beyond Transitional Justice. Transformative Justice and the State of the Field (or non-field). London; New York: Routledge, 24-33.

Shoesmith, Dennis (2003): Timor-Leste. Divided Leadership in a Semi-Presidential System. In: Asian Survey, 43/2, 231-252.

Simangan, Dahlia (2017): The pitfalls of local involvement. Justice and reconciliation in Cambodia, Kosovo and Timor-Leste. In: Peacebuilding, 5/3, 305-319.

Slye, Ronald C. (2000): Amnesty, Truth and Reconciliation. Reflections on the South African Amnesty Process. In: Rotberg, Robert I.; Thompson, Dennis (Hg.): Truth vs. Justice. The Morality of Truth Commissions. Princeton: Princeton University Press, 170-188.

Song, Samuel Y. (u.a.) (2020): Restorative Consultation in Schools. A Systematic Review and Call for Restorative Justice Science to Promote Anti-Racism and Social Justice. In: Journal of Educational and Psychological Consultation, 30/4, 462-276.

Spiegel (2001): Osttimor. "Brandstifter sollen Häuser bauen". Gedruckt in Ausgabe 36. 2.9.2001. <https://www.spiegel.de/politik/brandstifter-sollen-haeuser-bauen-a-26e3edec-0002-0001-0000-000020017811?context=issue> [Zugriff: 21.11.2023]

Sriram, Chandra Lekha (2007): Justice as Peace? Liberal Peacebuilding and Strategies of Transitional Justice. In: Global Society, 21/4, 579-591.

Stanley, Elisabeth (2009): Torture, Truth and Justice. The Case of Timor-Leste. London; New York: Routledge.

Sujatmoko, Andrey; Wildani Angkasari (2023): The Aceh Truth and Reconciliation Commission Roles in Victims Reparations. In: Pamboku, Zulfikar Bagus (u.a.): Proceedings of the 3rd Borobudur International Symposium on Humanities and Social Science 2021 (BIS-HSS 2021). o.O.: Atlantis Press, 709-715.

Teitel, Ruti G. (1997): Transitional Jurisprudence. The Role of Law in Political Transformation. In: The Yale Law Journal, 106, 2009-2080.

Teitel, Ruti G. (2003): Transitional Justice Genealogy (Symposium: Human Rights in Transition. In: Harvard Human Rights Journal, 69/16, 69-94.

Trendfilova, Petya (2022): Santos Starts Decommissioning Its Bayu-Undan Carbon Capture Project. 13.8.2022. <https://carbonherald.com/santos-starts-decommissioning-its-bayu-undan-carbon-capture-project/> [Zugriff: 21.11.2023]

United Nations Children's Fund (2021): Timor-Leste at a glance 2022. 31.12.2021. <https://www.unicef.org/timorleste/media/4566/file/Timor-Leste%20at%20a%20Glance%20%202022.pdf> [Zugriff: 22.5.2023]

United Nations Development Programme (2002): Interview. President Xanana Gusmão of Timor-Leste. 18.12.2002. <https://reliefweb.int/report/timor-leste/interview-president-xanana-gusm%C3%A3o-timor-leste> [Zugriff: 21.11.2023]

United Nations Economic and Social Council (2000): Question of the Violation of Human Rights and Fundamental Freedoms in any Part of the World. Situation of human rights in East Timor. Report of the High Commissioner for Human Rights. E/CN.4/2000/27. 29.3.2000. https://digitallibrary.un.org/record/416200/files/E_CN.4_2000_27-EN.pdf?ln=en [Zugriff: 21.11.2023]

United Nations General Assembly (2006): Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparations for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law. A/RES/60/147. 21.3.2006. <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N05/496/42/PDF/N0549642.pdf?OpenElement> [Zugriff: 24.11.2023]

United Nations Secretary-General (2010): Guidance Note of the Secretary-General. United Nations Approach to Transitional Justice. März 2010. https://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/TJ_Guidance_Note_March_2010FINAL.pdf [Zugriff: 21.11.2023]

United Nations Security Council (2004): The rule of law and transitional justice in conflict and post-conflict societies. S/2004/616. 23.08.2004. <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N04/395/29/PDF/N0439529.pdf?OpenElement> [Zugriff: 20.11.2023]

United Nations Timor-Leste (2023): Results Report 2022. Timor-Leste. o.D. <https://timor-leste.un.org/sites/default/files/2023-05/UN%20Timor%20Leste%202022%20Annual%20Report.pdf> [Zugriff: 21.11.2023]

United Nations Transitional Administration in East Timor (2001): Regulation No. 2001/10 on the Establishment of a Commission for Reception, Truth and Reconciliation in East Timor. 13.07.2001. <https://peacekeeping.un.org/mission/past/etimor/untaetR/Reg10e.pdf> [Zugriff: 20.11.2023]

Van Boven, Theo (2013): Victim-Oriented Perspectives. Rights and Realities. In: Bonacker, Thorsten; Safferling, Christoph (Hg.): Victims of International Crimes. An Interdisciplinary Discourse. Den Haag: T.M.C. Asser Press, 17-27.

Van Zyl, Paul (2005): Dealing with the Past. Reflections on South Africa, East Timor and Indonesia. In: Zurbuchen, Mary Sabina (Hg.): Beginning to remember. The Past in the Indonesian present. Seattle: University of Washington Press, 324-342.

Weeraratne, Suranjan (2021): Assessing the many faces of transitional justice in Timor-Leste. In: Karamehić-Muratović, Ajlina; Kromják, Laura (Hg.): remembrance and Forgiveness. Global and Interdisciplinary Perspectives on Genocide and Mass Violence. London; New York: Routledge, S.139-154.

Weiffen, Brigitte (2013): Gerechtigkeit im Übergang (Transitional Justice). Gerechtigkeitskonzeptionen im Kontext der Vergangenheitsaufarbeitung. In: Knoll, Christina (Hg.): Gerechtigkeit. Multidisziplinäre Annäherungen an einen vieldeutigen Begriff. Oberhausen: Athena, 111-126.

Weiffen, Brigitte (2018): Transitional Justice. Eine konzeptionelle Auseinandersetzung. In: Mihr, Anja; Pickel, Gert; Pickel, Susanne (Hg.): Handbuch Transitional Justice. Aufarbeitung von Unrecht – hin zur Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. Wiesbaden: Springer VS, 83-104.

Werle, Gerhard (2010): Die juristische Aufarbeitung der Vergangenheit. Strafe, Amnestie oder Wahrheitskommission? In: Conde, Francisco Muñoz; Vormbaum, Thomas (Hg.): Transformation von Diktaturen in Demokratien und Aufarbeitung der Vergangenheit. Humboldt-Kolleg an der Universidad Pablo de Olavide Sevilla, 7.-9. Februar 2008. Juristische Zeitgeschichte, Abteilung 2, Band 19. Berlin; New York: Walter de Gruyter, 15-25.

Werle, Gerhard; Vormbaum, Moritz (2018): Transitional Justice. Vergangenheitsbewältigung durch Recht. Heidelberg; Berlin: Springer Verlag.

Worldbank (2023): Timor-Leste. o.D.. <https://data.worldbank.org/country/timor-leste> [Zugriff: 22.5.2023]

World Food Programme (2022): Timor-Leste. Annual Country Report 2022. Country Strategic Plan 2018-2022. o.D. https://docs.wfp.org/api/documents/WFP-0000147985/download/?_ga=2.102569094.66316367.1700507597-2070245063.1700507596 [Zugriff: 20.11.2023]

World Health Organization (2023): Health Emergency Dashboard. Timor-Leste. o.D. <https://covid19.who.int/region/searo/country/tl> [Zugriff: 22.5.2023]

Zifcak, Spencer (2004): Restorative Justice in East Timor. An Evaluation of the Community Reconciliation Process of the CAVR. The Asian Foundation. 2004. https://pdf.usaid.gov/pdf_docs/PNADO632.pdf [Zugriff: 21.11.2023]

Zifcak, Spencer (2005): Restorative Justice in Timor-Leste. The Truth and Reconciliation Commission. In: Development Bulletin, 68, 51-54.

Zollet, Nadine (2009): Osttimor/Timor-Leste. Ein erfolgreiches Beispiel für Konfliktbearbeitung? In: Ruf, Werner (u.a.) (Hg.): Militärinterventionen. Verheerend und völkerrechtswidrig. Möglichkeiten friedlicher Konfliktlösung. Berlin: Karl Dietz Verlag, 171-190.

Zvobgo, Kelebogile (2019): Designing Truth. Facilitating Perpetrator Testimony at Truth Commissions. In: Journal of Human Rights, 18/1, 92-110.

Zvobgo, Kelebogile (2020): Demanding Truth. The Global Transitional Justice Network and the Creation of Truth Commissions. In: International Studies Quarterly, 64, 609-625.

Anhang

Kategoriensystem Analyse Teil 1

Kategorie	Definition	Ankerbeispiele
Gewaltprävention	Textstellen betreffend der Verhinderung künftiger Gewalttaten und Racheakten, der Beseitigung von Angst, Zorn und interpersonellen Vorbehalten sowie der Schaffung von Frieden und der Beendigung sozialer Ausgrenzung	<p>"Otherwise the airing of past grievances could simply create anger and recrimination, and even renewed violence" (CAVR 2013: 17)</p> <p>"Social punishments include being ostracised by exclusion from communal activities, or having one's social status lowered." (CAVR 2013: 2433)</p> <p>"If these perpetrators return to their communities without a process of reintegration and some form of accounting for their actions, it is possible that further conflict and destabilization could arise as victims or community members resort to private acts of revenge." (Van Zyl 2005: 335)</p>

<p>Stärkung des Rechtsverständnisses</p>	<p>Textstellen betreffend der Verankerung von Rechtsstaatlichkeit und bestimmten Rechtsbereichen wie etwa den Menschenrechten in der Gesellschaft sowie der Förderung des Rechtsverständnisses und Vertrauens in die Rechtsdurchsetzung</p>	<p>"This policy is based on the recognition of the importance of establishing strong and clear mechanisms to achieve justice and promote respect for the rule of law in the context of a fragile new nation with a history dominated by injustice" (CAVR 2013: 79)</p> <p>"The CRP owed its success to a combination of factors: the status of the Commission as a recognised national institution, the use of uniform procedures, and its basis in law" (CAVR: 2013: 2442)</p> <p>"Mr. Gusmao shared his views regarding reconciliation and violations committed in East Timor so that the people of East Timor would believe in justice and human rights." (International Commission of Inquiry on East Timor 2000: 13)</p>
<p>Wiederaufnahme geflüchteter Täter*innen</p>	<p>Textstellen betreffend der Rückholung von geflüchteten Täter*innen in die lokalen Gemeinden sowie deren rechtliche Verfolgung, deren Beitrag zur Aufarbeitung und zur Versöhnung</p>	<p>"Many perpetrators of "less serious crimes" had not returned to their home communities, but had settled in Dili or other places where they were not known. These persons should return to their home villages, and explain their actions to their communities."(CAVR 2013: 2436)</p> <p>"It was stated that fair trials in East Timor would encourage people in West Timor to return." (UN Economic and Social Council 2000: 8)</p>

Stärkung politischer Toleranz	Textstellen betreffend der Auseinandersetzung zwischen verschiedenen politischen Meinungen auf individueller und gesellschaftlicher Ebene, sowie der Förderung zur gegenseitigen Anerkennung	"Many pro-autonomy supporters identified a need for popular education in the principles of political tolerance" (CAVR 2013: 17)
Entlastung der Justiz	Textstellen betreffend der Überforderung der Justiz etwa aufgrund fehlender Ressourcen oder unzureichender Ausbildung, sowie der Überlastung etwa durch die hohe Anzahl von Fällen und die dadurch entstehenden Folgen wie etwa die Verzögerung von Ermittlungen und Urteilssprechungen oder die Überlastung von Gefängnissen	<p>"First, the number of perpetrators was quite simply enormous. The high volume of minor offences led the head of the UNTAET Human Rights Office in East Timor, Patrick Burgess, to say that it would take more than ten years for the courts to deal with what had happened in the territory" (Gorājo 2001: 152)</p> <p>"Wir haben weder das nötige Geld noch die juristischen Kapazitäten, um tausende Straftäter [sic!] in die Gefängnisse zu stecken. Daran wird sich zunächst auch nichts ändern. Deshalb hat der Ausbau unseres Erziehungswesens absoluten Vorrang." (Spiegel 2001)</p>
Einbindung von Religion	Textstellen betreffend der Zusammenarbeit und Mithilfe der katholischen Kirche im Aussöhnungsprozess	<p>"The Catholic Church and the culture of confession and forgiveness could play an important role in reconciliation processes at the community level" (CAVR 2013: 18)</p> <p>"In Steering Committee discussions it was also felt that acolhimento could be compared to the Gospel story of the Prodigal Son who was welcomed with joy and an open heart" (CAVR 2013: 19)</p>

<p>Einbindung lokaler Traditionen</p>	<p>Textstellen betreffend der Einbindung traditioneller und kultureller Prozesse und Personen in den Versöhnungsprozess wie etwa Rituale, Rechtsverständnisse, Gerechtigkeitskonzepte oder lokale Persönlichkeiten</p>	<p>"Village elders or traditional leaders and traditional system should be involved in the processes of reception and reconciliation" (CAVR 2013: 18)</p> <p>"We will live together, we will punish them in our way, we will demand from them: "Oh, you burnt this house, help us and we will rebuild together." (CAVR 2013: 2427)</p>
<p>Einbindung der Gesellschaft</p>	<p>Textstellen betreffend der Teilhabe der Gesellschaft am Versöhnungsprozess wie etwa Verweise auf "grassroot"-Prozesse oder Mitwirkung von lokalen Gemeinschaften und Individuen ohne Bezug auf lokale Persönlichkeiten</p>	<p>"However, it provided incalculable benefits by encouraging small communities across the territory to enter into partnerships with the Commission in the quest for local solutions to the challenges of reconciliation and of healing the wounds caused by historical violations" (CAVR 2013: 87)</p> <p>"The CRP procedure was based on the philosophy that community reconciliation could best be achieved through a facilitated, village-based, participatory mechanism." (CAVR 2013: 2428)</p> <p>"I believe there is a need to devise a National Reconciliation Policy to be adopted by all levels of society (...)" (UN Development Programme 2002)</p>

Gemeinschaftliche Aussöhnung	Textstellen betreffend der Wiederaufnahme und Reintegration von Täter*innen in die Gesellschaft, dem Wiederaufbau der sozialen Einheit und Stabilität, die Förderung der Heilung und Akzeptanz innerhalb der Gemeinschaft und gegenüber einzelnen Individuen ohne Verweis auf konkrete gewaltbezogene Inhalte	<p>"Commission's function of healing divisions between individuals and groups" (CAVR 2013: 19)</p> <p>"This ritual helps to generate a binding agreement, allowing closure of the dispute that, in turn, restores social balance and unity." (CAVR 2013: 2434)</p> <p>"On 16 February 2000, 14 human rights groups, women's NGOs and student organizations¹ addressed an open letter to the Secretary-General in which they underlined the importance of re-establishing normal community life in East Timor (...)" (UN Economic and Social Council 2000: 8)</p>
Würde und Anerkennung	Textstellen betreffend der Würde der beteiligten Personengruppen und der Förderung zur Wiederherstellung dieser sowie der Anerkennung des individuell geschehenen Unrechts	<p>"It also noted that most of the East Timorese who addressed themselves to the Commission did not call for revenge or retribution, but sought justice, recognition of their rights and reconciliation." (International Commission of Inquiry on East Timor 2000: 33)</p> <p>"These include notions of welcoming, accepting, offering, hospitality and forgiveness. (...) This enables people to receive with some graciousness even those who have harmed them." (CAVR 2013: 19)</p>
Wahrheitsfindung und Bewusstseins-schaffung	Textstellen betreffend der objektiven Wahrheitsfindung des geschehenen Unrechts sowie der kollektiven Bewusstseins-schaffung über die Geschehnisse und Hintergründe im fraglichen Zeitraum und zukünftige Implikationen für Versöhnung	<p>"to understand better the forces which have shaped East Timorese society and the nation" (CAVR 2013: 15)</p> <p>"(...) so that we can finally achieve a common vision in terms of implications of reconciliation in the future of Timor- Leste" (UN Development Programme 2002)</p>

<p>Rechtschaffenheit und Gerechtigkeit</p>	<p>Textstellen betreffend der Schaffung von Gerechtigkeit in der Gesellschaft mittels der Durchsetzung von Recht, der Verwehrung von Generalamnestie, der Identifizierung von Täter*innen, der Anerkennung, Eingeständnis und Bitte um Vergebung für begangenes Unrecht durch die Täter*innen, der Leistung von Wiedergutmachung, öffentliche Beschämung</p>	<p>"There has been only a limited degree of justice achieved in relation to the mass violations committed in Timor-Leste. The public shaming of individuals could make a contribution in this regard." (CAVR 2013: 81)</p> <p>"Yes and the perpetrators...must recognise their mistake and ask for forgiveness (...)" (CAVR 2013: 2427)</p> <p>"Total impunity for these past offences would seriously hamper efforts to promote respect for the rule of law in the emerging nation." (CAVR 2013: 2430)</p>
<p>Freiwilligkeit der Teilnahme</p>	<p>Textstellen betreffend der freiwilligen Beteiligung von Täter*innen am Versöhnungsprozess</p>	<p>"an identification of the specific community in which the Deponent wishes to undertake a process of reconciliation and reintegration" (UNTAET 2001: Section 23/1/d)</p>

Kategoriensystem Analyse Teil 2

Kategorie	Unterkategorie	Definition	Beispiel
Prozessgestaltung	Tradition und Kultur	Textstellen betreffend der Einbindung kultureller Rituale und traditioneller Elemente im Versöhnungsprozess	<p>"To solve a problem, the government should not be influenced by European culture, because Timor-Leste has its own culture." (Pigou 2003: 30)</p> <p>"The traditional systems of 'adat' became more important than had been anticipated at the design stage." (Burgess 2006: 189)</p>
	Religion	Textstellen betreffend der Einbindung von religiösen Elementen im Versöhnungsprozess	"Similarly the Catholic Church was represented through its priests on some panels, but more often their contribution was made at the commencement of proceedings by leading prayers for their success and encouraging all present to approach reconciliation with open hearts and minds, in a spirit of Christian forgiveness." (Zifcak 2004: 17)
	Gemeinschaftsbezug	Textstellen betreffend des wechselseitigen Einflusses von lokaler Gemeinschaft und Versöhnungsprozess etwa durch Feierlichkeiten, familiäre Zusammenhänge und gemeinschaftliche Zusammenarbeit und Identität	<p>"It gave communities an opportunity to celebrate an end to hostility and division, and symbolically close the conflict." (CAVR 2013: 2482)</p> <p>"It was also able to focus on repairing community and individual relationships, and tailor sanctions to suit each case. Participants often expressed their appreciation that the CRP hearings were held in their home communities. Victims and commu-</p>

			nity members had an opportunity to participate in a full sense." (CAVR 2013: 2478)
Elemente des Prozesses	Wahrheitsfindung	Textstellen betreffend der Wahrheitsfindung, Bewusstseins-schaffung und Darlegung von Täter*innen im Versöhnungsprozess sowie damit einhergehende Abwägungen in Bezug auf Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit	<p>"For some [deponents], the presentation of their side of the story openly and publicly in their community had also represented an opportunity to situate their acts in context and to correct misinformation and incorrect impression." (Zifcak 2004: 25)</p> <p>"Conversely, the perception of 'lack of disclosure' on the part of deponents leads to a high level of dissatisfaction amongst victims." (Kent 2004: 24)</p>
	Täter-Opfer-Gegenüberstellung	Textstellen betreffend der Gegenüberstellung und Aussprache von Täter*innen und Opfer im Zuge des Versöhnungsprozesses	"Somehow, perpetrators and victims needed to be given space to settle their differences safely and peacefully." (Zifcak 2004: 14)

	Entschuldigung	Textstellen betreffend des Eingestehens von Untaten und Entschuldigungen im Versöhnungsprozess, insbesondere im öffentlichen Rahmen, sowie damit einhergehender Abwägungen zu Reue, Ehrlichkeit, Bereitschaft zur Wiedereingliederung in die Gemeinschaft und dem Versprechen, Untaten in Zukunft nicht mehr zu begehen	<p>"The sanctions meted out to deponents at the end of the CRP hearings were often lenient, frequently requiring only an apology." (Larke 2009: 667)</p> <p>"On the other hand in a number of cases reconciliation and acceptance could not proceed because victims stated that they did not believe the apology was real." (Burgess 2004: 152)</p>
	Wiedergutmachung	Textstellen betreffend der Vereinbarung und Durchführung von Wiedergutmachung im Versöhnungsprozess sowie einhergehender Abwägungen über Notwendigkeit, Symbolik, Miteinbeziehung von Opfer und Gemeinschaft, Strafempfinden und finanzieller Aspekte	<p>"As compensation, the perpetrator must hold a feast with the victims' families and the public so he or she can be accepted back into community." (Pigou 2003: 35)</p> <p>"In such cases, the perpetrator did the work as a compulsory part of his or her agreement, while the victims and community members participated voluntarily as a demonstration of their good faith and belief in the process. The joint participation of perpetrators and victims in a common community service project was a graphic demonstration for the power of the CRP to bring previously polarised parties together." (CAVR 2013: 2465)</p>

	Beschämung	Textstellen betreffend des Aspektes Scham und Beschämung im Versöhnungsprozess, insbesondere im öffentlichen Rahmen, sowie der reintegrierenden oder stigmatisierenden Ausprägung	"[...] chance to bring to an end an often long period of stigmatised shaming by transforming it - through ritualised confession and apology - into a form of reintegrative shaming." (Larke 2009: 662)
	Vergebung durch Opfer	Textstellen betreffend der Vergebung durch Opfer im Versöhnungsprozess sowie damit einhergehender Abwägungen zur Nachvollziehbarkeit von Beweggründen und Handlungen, Anerkennung und Akzeptanz von Täter*innen durch Opfer	"Many victims answered that the process had helped them to understand the motivation and circumstances surrounding the actions of the perpetrator." (Burgess 2004: 151) "Some victims also reportedly felt indirect community pressure to reconcile with the perpetrator." (CAVR 2013: 2472)
	Vereinbarung mit Gericht	Textstellen betreffend der schriftlichen Vereinbarungen im Zuge des Versöhnungsprozesses sowie damit einhergehender Abwägungen bezüglich sozialer, psychischer und körperlicher Sicherheit von Täter*innen	"For most, however, the principal outstanding concern was that the agreements into which they had entered had not yet been registered with the District Court. This was a residual source of trouble and completion in this way was earnestly sought." (Zifcak 2004: 25)
Empfindung Täter	Erlebnisse und Empfindung vor Prozess	Textstellen betreffend persönlicher Erlebnisse und Empfindungen von Täter*innen vor Beginn des Versöhnungsprozesses, insbesondere in Bezug auf psychische Verfassung und Zusammenleben in der Gemeinschaft	"JM described the loss of status he suffered as a lisan elder as a result of performing sacred rituals for the militia, but protested that he had had no choice but to comply with their demands." (CAVR 2013: 2480) "When we came back from West Timor we felt that people were suspicious of us, even though

			we were not involved in any crime." (Kent 2004: 16)
	Teilnahme am Prozess	Textstellen betreffend der Entscheidung zur Teilnahme von Täter*innen am Versöhnungsprozess, insbesondere intrinsische und extrinsische Motive und sozialem Druck, sowie der Erlebnisse und Empfindungen von Täter*innen während des Prozesses	"The reason I joined the PRK was because I thought about my children. I worried about my children's future." (Larke 2009: 663) "There were however, a minority of cases in which it seemed that impetus for the CRP had arisen primarily from a request from community leaders rather than the deponent." (Kent 2004: 17)
	Empfindungen nach Prozess	Textstellen betreffend persönlicher Erlebnisse und Empfindungen von Täter*innen nach Abschluss des Versöhnungsprozesses, insbesondere in Bezug auf psychische Verfassung und Zusammenleben in der Gemeinschaft	"It was quite evident that this had come as a great relief not only to them but also to their families who had felt a similar measure of ostracism." (Zifcak 2004: 25) "Now I've got my job back as a high school teacher. They called me back to work because they saw that I declared everything in the hearing." (CAVR 2013: 2467)

	Fazit zum Prozess	Textstellen betreffend der Wahrnehmung und Einschätzung der Abwicklung des Versöhnungsprozesses von Täter*innen	<p>"The CRP had often provided a catalyst for deponents to 'explain' their past involvements to the community and 'clear their names.' For several it had been an opportunity to talk as much about what they didn't do as what they did." (Kent 2004: 11f)</p> <p>"However, the admissions made in the statements are admissible in court and deponents are not advised by a lawyer before making such admissions, although they are informed of the potential use." (Burgess 2004: 155)</p>
Empfindungen Opfer	Erlebnisse und Empfindungen vor Prozess	Textstellen betreffend persönlicher Erlebnisse und Empfindungen von Opfer vor Beginn des Versöhnungsprozesses, insbesondere in Bezug auf psychische Verfassung und Zusammenleben in der Gemeinschaft	<p>"Before the PRK I didn't feel angry towards those who burnt my house. I had already accepted them because they are members of my 'family'. They are also children of god." (Kent 2004: 19)</p> <p>"We feel like strangers in our own country." (Pigou 2003: 24)</p>
	Teilnahme am Prozess	Textstellen betreffend der Entscheidung zur Teilnahme von Opfer am Versöhnungsprozess sowie der Erlebnisse und Empfindungen von Opfer während des Prozesses, insbesondere in Bezug auf Vorbereitungsarbeit und sozialem Druck	<p>"Some victims also reportedly felt indirect community pressure to reconcile with the perpetrator." (CAVR 2013: 2472)</p> <p>"I joined the PRK because the CAVR came and brought me a letter one day, asking me to come to a meeting. I didn't know what the meeting was about, but when I got there the next day I found it was a meeting about my house that had</p>

			<p>been burned down." (Kent 2004: 34)</p>
	<p>Empfindungen nach Prozess</p>	<p>Textstellen betreffend persönlicher Erlebnisse und Empfindungen von Opfer nach Abschluss des Versöhnungsprozesses, insbesondere in Bezug auf psychische Verfassung und Zusammenleben in der Gemeinschaft</p>	<p>"The majority of victims interviewed stated that after the CRP hearings they felt more respected within their communities [...]" (Burgess 2004: 151)</p> <p>"During the hearing I felt angry at the person who hit me but afterwards I felt better, because it was a consequence of the war. It was good because the deponents were scared of us." (Kent 2004: 29)</p>
	<p>Fazit zum Prozess</p>	<p>Textstellen betreffend der Wahrnehmung und Einschätzung der Abwicklung des Versöhnungsprozesses von Opfer</p>	<p>"For most victims, finally, to be offered an apology and an expression of remorse for their pain and suffering they had been caused represented a tremendously important personal opportunity. It was acknowledged, at last, that their [sic!] had been 'right' on their side." (Zifcak 2004: 20)</p> <p>"I feel that the CAVR does not really think enough about the victim's wishes. The CAVR only wants to have our information, it does not really care about our welfare or our children or about our</p>

			day to day lives." (Kent 2004: 23)
Empfindungen Gemeinschaft	Erlebnisse und Empfindungen vor Prozess	Textstellen betreffend des Zusammenlebens sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch zwischen Gemeinschaften vor Beginn des Versöhnungsprozesses	"A need for reconciliation or needs linked to problems with or between communities were not articulated by anyone interviewed. All reported that relations within the community were unaffected by the era of conflict." (Robins 2012: 96) "It did affect not only one or two people, but every citizen of Timor-Leste." (Pigou 2003: 21)
	Teilnahme am Prozess	Textstellen betreffend Einbindung der Gemeinschaft in den Versöhnungsprozess	"It was estimated that from a total population of fewer than one million people, between 30,000 and 40,000 community members have attended and participated in a CRP procedure." (Burgess 2004: 153) "This should not be a private affair, however, but should occur within the province of and with the participation of the entire local community." (Zifcak 2004: 14)

	Empfindungen nach Prozess	Textstellen betreffend des alltäglichen Zusammenlebens innerhalb der Gemeinschaft nach Abschluss des Versöhnungsprozesses	<p>"Some state that they could now live like maun alin (brothers) in their community." (Kent 2004: 12)</p> <p>"By refusing to label those testifying as perpetrators, the CAVR attempted to reinforce the absence of the 'true' perpetrators and support the impression that all present, whether deponent, victim or those members of the community observing the hearing, shared the identity of survivors, those lucky enough to escape the machinations of the Indonesian regime." (Larke 2009: 660)</p>
	Fazit zum Prozess	Textstellen betreffend der Wahrnehmung und Einschätzung der Abwicklung des Versöhnungsprozesses der Gemeinschaft insgesamt	<p>"If wrongdoers facilitate the reconciliation process, I believe they will create a condition that permits conflict to recur. This will automatically be a barrier to the success of reconciliation." (Pigou 2003: 41)</p> <p>"Community members, particularly for minority groups felt that their interests were better represented, and the effective conduct of hearings allowed for extensive and appropriately moderated involvement in proceedings by community members who chose to participate in them. Consequently, the sense of community ownership of the process was enhanced." (Zifcak 2004: 57)</p>

<p>Gerechtigkeits-Gefühl</p>	<p>Gefühl der Ungerechtigkeit</p>	<p>Textstellen betreffend der Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten von Täter*innen und deren Beurteilung, dem Verschwimmen von Täter- und Opferstatus sowie der Betonung von Ungleichbehandlungen zwischen Täter*innen und Opfer und zwischen Täter*innen und damit einhergehende Implikationen zur Versöhnung</p>	<p>"A common refrain was 'We were just ordinary people; we were forced to join the militia, why should we go through this process while the big people continue to be free?' The perception is that these big people continue to 'live well' (i.e., live prosperously), and with impunity, either in West Timor, or in some cases back in East Timor." (Larke 2009: 664)</p> <p>"The result of this uneven treatment of offenders was that often communities expressed appreciation of the actions of those perpetrators who stood before them and accounted for their actions [...]" (CAVR 2013: 2476)</p>
	<p>Retributive Gerechtigkeit</p>	<p>Textstellen betreffend des Wunsches nach strafrechtlicher Ahnung und Bestrafung sowie damit einhergehende Implikationen zur Versöhnung</p>	<p>"They should take him to the police so that he will feel scared. I feel that I am not yet satisfied. I don't want to punish him but to teach him, they should put him in jail for a short time, maybe one or two days is enough" (Kent 2004: 29)</p> <p>"We will not be satisfied until we see all the culprits are punished." (Pigou 2003: 31)</p>

	Restorative Gerechtigkeit	Textstellen betreffend der Wiedereingliederung von Täter*innen in die Gesellschaft als gemeinschaftliche Aufgabe ohne retributivem Bestrafungsaspekt sowie damit einhergehende Implikationen zur Versöhnung	<p>"Here we ask to stop, we don't want any punishment, it's enough. The process is very long, let's see that whoever was responsible, he might have family and children, in case justice goes ahead, what will happen to his family? The best way is to finish with it, no punishment." (Robins 2012: 96)</p> <p>"By prioritising the needs of social harmony and stability above those of individual members of the communities involved, it seems that at times the process facilitated reintegration at the expense of the victims' desire for retribution and redress" (Larke 2009: 672)</p>
	ökonomische Gerechtigkeit	Textstellen betreffend wirtschaftlicher Situation von Täter*innen und Opfer und deren Beurteilung sowie die Betonung von Ungleichbehandlungen zwischen Täter*innen und Opfer und zwischen Täter*innen und damit einhergehende Implikationen zur Versöhnung	<p>"Several victims expressed the view that the deponents are still 'living well' (i.e. prosperously); working in civil service positions, as teachers and for the police; while those who were pro-independence continue to be poor." (still living poorly.)" (Kent 2004: 26)</p> <p>"I don't feel angry towards those who hit me because we won the referendum and they lost. I feel peaceful to them. But I feel strongly that the government needs to look after me." (Kent 2004: 26)</p>

Staat und Rule of Law	Vertrauen in Prozess	Textstellen betreffend der Legitimation des Versöhnungsprozesses durch die Einbindung des formalen Rechtssystems	"Many participants interviewed stated that the fact that the CRP proceedings had a formal legal base, connected to the OGP and courts was extremely important." (Burgess 2006: 190)
	Justizsystem entlasten	Textstellen betreffend der Entlastung des formalen Justizsystems durch den Versöhnungsprozess	"The CRP was able to finalise a far greater number of cases than would have been possible if the same amount of resources and time had been devoted to the formal justice sector alone." (CAVR 2013: 2478)
	Bewusstsein für Staat und Rule of Law	Textstellen betreffend der Bewusstseinsbildung über die Anwendung formaler Staatsgewalt und Rechtsstaatlichkeit, insbesondere im strafrechtlichen Kontext	<p>"Considered in this context, the success of the CRP was an example for the new nation of the value of the rule of law. This was particularly so because the programme reached into remote parts of the country, and many participants reported to the commission that the CRP was their only experience of any official legal mechanism since the departure of the Indonesian military." (CAVR 2013: 2475)</p> <p>"This minority demonstrates that it is not the nature of the violation that determines whether or not justice is considered important, but the extent to which people are exposed to concepts of rights and the idea that prosecutorial justice is possible." (Robins 2012: 96)</p>

	Bewusstsein für friedliche Konfliktlösung	Textstellen betreffend der Bewusstseinsbildung über friedliche Konfliktlösung	"It trained a number of East Timorese, from every district, in the principles and practice of mediation and arbitration, and offered a model of peaceful dispute resolution to tens of thousands of participants." (CAVR 2013: 2482)
	Vorbildfunktion politische Eliten	Textstellen betreffend der Vorbildfunktion von politischen Eliten in Bezug auf Versöhnung	"If justice, peace, truth and reconciliation existed among the elites then the common people would just have to follow it." (Burgess 2006: 200)
Prävention und Zukunft	Gewaltpotential	Textstellen betreffend der Prävention von Gewalt, dem Erhalt sozialer Ordnung und dem bestehenden Gewaltpotential, insbesondere gegenüber Täter*innen, die nicht oder noch nicht am Versöhnungsprozess teilgenommen haben, nach Abschluss des Versöhnungsprozesses	<p>"The voluntary nature of the process has meant that only some deponents have participated in the process, leading to resentment amongst victims and deponents alike of those who have not yet come forward." (Kent 2004: 40)</p> <p>"In terms of impact, there is a widespread feeling that the CRPs have definitely contributed to building social cohesion and relieving tensions in many places." (Burgess 2006: 186)</p> <p>"People could beat each other because peace has been brought to some people only. There are still many people in (this aldeia) who have not come forward." (Kent 2004: 43)</p>

	<p>Zukunftsperspektiven</p>	<p>Textstellen betreffend allgemeiner Zukunftsperspektiven für die Gesellschaft und geflüchtete Personen nach Abschluss des Versöhnungsprozesses</p>	<p>"The violations from 1974 to 1999 are part of history for the people of Timor-Leste, and also lessons for future generations to prevent such tragedy from happening again." (Pigou 2003: 26)</p> <p>"Let us roll up the mat, and this will symbolise the end of all of these issues for us. From today we will look only forward." (CAVR 2013: 2474)</p> <p>"It sent a clear message to East Timorese refugees in West Timor that if they returned to Timor-Leste, a specific mechanism was in place which would assist them to reintegrate, and that communities strongly supported this non-violent approach to settling past differences." (CAVR 2013: 2482)</p>
--	-----------------------------	--	--